



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

ANTRÄGE

zum 44. Ordentlichen DFB-Bundestag
am 11. März 2022





**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen)	3
2. Weitere Anträge auf Satzungsänderungen	19
3. Anträge zu den Ordnungen des DFB	78
a) Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand	79
b) DFB-Spielordnung	83
c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung	91
d) DFB-Jugendordnung	106
e) DFB-Futsalordnung	133
f) DFB-Schiedsrichterordnung	138
g) DFB-Ehrungsordnung	143
4. Sonstige Anträge	145

**Anträge auf Satzungsänderungen
(soweit sie Neuwahlen betreffen)**

- Antrag Nr.:** 1.1. und 1.2 und 1.3
- Betreff:** Änderung der §§ 22 und 26 der Satzung des DFB und des § 7 der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand
- Antragsteller:** DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 22 und 26 der Satzung des DFB sowie § 7 der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand wie folgt zu ändern:

Satzung
Deutscher Fußball-Bund (DFB)

[...]

§ 22

Delegierte des Bundestags

1. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für jede ihnen zustehende Stimme einen Delegierten zum Bundestag zu entsenden. Dabei sollen die entsandten Delegierten so bestimmt werden, dass Diversität sowie die Vielfalt an Meinungen innerhalb eines Mitgliedsverbandes die Angelegenheiten des Bundestages betreffend beachtet werden.
2. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, einem Delegierten ihres Verbandes bis zu ~~dreizeh~~zwei Stimmen zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
3. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, stimmberechtigten Mitgliedern des DFB-Vorstandes bis zu zwei Delegiertenstimmen ihres Verbandes zur Stimmabgabe zu übertragen.

[...]

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

- 1.-5. *[Die Absätze 1 bis 5 bleiben unverändert.]*
6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen, es sei denn ein Mitgliedsverband hat spätestens eine Woche vor dem DFB-Bundestag eine geheime Abstimmung beantragt. In diesem Fall wird geheim abgestimmt, auch wenn nur ein Vorschlag vorliegt. [...]
- 7.-10. *[Die Absätze 7 bis 10 bleiben unverändert.]*

[...]

**Geschäftsordnung
für den Bundestag und den Vorstand
(GOBV)**

[...]

§ 7

Wahlen

1.-2. *[Die Absätze 1 bis 2 bleiben unverändert.]*

3. Die Wahlen und Bestätigungen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge des § 33 Absatz 1, a) – e) der Satzung.

Die Wahl des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

Die Wahl der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) der Satzung ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach § 33 b) und c) bb) der Satzung durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein. Am jeweiligen ersten Wahlgang bezüglich jedes Vizepräsidenten nehmen unter Wegfall des Regionalverbands, dem der gewählte 1. Vizepräsident Amateurfußball angehört, in der Reihenfolge Norddeutscher Fußball-Verband, Nordostdeutscher Fußballverband, Süddeutscher Fußball-Verband (1. Vertreter), Fußball-Regional-Verband Südwest, Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband und Süddeutscher Fußball-Verband (2. Vertreter) nur die Kandidaten teil, die von dem jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. Falls für einen zweiten Wahlgang bereits ein oder mehrere Kandidaten vorgeschlagen worden sind, wird im jeweiligen ersten Wahlgang geheim abgestimmt. Erlangt keiner dieser Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, nehmen am Folgewahlgang sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten teil.

[...]

Begründung:

Mit den vorliegenden drei Anträgen 1.1, 1.2 und 1.3 (hier zusammen dargestellt) wird eine Anpassung einzelner Regelungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von DFB-Bundestagen angeregt. Konkret sollen die Vorschriften über die Auswahl der Delegierten der Mitgliedsverbände für einen Bundestag sowie die Stimmrechtsübertragung auf Delegierte geregelt werden (§ 22 DFB-Satzung). Darüber hinaus sollen ergänzende Voraussetzungen und Möglichkeiten für eine geheime Durchführung von Wahlen aufgenommen werden (§ 26 DFB-Satzung, § 7 GOBV).

§ 22 DFB-Satzung

Der vorliegende Antrag richtet sich zunächst darauf, Meinungsvielfalt und persönliche Diversität unter denjenigen Personen, die ihre Mitgliedsverbände auf einem DFB-Bundestag als Delegierte vertreten, zu fördern. Dahinter steht der Gedanke, dass der Bundestag als höchstes Organ des DFB die Diversität und Meinungsvielfalt in den Mitgliedsverbänden nur dann abbilden kann, wenn auch die stimmberechtigten Delegierten unter Beachtung dieser Grundsätze bestimmt werden. Dieser Zielsetzung wird mit der vorgeschlagenen Anpassung von § 22 Nr. 1 DFB-Satzung eine statutarische Grundlage gegeben.

Die Änderung von § 22 Nr. 2 DFB-Satzung ist als flankierende Maßnahme zur Erreichung der in § 22 Nr. 1 DFB-Satzung festgeschriebenen Zielsetzung zu verstehen: Die Herabsetzung der Anzahl von Stimmen, die ein Delegierter maximal abgeben darf, von drei auf zwei sichert eine Mindestanzahl der auf einem Bundestag anwesenden und abstimmenden Delegierten und trägt dazu bei, dass ein vielfältiger besetzter Kreis von Delegierten in die Beratung und Beschlussfassung des Bundestags eingebunden ist.

§ 26 DFB-Satzung, § 7 GOBV

Ebenfalls vor dem Hintergrund einer ergebnisoffenen Diskussionskultur in Verbandsfragen zu sehen ist die vorgeschlagene Anpassung des § 26 Nr. 6 DFB-Satzung und des § 7 Nr. 3 GOBV. Beide Anträge bezwecken durch die geheime Durchführung von Wahlen letztlich die Sicherung der freien Ausübung des Stimmrechts der Delegierten bei Wahlen.

Nach dem neu zu fassenden § 26 Nr. 6 DFB-Satzung soll auf Antrag eines Mitgliedsverbands eine Wahl auf einem Bundestag auch dann geheim erfolgen, wenn im Einzelfall nur eine Person für eine Position kandidiert. In eine ähnliche Richtung geht die vorgeschlagene Anpassung von § 7 Nr. 3 GOBV: Danach soll bei der Wahl der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) der Satzung auch dann, wenn im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl steht, geheim abgestimmt werden, sofern für den zweiten Wahlgang bereits (weitere) Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Beide vorgeschlagenen Änderungen führen zu einem angemessenen Ausgleich zwischen dem auch in § 26 Nr. 6 Satz 1 enthaltenen Grundsatz, dass Wahlen geheim sind, einerseits und dem Interesse an einer effizienten Durchführung der Versammlung, zumal durch den zeitlichen Vorlauf (eine Woche im Falle des § 26 Nr. 6 DFB-Satzung) für die Versammlungsleitung ausreichend Vorbereitungszeit verbleibt und der zeitliche Aufwand einer geheim durchgeführten Wahl durch Nutzung der jetzt – anders als noch vor einigen Jahren - zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten (elektronische Stimmabgabe) minimiert werden kann.

Mit Blick auf den Bundestag am 11. März 2022 ist über diese Anträge in der Tagesordnung bereits vor Durchführung von Wahlen abzustimmen. Ein Antrag eines Mitgliedsverbandes auf geheime Wahl innerhalb der Frist nach § 26 Nr. 6 DFB-Satzung wird im Fall der Annahme des Antrags rückwirkend wirksam für den Zweck des § 26 Nr. 6, so dass eine Wahl geheim zu erfolgen hat.

- Antrag Nr.:** 2
- Betreff:** §§ 33, 34, 35 DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 33, 34 und 35 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem ersten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und zwei weiteren stellvertretenden Sprechern des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga
 - bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände
- d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
- e) einer Vizepräsidentin für Gleichstellung und Diversität**
- ef) dem Generalsekretär**
- fg) den Ehrenpräsidenten (§ 11).**

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein, weshalb bei den einzeln durchzuführenden Wahlen der Vizepräsidenten nach c) bb) im ersten Wahlgang nur vom jeweiligen

Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

~~Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).~~

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere bestimmt.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium **auf Vorschlag des Präsidenten** berufen. ~~und vom Bundestag bestätigt.~~

~~Ein Vertreter der für die Nationalmannschaften zuständigen Direktion bzw. bei Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft gemäß § 6 Nr. 3. des entsprechenden Geschäftsbereichs, die Sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der Geschäftsführer für die Bereiche Marketing, Kommunikation, CSR der DFB EURO GmbH sowie der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.~~

An den Sitzungen des Präsidiums können Gäste nach Einladung durch den Präsidenten oder das Präsidium teilnehmen.

Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstaussfall erhalten.

Die Einordnung einer Tätigkeit als Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die Festsetzung des Entgelts, der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, des Verdienstaussfalls und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss. Dieser besteht aus vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben.

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB national und international in Sport, Politik und Gesellschaft.

Sie setzen sich auf allen Ebenen für die in §§ 2 und 4 genannten Grundsätze, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.

Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgabenbereiche (Ressorts) der einzelnen Präsidiumsmitglieder und die Governance innerhalb des Präsidiums und im Verhältnis zur Zentralverwaltung, darüber hinaus soll sie auch die Teilnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder an zu Repräsentationszwecken wahrzunehmenden Terminen, die Delegation bei Spielen der Nationalmannschaften und die Repräsentation bei Wettbewerben regeln.

Präsidiumsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzelne Termine oder Gruppen von Terminen ablehnen; die Geschäftsordnung soll für diesen Fall Vertretungsregelungen vorsehen.

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Er leitet die Verhandlungen des Präsidiums und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums unter Beachtung der Festlegungen der Geschäftsordnung. **Ihm obliegt dabei Richtlinienkompetenz.**

Die Mitglieder des Präsidiums sind sportpolitisch verantwortlich für die von ihnen unter Beachtung von § 37 und den Festlegungen der Geschäftsordnung geleiteten Ressorts.

Das Präsidium nimmt unter Beachtung von § 35 alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen **oder vertraglichen Vereinbarungen (§ 6 Nr. 3.)** nicht anderen Organen **oder Organisationen** des DFB zugewiesen **oder übertragen** sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalendspiele der Männer und der Frauen, **soweit diese Aufgaben nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen werden,**
- die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,
- die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,
- die Nominierung von Kandidaten für das Exekutivkomitee der UEFA und des FIFA-Rats,
- die Genehmigung von Verträgen des DFB mit FIFA, UEFA, deren Mitgliedsverbänden und anderen Konföderationen, soweit diese sich nicht nur auf die Ausführung und Umsetzung geschlossener Vereinbarungen (MoU, Kooperationsabkommen und andere) beziehen,
- die Beschlussfassung gemäß § 6 Nr. 3.,

- **die Vertretung des DFB gegenüber dem Generalsekretär, insbesondere die Verhandlung, den Abschluss und die Beendigung von Verträgen,**
- die Personalauswahl **und Personalangelegenheiten** hinsichtlich der Direktoren,
- die Personalauswahl **und Personalangelegenheiten** hinsichtlich des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, **soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird** ~~Soweit die Aufgabe von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen ist, bedarf die Entscheidung über die Personalauswahl der Zustimmung des Präsidiums,~~
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich,
- die Einwilligung in die von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich vorgelegten Liste der Schiedsrichter und Assistenten für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga, **soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,**
- die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,
- die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.

Im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln, wobei der Präsident als oberster Repräsentant des DFB in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Männer durch den 1. Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga, in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Frauen durch den 1. Vizepräsidenten für Amateurfußball und in internationalen Angelegenheiten gleichberechtigt durch die beiden 1. Vizepräsidenten vertreten werden soll. Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen vorsehen.

Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amtes nicht nur vorübergehend gehindert, obliegt die Vertretung des Präsidenten den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten.

Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit. Das Präsidium hat das Recht, Lehrstäbe, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger. Sätze 1 und 2 gelten bezüglich des Vergütungs- und Beratungsausschusses mit der Maßgabe, dass die Ersetzungsbefugnis bzw. das Bestimmungsrecht des Vorsitzenden dem Vorstand zusteht. Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen. **Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Präsidium den Generalsekretär abberufen.**

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder gegebenenfalls ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnadenerweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

§ 35

Präsidialausschuss, gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinne von § 26 BGB

~~Die Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). bilden als stimmberechtigte Mitglieder den Präsidialausschuss. Der Präsident gehört dem Präsidialausschuss ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied an, wenn er dies vor seiner Wahl erklärt hat. Jede für das Amt des Präsidenten vorgeschlagene Person erklärt vor der Wahl zum Präsidenten, ob sie im Falle einer Wahl dem Präsidialausschuss als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören oder dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte. Diese Erklärung ist für die Dauer der Wahlperiode verbindlich.~~

Ergänzende Sonderregelung zu Absatz 1 für die Wahlperiode 2019 bis 2022:

~~Die Erklärung der für das Amt des Präsidenten vorgeschlagenen Person nach Absatz 1 Satz 3 ist abweichend von Absatz 1 Satz 4 nicht für die gesamte Dauer der Wahlperiode verbindlich, sondern kann einmal geändert werden. Wird der Präsident aufgrund seiner Erklärung stimmberechtigtes Mitglied des Präsidialausschusses, gehört der Vorsitzende der~~

~~Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidialausschuss ebenfalls als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied an. Erklärt der Präsident während der Wahlperiode 2019 bis 2022, dass er dem Präsidialausschuss nicht mehr als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören, sondern dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte, scheidet er aus dem Präsidialausschuss aus. In diesem Falle scheidet der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ebenfalls aus dem Präsidialausschuss aus.~~

~~Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB: **Der gesetzliche Vorstand vertritt den DFB gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.** Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft des DFB als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im **gesetzlichen Vorstand** Präsidialausschuss.~~

Jeweils zwei Mitglieder des **gesetzlichen Vorstands** Präsidialausschusses vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich. Dem **gesetzlichen Vorstand** Präsidialausschuss sind folgende Angelegenheiten übertragen:

- ~~— Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB Sportlehrer und Trainer, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind und mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Personalauswahl;~~
- Verträge gemäß § 2 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.

Der **gesetzliche Vorstand** Präsidialausschuss unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem **gesetzlichen Vorstand** Präsidialausschuss zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden. Der **gesetzliche Vorstand** Präsidialausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens drei Mitglieder zustimmen.

Jedes Mitglied des **gesetzlichen Vorstands** Präsidialausschusses, das einem Beschluss nicht zugestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen drei Tagen nach Beschlussfassung bzw. im Fall der Nichtteilnahme an der Abstimmung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschlussfassung durch das Präsidium beantragen. In diesem Fall darf der Beschluss des **gesetzlichen Vorstands** Präsidialausschusses bis zur Bestätigung durch das Präsidium nicht umgesetzt werden.

Begründung: Der Antrag erfasst Vorschläge der Konferenz der Regional- und Landesverbandspräsidenten. Zudem enthält er die notwendigen Veränderungen im Hinblick auf die Auslagerung der wirtschaftlichen Geschäftsbereiche („KG-Prozess“).



ANTRAG DES HAMBURGER FUSSBALL-VERBANDES ZUM DFB-BUNDESTAG 2022

Der DFB-Bundestag möge beschließen:

§ 33 DFB-Satzung erhält folgende Fassung:

§ 33 Präsidium

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem ersten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball-Liga GmbH und zwei weiteren stellvertretenden Sprechern des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga
 - bb) fünf Vizepräsidenten ~~der aus den~~ Regional-~~und Landes~~verbänden
- d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
- e) dem Generalsekretär
- f) den Ehrenpräsidenten (§ 11).

~~Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein, weshalb bei den einzeln durchzuführenden Wahlen der Vizepräsidenten nach c) bb) im ersten Wahlgang nur vom jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.~~

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga nominierten Vizepräsidenten und die Vizepräsidenten aus den Regionalverbänden nach b) und c) sind vom Bundestag zu bestätigen.

Der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) nach b) wird von der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vorgeschlagen und ist durch den Bundestag zu bestätigen.



Jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein.

Die von den Regionalverbänden normierten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung durch den Bundestag, wird in gleicher Sitzung auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbands neu nominiert und bestätigt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

Die Regionalverbände haben entsprechende Regelungen in ihren Satzungen festzulegen, wie die zu bestätigenden Vizepräsidenten gewählt oder bestimmt werden.

Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere bestimmt.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt.

Ein Vertreter der für die Nationalmannschaften zuständigen Direktion bzw. bei Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft gemäß § 6 Nr. 3. des entsprechenden Geschäftsbereichs, die Sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der Geschäftsführer für die Bereiche Marketing, Kommunikation, CSR der DFB EURO GmbH sowie der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstaussfall erhalten.

Die Einordnung einer Tätigkeit als Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die Festsetzung des Entgelts, der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, des Verdienstaussfalls und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss. Dieser besteht aus vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben.

Begründung:

Die beantragte Ergänzung stellt im Verfahren die Handhabung zwischen den Vertretern aus der DFL und den DFB-Regionalverbänden gleich.

Erreicht wird durch diese Gleichbehandlung die Funktionalität der Zusammenarbeit innerhalb der Verbandsstruktur zwischen dem DFB und seinen Regional- und Landesverbänden.

Weiterhin wird eine Entsendung aus den Amateurbereichen gewährleistet und die gesamte Struktur gestärkt, da analog zu den Vertretern der DFL auch die 21 Landesverbände über die Regionalverbände die Vertreter in das Präsidium nominieren und der Bundestag, als höchstens Gremium, dieses bestätigt.

- Antrag Nr.:** 4
- Betreff:** §§ 19 Nr. 9., 33 Absätze 7 und 8, 34 Absatz 12 und 45 Nr. 1. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 19 Nr. 9., 33 Absätze 7 und 8, 34 Absatz 12 und 45 Nr. 1. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

VII. Organe, Prüfungsausschuss und Ausschüsse des DFB

§ 19

Allgemeines

[Nrn. 1. bis 8. unverändert]

9. Die Mitglieder der Rechtsorgane, **der Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden, der Ausschüsse, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission, und sonstigen Kommissionen des DFB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Die Einzelheiten beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss Bundestag im Rahmen einer entsprechenden Ordnung.**

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

[Absätze 1 bis 6 unverändert]

Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstaufschlag erhalten. **Die Einzelheiten beschließt der Bundestag im Rahmen einer entsprechenden Ordnung.**

Die Einordnung einer Tätigkeit als Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die Festsetzung des Entgelts, der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, des Verdienstaufschlags und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen, **soweit nicht in der Finanzordnung geregelt, durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss Vorstand.** Dieser besteht aus vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung

~~noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben.~~

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

[Absätze 1 bis 11 unverändert]

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger. ~~Sätze 1 und 2 gelten bezüglich des Vergütungs- und Beratungsausschusses mit der Maßgabe, dass die Ersetzungsbefugnis bzw. das Bestimmungsrecht des Vorsitzenden dem Vorstand zusteht.~~ Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

[Absätze 13 bis 15 unverändert]

§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden. ~~Ist beim DFB ein Vergütungs- und Beratungsausschuss gebildet, hat dieser abweichend von Vorstehendem ab der Legislaturperiode 2022 bis 2025 das erste Vorschlagsrecht hinsichtlich aller Mitglieder des Prüfungsausschusses.~~

[Nr. 1., Absätze 2 bis 4 sowie Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Begründung: Mit der Ergänzung von § 19 Nr. 9, Satz 1 um die Mitglieder der Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden wird ermöglicht, dass auch diese zukünftig eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand erhalten können.

Des Weiteren soll zukünftig über die Höhe von Entschädigungen nicht mehr der Vergütungs- und Beratungsausschuss entscheiden. Vielmehr soll die Vergütungshöhe für die Präsidiumsmitglieder und weitere anspruchsberechtigte Personen möglichst konkret und damit noch

transparenter als bislang in einer vom Bundestag zu verabschiedenden Ordnung festgeschrieben werden. Ziel ist es, den Text einer solchen Ordnung bis zum Bundestag zu entwickeln und vom Präsidium als Dringlichkeitsantrag zur Beschlussfassung auf den Bundestag einzubringen. Sichergestellt werden muss, dass kein Gremienmitglied über die Höhe der eigenen Vergütung entscheidet.

Da Anträge zur Änderung der Satzung nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrags, sondern nur innerhalb der Antragsfrist eingebracht werden können, wird der für die Umsetzung der Zielsetzung erforderliche Antrag zur Änderung der Satzung hiermit fristwährend gestellt.

Zum Antrag und seinen Zielsetzungen finden derzeit noch gemeinnützigkeitsrechtliche Prüfungen und Abstimmungen statt.

Weitere Anträge auf Satzungsänderungen

Antrag Nr.: 5

Betr.: Struktur der DFB-Spielklassen und -formen für Juniorinnen (Projekt Zukunft weiblich)

Antragsteller: Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

Antrag:

1. Der DFB-Bundestag möge beschließen, mit Wirkung ab der Spielzeit 2023/2024 oder 2024/2025 die Struktur der Juniorinnen-Spielklassen und -formen des DFB gegebenenfalls neu zu ordnen. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, die Spielzeit für den Beginn in der neuen Struktur gem. Satz 1 festzulegen.
2. Weiterhin möge der DFB-Bundestag den DFB-Vorstand bzw. das DFB Präsidium ermächtigen und beauftragen, die sich aus der Umsetzung der Beschlussanträge zu Ziff. 1. gegebenenfalls ergebenden notwendigen Ordnungsänderungen sowie noch notwendige weitere Modifizierungen von Regularien, insbesondere im Hinblick auf etwaige Qualifikationskriterien, Zulassungsvoraussetzungen und Spielberechtigungserlangung rechtzeitig vor Beginn eines etwaigen Qualifikationsspieljahres 2022/2023 oder 2023/2024, d. h. bis spätestens 30.06.2022 bzw. 30.06.2023, und weitere noch erforderliche ergänzende Regelungen, insbesondere zum Wettbewerbsmodus, rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit 2023/2024 oder 2024/2025, d. h. bis spätestens 30.06.2023 bzw. 30.06.2024, zu beschließen.
3. Der DFB-Bundestag möge in Umsetzung des Beschlussantrags in Ziff. 1. die nachfolgend benannten Satzungsänderungen beschließen:

I. Satzungsänderung

1. Neufassung § 4 Satzung (Zweck und Aufgabe)

§ 4 Nr. 1. DFB-Satzung wird wie nachfolgend geändert:

1. die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs. Im Vordergrund steht dabei,

[Buchstaben a) bis f unverändert]

g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Futsal-Bundesliga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und ~~die Junioren-Bundestigen (A- und B-Junioren), die B-Juniorinnen-Bundesliga~~ **die Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene**

sowie die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen, Herren und Junioren als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,

h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Futsal-Bundesliga, der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, ~~der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga~~ **der Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene** und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger (**sofern im Spielformat vorgesehen**), die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

[Buchstaben i) bis m) unverändert].

2. Neufassung § 55 Abs. 1 Nr. 1. Satzung (Schiedsrichterwesen / Schiedsrichterausschuss)

§ 55 Abs. 1. Nr. 1. DFB-Satzung wird wie nachfolgend geändert:

1. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichterausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei. Der Schiedsrichterausschuss ist für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, ~~A-Juniorinnen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga,~~ **der jeweiligen Spielklassen bzw. Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene**, der entsprechenden Pokalwettbewerbe, der DFB-Länderpokalturniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

[Rest unverändert]

Begründung: Dieser Antrag wird zum Projekt Zukunft weiblich gestellt.

Der Antrag zum Projekt Zukunft männlich wird von den dafür zuständigen Gremien beantragt.

Da die für beide Anträge erforderlichen Satzungsänderungen (§ 4 und § 55) sprachlich nicht rechtssicher zu trennen sind, sind die entsprechenden Satzungsänderungen auch im jeweils anderen Antrag enthalten.

Da bisher noch kein abschließender Konsens unter allen Beteiligten und Betroffenen gefunden wurde, verfolgt der hier eingereichte Antrag zunächst den Zweck, die Leitplanken für den weiteren Prozess zur „Neuaufstellung“ im Bereich der B-Juniorinnen zu setzen.

Im Rahmen des Projekt Zukunft weiblich wird diskutiert, wie weibliche Talente auf ihrem Weg in den Spitzenfußball noch besser identifiziert, gefördert und ausgebildet werden können. Eine Status Quo-Analyse des deutschen Spitzenfußballs zeigt sportliche Optimierungspotentiale auf Verbands- wie auf Vereinsebene. Quantitative Faktoren wie die FIFA-Weltrangliste, das Abschneiden bei den vergangenen UEFA- und FIFA-Turnieren der Frauen-Nationalmannschaft wie auch insbesondere die Platzierungen der U-Nationalmannschaften bei FIFA-Endrunden weisen negative Tendenzen aus. Da die Qualität in den U-Nationalmannschaften und auch die Qualität des deutschen Spitzenfußballs – auf Verbands- und Vereinsebene – abhängig von den Ergebnissen der Talent- und Eliteförderung ist, wurde geprüft, ob die B-Juniorinnen-Bundesliga in der weiblichen Talentförderung eine wichtige Rolle einnehmen kann.

Für diesen Zweck wurde die B-Juniorinnen-Bundesliga seit Januar 2019 bis November 2021 in dem Projekt „Evaluation der BJBL“ analysiert. Nach Auswertung der großen Datensammlung wurde anhand von wissenschaftlichen Kriterien ein Fragebogen über die subjektive Einschätzung der Liga an Vereinsvertreter*innen und Spielerinnen der BJBL verschickt sowie Interviews mit Expert*innen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass das sportliche Niveau in den einzelnen Staffeln wenig ausgeglichen und daher nicht geeignet ist, um Talente optimal zu fördern. Auch zeigt sich, dass die U-Nationalspielerinnen mehrheitlich nicht in der B-Juniorinnen-Bundesliga spielen. In den Interviews mit den Expert*innen wurden Talentkriterien definiert, die für die Entwicklung der Spielerinnen wichtig sind, diese in der B-Juniorinnen-Bundesliga aber nicht ausreichend ausgebildet werden.

Deshalb ist es erforderlich neue Spielklassen und –formen zu entwickeln, um die Talentförderung zu optimieren.

Antrag Nr.: 6

Betr.: Struktur der DFB-Spielklassen und -formen für Junioren (Projekt Zukunft männlich)

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag:

1. Der DFB-Bundestag möge die nachfolgend benannten Satzungsänderungen beschließen.
2. Weiterhin möge der DFB-Bundestag den DFB-Vorstand bzw. das DFB-Präsidium ermächtigen und beauftragen, die sich aus der Umsetzung des Projekts Zukunft gegebenenfalls resultierenden notwendigen Ordnungsänderungen sowie gegebenenfalls noch notwendige weitere Modifizierungen von Regularien zu beschließen.
3. Der DFB-Bundestag möge in Umsetzung des Beschlussantrags in Ziff. 1. die nachfolgend benannten Satzungsänderungen beschließen:

I. Neufassung § 4 Zweck und Aufgabe

§ 4 Nr. 1. DFB-Satzung wird wie nachfolgend geändert:

1. die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs. Im Vordergrund steht dabei,

[Buchstaben a) bis f unverändert]

g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Futsal-Bundesliga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und ~~die Junioren-Bundestligen (A- und B-Junioren), die B-Juniorinnen-Bundesliga~~ **die Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene** sowie die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen, Herren und Junioren als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,

h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Futsal-Bundesliga, der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, ~~der Junioren-Bundestligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga~~ **der Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene** und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger (**sofern im Spielformat vorgesehen**), die

Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

[Buchstaben i) bis m) unverändert].

II. Neufassung § 55 Abs. 1 Nr. 1. Satzung (Schiedsrichterwesen / Schiedsrichterausschuss)

§ 55 Abs. 1. Nr. 1. DFB-Satzung wird wie nachfolgend geändert:

1. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichterausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei. Der Schiedsrichterausschuss ist für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, ~~A-Junioren-Bundesliga, B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga,~~ **der jeweiligen Spielklassen bzw. Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene**, der entsprechenden Pokalwettbewerbe, der DFB-Länderpokalturniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

[Rest unverändert]

Begründung: Die Arbeiten am vom DFB-Bundestag 2019 initiierten „Projekt Zukunft männlich“ konnten aufgrund des zeitlich vorgezogenen DFB-Bundestags 2022 nicht rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden. Um eine zügige Finalisierung des Projektes zu ermöglichen, soll der DFB-Vorstand ermächtigt werden, die sich aus der Umsetzung des Projekts Zukunft gegebenenfalls resultierenden notwendigen Ordnungsänderungen sowie gegebenenfalls noch notwendige weitere Modifizierungen von Regularien, anstelle des DFB-Bundestags zu beschließen. Zudem ist es notwendig, einer zügigen Umsetzung im Wege stehende Satzungsnormen zu verändern, da Satzungsänderungen nur durch den DFB-Bundestag möglich sind.

Antrag Nr.: 7
Betreff: § 4 Nr. 4. DFB-Satzung
Antragsteller: DFB-Präsidium
Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 4 Nr. 4. DFB-Satzung zu ändern:

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. die Förderung karitativer und humanitärer Maßnahmen im Rahmen des § 58 Nr. ~~2~~ **1.** AO, insbesondere

[Buchstaben a) bis c) unverändert]

[Nr. 5. unverändert]

Begründung: Die Änderung ist redaktioneller Natur. Der Regelungsgehalt des § 58 Nr. 2. AO ist seit dem 01.01.2021 in der Neufassung des § 58 Nr. 1. AO aufgegangen. Die Verweisung in § 4 Nr. 4. Satzung soll daher entsprechend angepasst werden.

- Antrag Nr.:** 8
- Betreff:** §§ 6 Nr. 6., 37 Nr. 3., 45 Nr. 4., 46 Abs. 3 DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 6 Nr. 6., 37 Nr. 3., 45 Nr. 4., 46 Abs. 3 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Präsidium, **gesetzlicher Vorstand** ~~Präsidialausschuss~~, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Zentralverwaltung bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.

Die Beschlüsse sind in den nächstfolgenden Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.

§ 37

Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich.

Für die Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium bzw. nach Maßgabe des § 35 der **gesetzliche Vorstand** ~~Präsidialausschuss~~ zuständig, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind.

[Nr. 4. unverändert]

§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

[Nrn. 1. bis 3. unverändert].

4. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die ihn unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren.

Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem **gesetzlichen Vorstand** ~~Präsidialausschuss~~ Auskunft zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung

[Nr. 5. unverändert]

§ 46

Aufgaben

Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V. Hierzu soll er sich insbesondere befassen mit:

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- der Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
- der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
- der Wirksamkeit der internen Revision,
- der Wirksamkeit des Compliance-Systems.

Der Prüfungsausschuss berät den Schatzmeister und die Zentralverwaltung.

Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses. Sofern erforderlich, kann der Prüfungsausschuss den **gesetzlichen Vorstand** ~~Präsidialausschuss~~ informieren.

(...)

Begründung: Der Antrag ist ein Folgeantrag (begriffliche Anpassungen) zu dem Antrag zu § 35 DFB-Satzung.

- Antrag Nr.:** 9
- Betreff:** §§ 16b Nr. 8., 39 Nr. 2. und Nr. 4., 42 Nr. 2. d) der DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 16b Nr. 8., 39 Nr. 2. und Nr. 4., 42 Nr. 2. d) der DFB-Satzung zu ändern:

§ 16b

Besondere Pflichten

Die DFL Deutsche Fußball Liga hat in ihrer Satzung und ihren Ordnungen sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von ihr, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

[Nrn. 1. bis 7. unverändert]

8. Sie stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte **Pro Lizenz Fußball-Lehrer-Lizenz** Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden.

[Nrn. 9. bis 11. unverändert]

§ 39

Sportgericht/Ethikkammer

[Nr. 1. unverändert]

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Bundestag gewählt.

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag im Benehmen mit den Regional- und Landesverbänden gewählt (DFB-Beisitzer).

Sechs Beisitzer werden vom Bundestag auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga gewählt (Liga-Beisitzer). Darunter können auch Lizenzspieler sein.

Fünf Beisitzer werden vom Bundestag gewählt (Ethik-Beisitzer). Diese dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften, dessen Mitgliedsverbänden und deren Tochtergesellschaften sowie deren Mitgliedern und Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen dort auch keine Funktion ausüben.

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Spiel-ausschuss berufen (Beisitzer für die 3. Liga).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem DFB-Aus-schuss für Frauen- und Mädchenfußball berufen (Frauen- und Mädchen-fußball-Beisitzer).

Drei Beisitzer werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Schieds-richterausschuss berufen (Schiedsrichter-Beisitzer).

Fünf Beisitzer werden auf Vorschlag der Regionalverbände vom Bundes-jugendtag gewählt und vom Präsidium berufen (Jugend-Beisitzer).

Vier Beisitzer werden vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer dem Präsi-dium zur Berufung vorgeschlagen (~~Fußball-Lehrer~~ **Trainer**-Beisitzer). Diese müssen im Besitz der ~~Fußball-Lehrer~~-**Pro** Lizenz sein.

[Nr. 3. unverändert]

4. In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Mannschaften der 3. Liga wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit. Ebenfalls wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Beisitzer für die 3. Liga mit, wenn in Verfahren nach § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Einspruch gegen die Spielwertung) und § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Verfahren bei Nichtaustragung eines Bun-desspiels), die im Zusammenhang mit Spielen um den DFB-Vereinspokal der Herren stehen, eine Mannschaft der 3. Liga und eine unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaft oder zwei unterhalb der 3. Liga spielende Mannschaften beteiligt sind.

In Verfahren im Zusammenhang mit Spielen von Frauen- und Juniorin-nen-Mannschaften wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Frauen- und Mädchenfußball-Beisitzer mit.

In Verfahren gegen Schiedsrichter im Zusammenhang mit vom DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga veranstalteten Bundesspielen wirkt an-stelle des Liga-Beisitzers ein Schiedsrichter-Beisitzer mit.

In Verfahren nach § 17 der DFB-Jugendordnung wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein Jugendbeisitzer mit. Nr. 4., Abs. 2 bleibt unberührt.

In Verfahren gegen ~~Fußball-Lehrer~~ **Pro Lizenz-Inhaber** und lizenzierte Trainer wirkt anstelle des Liga-Beisitzers ein ~~Fußball-Lehrer~~**Trainer**-Bei-sitzer mit. Ausnahmsweise wirken in Verfahren gegen Trainer der Lizenz-ligen ein Liga-Beisitzer und ein ~~Fußball-Lehrer~~**Trainer**-Beisitzer mit.

In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, wirken neben dem Vorsitzenden des Sport-gerichts zwei Ethik-Beisitzer mit (Ethikkammer).

Zuständigkeit Sportgericht

1. Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz, soweit nicht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichts begründet ist.
2. Dem Sportgericht obliegt insbesondere:
 - a) die Rechtsprechung über Verstöße von Vereinen und Tochtergesellschaften der DFL Deutsche Fußball Liga und Spielern gegen die Vorschriften des Ligastatuts und der anderen Rechtsvorschriften des DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,
 - b) die Rechtsprechung bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Bundesspielen,
 - c) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen,
 - d) die Rechtsprechung in Verfahren gegen **Pro Lizenz-InhaberFußball-Lehrer** und lizenzierte Trainer gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - e) die Rechtsprechung in Verfahren gegen Schiedsrichter gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung und der anderen Rechtsvorschriften des DFB,
 - f) die Rechtsprechung gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DFB. Ordnung im Sinne der Vorschriften des DFB ist auch das Statut der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 16a Abs. 1, Nr. 3.,
 - g) die Rechtsprechung in Fällen eines diskriminierenden und/oder menschen-verachtenden Verhaltens gemäß § 50 Nr. 3., Abs. 3.

Begründung: In der Ausbildungsordnung des DFB wurde die Fußball-Lehrer-Lizenz durch die Pro Lizenz ersetzt. Mit dem Antrag werden die Begriffe in der DFB-Satzung entsprechend angepasst.

Antrag Nr.: 10
Betreff: § 18 Absatz 1 DFB-Satzung
Antragsteller: DFB-Präsidium
Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 18 Absatz 1 DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. **Sind Rechte verpachtet, bestreitet der DFB seine Ausgaben auch aus den Pachterlösen und den Erträgen aus Gesellschaftsbeteiligungen.**

[Absätze 2 bis 4 unverändert]

Begründung: Redaktionelle Klarstellung mit Blick auf die organisatorische Trennung durch Verpachtung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe an die Tochtergesellschaft.

- Antrag Nr.:** 11
- Betreff:** §§ 19 Nr. 7., 20 Nr. 1., 24 Nr. 2., 25 Nrn. 6. - 8., § 45 Nr. 1. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 19 Nr. 7., 20 Nr. 1., 24 Nr. 2., 25 Nrn. 6. - 8., § 45 Nr. 1. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 19

Allgemeines

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

- Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, des Prüfungsausschusses und der Ausschüsse beträgt ~~drei Jahre~~ **bis zum ordentlichen DFB-Bundestag 2025 drei Jahre und ab dem ordentlichen DFB-Bundestag 2025 vier Jahre**. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei **bzw. vier** Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

[Nrn. 8. und 9. unverändert]

§ 20

Einberufung des Bundestages

- Der DFB hält ~~in jedem dritten Kalenderjahr~~ **bis zum ordentlichen DFB-Bundestag 2025 in jedem dritten Kalenderjahr und sodann in jedem zweiten Kalenderjahr** eine als Bundestag bezeichnete Versammlung ab. Der Bundestag tagt grundsätzlich in Frankfurt (Main); das Präsidium kann Abweichungen beschließen.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 24

Aufgaben des Bundestags

[Nr. 1. unverändert]

[Nr. 2. Buchstaben a) bis d) unverändert]

- e) die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre **bzw. ab dem ordentlichen DFB-Bundestag 2025 für die nächsten vier Kalenderjahre** und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß § 18,

[Nr. 2. Buchstaben f) bis l) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

§ 25

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundestags muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfungskommission,
2. Bestätigung des Protokolls über die Sitzung des letzten Bundestags,
3. Rechenschaftsbericht des Präsidiums,
4. Berichte der Rechtsorgane, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission,
5. Bericht des Prüfungsausschusses,
6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten drei Kalenderjahre **bzw. ab dem ordentlichen DFB-Bundestag 2025 für die nächsten vier Kalenderjahre** und Bestätigung des Vertrags über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga,
7. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes, **sofern Neuwahlen stattfinden,**
8. Neuwahl bzw. Bestätigung des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission und des Prüfungsausschusses, **sofern diese anstehen,**

[Nrn. 9. bis 11. unverändert]

§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

[Absätze 1 und 2 unverändert]

Die Wahlzeit beträgt ~~drei Jahre~~ **bis zum ordentlichen DFB-Bundestag 2025 drei Jahre und sodann vier Jahre.** § 31 Nr. 4. gilt entsprechend. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können ~~dreimal~~ **zweimal** wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. **Dies gilt für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die ab dem Bundestag 2025 neu gewählt werden; zuvor bereits im Amt befindliche Mitglieder können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.** Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommissarisch ein neues Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen.

[Absatz 4 unverändert]

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Begründung: Der Antrag nimmt Bezug auf den Antrag Nr. 56 des 43. ordentlichen DFB-Bundestages 2019, mit dem sich der DFB-Bundestag bereits grundsätzlich eine Verlängerung der zu wählenden Amtszeiten auf vier Jahre vorbehalten hat. Durch den Antrag wird die Amtsperiode für Mitglieder in den DFB-Gremien nun auf vier Jahre erweitert. Hierdurch soll die Kontinuität in der Gremienarbeit gefördert werden. Der vierjährige Wahlmodus entspricht im Übrigen auch der Wahlperiode bei FIFA und UEFA.

In der Folge soll ein ordentlicher DFB-Bundestag zukünftig alle zwei Jahre durchgeführt werden, wobei bei jedem zweiten Bundestag Wahlen bzw. Bestätigungen durchzuführen sind.

Die Änderungen sollen ab dem ordentlichen DFB-Bundestag 2025 gelten, da durch das Vorziehen des DFB-Bundestages 2022 auf den Monat März die aktuell anstehende Wahlperiode bereits 3 ½ Jahre beträgt, wenn der DFB-Bundestag 2025 wieder, wie geplant, im Herbst 2025 stattfindet. Dies bedeutet konkret: Der nächste ordentliche DFB-Bundestag findet im Jahr 2025 statt. Erst dort werden die Gremienmitglieder für vier Jahre gewählt bzw. bestätigt. Der dann folgende ordentliche DFB-Bundestag findet im Jahr 2027 statt, der darauf folgende ordentliche DFB-Bundestag, auf dem Wahlen bzw. Bestätigungen stattfinden, findet im Jahr 2029 statt.

- Antrag Nr.:** 12
- Betreff:** §§ 20 Nr. 2., Nr. 4. (neu), 26 Nr. 10., 29 Nr. 1., 30 Nr. 2. (neu) DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 20 Nr. 2., Nr. 4. (neu), 26 Nr. 10., 29 Nr. 1., 30 Nr. 2. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 20

Einberufung des Bundestags

1. Der DFB hält in jedem dritten Kalenderjahr eine als Bundestag bezeichnete Versammlung ab. Der Bundestag tagt grundsätzlich in Frankfurt (Main); das Präsidium kann Abweichungen beschließen.
2. Der Bundestag wird von dem Präsidenten, ~~oder~~ einem der Vizepräsidenten, **dem Schatzmeister oder dem Generalsekretär** nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.

Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile hiervon (z.B. für die Dauer der Wahlvorgänge und der vorhergehenden Aussprache) einem Dritten übertragen.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von sechs Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einberufung in Textform ist möglich.
4. **Bundestage können auf elektronischem Weg (Online- oder Hybrid-Versammlung) oder in Präsenz durchgeführt werden. Bundestage, auf denen Wahlen oder Bestätigungen stattfinden, sollen in Präsenz abgehalten werden. Eine Durchführung solcher Wahl- oder Bestätigungsbundestage als Online- oder Hybridveranstaltung ist insbesondere zulässig aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes. Die Mitglieder können im Falle einer Online- oder Hybrid-Versammlung ihre Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Durchführungsweg ist mit der Einberufung des Bundestages bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium und bedarf keines Einverständnisses der Mitglieder.**

[§§ 21 bis 25 unverändert]

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

[...]

10. Mitglieder der Rechtsorgane, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Fall darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf ~~den~~ **dem** Stimmzettel **vermerken schreiben**, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben. **Im Fall einer Online- oder Hybrid-Versammlung (§ 20 Nr. 4.) gelten die vorstehenden Sätze entsprechend für eine Stimmabgabe in elektronischer Form.**

[§§ 27 und 28 unverändert]

§ 29

Außerordentlicher Bundestag

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen Außerordentlichen Bundestag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn der Vorstand, die DFL Deutsche Fußball Liga oder mindestens zwei Regional- oder sechs Landesverbände Anträge auf Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags in gleicher Sache stellen. **§ 20 Nr. 4. gilt entsprechend.**

[...]

§ 30

Zulassung der Öffentlichkeit

1. Die Bundestage sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Bundestags ausgeschlossen werden.
2. **Ein Bundestag, der gemäß § 20 Nr. 4. als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung stattfindet, wahrt das Öffentlichkeitsprinzip durch eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton im Fernsehen oder im Internet. Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Bundestags ausgeschlossen werden.**

Begründung: In der Satzung soll für begründete Ausnahmefälle, insbesondere aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes, die Möglichkeit der Einberufung und Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung (sog. Online-Versammlung oder Hybrid-Versammlung) geschaffen werden (§ 20 Nr. 4.). Dies schafft Unabhängigkeit gegenüber evtl. Sondergesetzgebung,

wie den derzeit bestehenden gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie.

Bundestage, an denen Wahlen oder Bestätigungen durchgeführt werden, sollen grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, Ausnahmen hierzu regelt § 20 Nr. 4.

- Antrag Nr.:** 13
- Betreff:** § 29 Nr. 3. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 29 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 29

Außerordentlicher Bundestag

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge auf Einberufung stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Bundestags erforderlichen Antragsteller erreicht ist. **Die Einberufungsfrist des § 20 Nr. 3. findet bei außerordentlichen Bundestagen keine Anwendung.**

Anträge gemäß § 27 sind spätestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.

- Begründung:** Mit der Ergänzung in § 29 Nr. 3. Abs. 1 Satzung wird klargestellt, dass die Einberufungsfrist des § 20 Nr. 3. Satzung von sechs Wochen bei außerordentlichen Bundestagen nicht gilt. Vielmehr ist es gewollt und zielführend, dass außerordentliche Bundestage auch mit kürzerer Frist einberufen werden können. Die Zwei-Wochen-Frist nach Maßgabe des § 29 Nr. 3. Abs. 2 Satzung für die Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Anträgen ist allerdings zu beachten.

- Antrag Nr.:** 14
- Betreff:** Änderung des § 32 der Satzung des DFB
- Antragsteller:** DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 32 der Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

Satzung
Deutscher Fußball-Bund (DFB)

[...]

§ 32

**Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten,
Beschlussfähigkeit**

1.-2. [...]

4. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder ~~bei Unwürdigkeit~~aus einem sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Bundestag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Von vorstehender Regelung unberührt bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Abberufungskompetenzen anderer Organe, insbesondere des Bundestags hinsichtlich der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands (§ 35) gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB sowie die Abberufungskompetenzen des Präsidiums gemäß § 34 Nr. 13.

4.-7. [...]

Begründung:

Mit diesem Antrag wird die Befugnis des DFB-Vorstands präzisiert, ein Mitglied des Präsidiums, des Vorstands oder eines Ausschusses seiner Tätigkeit zu entheben, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB für die Amtsenthebung besteht; „Unwürdigkeit“ als etwas antiquierter Begriff und nur spezieller „wichtiger Grund“ kann daher gestrichen werden.

Gleichzeitig soll am Ende von § 32 Nr. 4 der Satzung ein neuer Satz 5 mit der Klarstellung eingefügt werden, dass die vorstehend beschriebene Befugnis des Vorstands zur Abberufung von Gremienmitgliedern die gesetzlich oder statutarisch vorgesehenen Abberufungskompetenzen anderer Organe des DFB (insbesondere des Bundestags und des Präsidiums) unberührt lässt.

- Antrag Nr.:** 15
- Betreff:** § 32 Nr. 5. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 32 Nr. 5. DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 32

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands können, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren **oder per Videokonferenz** gefasst werden. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

- Begründung:** Die Möglichkeiten des Vorstandes zur Art der Beschlussfassung sollen klarstellend in Anlehnung an die Regelung für das Präsidium erweitert werden.
- Beschlüsse des Vorstands können demnach, wenn nicht mehr als zehn seiner Mitglieder widersprechen, auch per Videokonferenz gefasst werden.

Antrag Nr.: 16

Betreff: Änderung des § 33 der Satzung des DFB

Antragsteller: DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 33 der Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

Satzung
Deutscher Fußball-Bund (DFB)

[...]

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

1. Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
 - b) dem ersten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga oder einem von der DFL Deutsche Fußball Liga gemäß deren Satzung anstelle des ersten stellvertretenden Sprechers des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga benannten Vertreter, der entweder Mitglied des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga ist oder für mindestens zwei Amtszeiten Mitglied des Präsidiums und/oder des Vorstands des DFB war, und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
 - c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) ~~dem~~ der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und zwei weiteren stellvertretenden Sprechern des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga
 - bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände, wobei bei den Wahlvorschlägen für die Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände jeweils anzugeben ist, für welche Ressorts innerhalb des Präsidiums diese vorgeschlagen werden und hierbei ein Vizepräsident für das Ressort Nachhaltigkeit und Diversität vorzuschlagen ist
 - d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
 - e) dem Generalsekretär
 - f) den Ehrenpräsidenten (§ 11).
2. Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach Nr. 1 b) und c) durch einen, der Süddeutsche

Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein, weshalb bei den einzeln durchzuführenden Wahlen der Vizepräsidenten nach Nr. 1 c) bb) im ersten Wahlgang nur vom jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

~~Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35) [Anm.: Streichungen Präsidialausschuss und Änderungen zu „gesetzlicher Vorstand“ in Antrag Nr. 6].~~

3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere bestimmt.

4. Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt. [Anm.: Änderungen bzgl. Generalsekretär in Antrag Nr. 7]

~~Ein Vertreter der für die Nationalmannschaften zuständigen Direktion bzw. bei Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft gemäß § 6 Nr. 3. des entsprechenden Geschäftsbereichs, die Sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der Geschäftsführer für die Bereiche Marketing, Kommunikation, CSR der DFB EURO GmbH sowie der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.~~

5.-6. [Die beiden folgenden Absätze erhalten die Ziffern 5 und 6, bleiben inhaltlich aber unverändert.]

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag zur Änderung von § 33 der Satzung des DFB wird angeregt, die Zusammensetzung des DFB-Präsidiums in verschiedener Hinsicht zu modifizieren.

DFL-Vertreter als 1. Vizepräsident des DFB (§ 33 Nr. 1 b) der Satzung)

Nach derzeitiger Statutenlage gehört der erste stellvertretende Sprecher des DFL-Präsidiums qua Amt dem DFB-Präsidium als 1. Vizepräsident des DFB und zudem dem gesetzlichen Vorstand an. Damit einher geht für diese Person aufgrund ihrer umfangreichen Einbindung in die operative Arbeit ihres Clubs und in die Gremienarbeit beider Verbände ganz regelmäßig eine erhebliche Arbeitsbelastung. Dem ersten stellvertretenden Sprecher und dem DFL e.V. soll daher mehr Flexibilität hinsichtlich der Besetzung dieses Amtes eröffnet werden. Der DFL e.V. soll die Option haben, anstelle des ersten stellvertretenden Sprechers des Präsidiums einen anderen geeigneten und qualifizierten Vertreter zu benennen, der die Rolle des 1. Vizepräsidenten des DFB im DFB-Präsidium und im gesetzlichen Vorstand ausübt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person entweder Mitglied des Präsidiums des DFL e.V. ist oder für mindestens zwei Amtszeiten Mitglied des Präsidiums und/oder des Vorstands des DFB war. Auf diese Weise wird die fachliche Eignung und

Qualifikation sowie praktische Erfahrung der von der DFL benannten Person sichergestellt, die für die Erfüllung der Aufgaben als 1. Vizepräsident des DFB notwendig sind.

Redaktionelle Anpassung von § 33 Nr. 1 c) aa) der Satzung

Lediglich redaktioneller Natur ist die Anpassung in § 33 Nr. 1 c) aa) der Satzung: Die Verwendung der femininen Form der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL GmbH soll dem Dienstantritt von Frau Donata Hopfen als Geschäftsführerin der DFL GmbH zum 1. Januar 2022 Rechnung tragen, solange eine allgemeine gendergerechte Sprachfassung der DFB-Satzung noch nicht vorliegt. In den Anträgen wird darüber hinaus bei Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ressortzuständigkeit für Vizepräsidenten der Regional-/Landesverbände

Im Zusammenhang mit der Unterbreitung von Wahlvorschlägen (und dementsprechend erst recht bei der Wahl) von Personen als Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände (§ 33 Nr. 1 c) bb) der DFB-Satzung) soll künftig das Ressort angegeben werden, für das der/die jeweilige Kandidat/in im Falle der Wahl konkret zuständig sein soll. Eines dieser Ressorts soll künftig das für Nachhaltigkeit und Diversität sein. Der DFL e.V. hält die Schaffung eines derartigen Ressorts für sinnvoll und notwendig; die Schaffung einer weiteren Präsidiumsposition und damit die weitere Vergrößerung dieses Gremiums (und damit auch des Aufsichtsrats auf Ebene der DFB GmbH & Co. KG) hält er indes nicht für erforderlich. Sollten bei den Wahlvorschlägen mehrere Personen für das gleiche Ressort vorgeschlagen oder sollen die gegenwärtigen bekannten Ressorts verändert werden, behält sich der DFL e.V. vor, als Ergänzungsantrag einen Mechanismus mit Zuständigkeit zur Regelung durch das DFB-Präsidium vorzuschlagen.

Abschaffung von Präsidiumsmitgliedern mit beratender Stimme

Die bisher in § 33 Nr. 4 der DFB-Satzung geregelte Mitgliedschaft von Personen, die dem DFB-Präsidium lediglich mit beratender Stimme angehören, soll ersatzlos gestrichen werden, da die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche nunmehr in der DFB GmbH & Co. KG liegen.

Sonstiges

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Antrag die verschiedenen Absätze der bisher nicht näher untergliederten Vorschrift nummeriert werden sollen, um die Lesbarkeit der Regelung zu verbessern und Bezugnahmen auf diese Vorschrift zu erleichtern.

Antrag Nr.: 17

Betreff: Änderung des § 34 der Satzung des DFB

Antragsteller: DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 34 der Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

Satzung
Deutscher Fußball-Bund (DFB)

[...]

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

1.-6. *[Die vorstehenden Absätze werden nummeriert und erhalten die Ziffern 1-6, bleiben inhaltlich aber unverändert.]*

7. Das Präsidium nimmt ~~unter Beachtung von § 35~~ alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen oder vertraglichen Vereinbarungen (§ 6 Nr. 3) nicht anderen Organen oder Organisationen des DFB zugewiesen oder übertragen sind.

8. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- [...]
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalendspiele der Männer und der Frauen, soweit diese Aufgaben nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen werden,
- [...]
- die Vertretung des DFB gegenüber dem Generalsekretär, insbesondere die Verhandlung, den Abschluss und die Beendigung von Verträgen,
- die Personalauswahl und Personalangelegenheiten hinsichtlich der Direktoren,
- die Personalauswahl und Personalangelegenheiten hinsichtlich des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, ~~z~~ soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird, Tochtergesellschaft wahrzunehmen ist, bedarf die Entscheidung über die Personalauswahl der Zustimmung des Präsidiums,
- [...]
- die Einwilligung in die von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich vorgelegten Liste der Schiedsrichter und Assistenten für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,
- [...]

9.-12. *[Die folgenden Absätze werden nummeriert und erhalten die Ziffern 9 bis 12, bleiben inhaltlich aber unverändert.]*

13. Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse jederzeit abberufen und ersetzen. § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt für eine Abberufung durch das Präsidium entsprechend und unabhängig von einer etwaig daneben bestehenden Abberufungskompetenz des Vorstands gemäß § 32 Nr. 3.

14. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident oder das Präsidium kann jederzeit beratende Dritte (z.B. Sachverständige) oder Auskunftspersonen zu den Präsidiumssitzungen hinzuziehen oder Gäste zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

15.-16. *[Die folgenden Absätze werden nummeriert und erhalten die Ziffern 15 und 16, bleiben inhaltlich aber unverändert.]*

Begründung:

Der vorliegende Antrag bezweckt die Ergänzung neuer und Präzisierung bestehender Aufgaben des DFB-Präsidiums in § 34 der Satzung des DFB, auch vor dem Hintergrund der aufgrund der Verpachtung wirtschaftlicher Geschäftsbereiche an die DFB GmbH & Co. KG notwendigen Ergänzungen.

Darüber hinaus soll in § 34 Nr. 13 der Satzung nun klargestellt werden, dass das Präsidium analog § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB alle von ihm berufenen Mitglieder von Organen und Ausschüssen jederzeit abberufen und ersetzen kann, also auch den Generalsekretär und seinen ständigen Vertreter, die auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium berufen werden, ohne dass wie in der Vergangenheit eine Bestätigung durch den Bundestag zu erfolgen hat (vgl. Antrag Nr. 7). Diese Abberufungs- und Ersetzungsbefugnis soll durch eine etwaige, parallel dazu bestehende Abberufungskompetenz des DFB-Vorstands gemäß § 32 Nr. 3 der Satzung ausdrücklich nicht beeinträchtigt werden.

Hinzu kommt der Vorschlag einer Ergänzung von § 34 Nr. 14 der Satzung dahingehend, dass der Präsident und das Präsidium als Kollektiv künftig jeweils jederzeit berechtigt sein sollen, beratende Dritte oder Auskunftspersonen zu den Präsidiumssitzungen hinzuziehen oder Gäste einladen. Diesen Dritten ist dementsprechend die Anwesenheit bei Sitzungen des DFB-Präsidiums unter Wahrung der Vertraulichkeit von Inhalten zu gestatten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Antrag die verschiedenen Absätze der bisher nicht näher untergliederten Vorschrift nummeriert werden sollen, um die Lesbarkeit der Regelung zu verbessern und Bezugnahmen auf diese Vorschrift zu erleichtern.

Antrag Nr.: 18

Betreff: Änderung der §§ 34 und 57 der Satzung des DFB

Antragsteller: DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 34 und 57 der Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

Satzung
Deutscher Fußball-Bund (DFB)

[...]

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

- 1.-4. *[Diese Absätze werden nummeriert und erhalten die Ziffern 1 bis 4, bleiben inhaltlich aber unverändert.]*
5. Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Er leitet die Verhandlungen des Präsidiums und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums unter Beachtung der Festlegungen der Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Arbeiten im Präsidium, das Moderieren und Ausgleichen unterschiedlicher Positionen und wechselseitiger Interessenlagen, das Initiieren grundsätzlicher und wegweisender Richtungsentscheidungen des DFB. Der Präsident verfügt über die Richtlinienkompetenz. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Präsidiums ist die jeweilige Angelegenheit dem Präsidenten zur Vermittlung und Entscheidung vorzulegen. Auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds oder des Präsidenten entscheidet das Präsidium anstelle des Präsidenten über die jeweilige Angelegenheit. Der Präsident ist berechtigt, an Sitzungen von allen Gremien des DFB und dessen Tochtergesellschaften teilzunehmen und Einsicht in Sitzungsunterlagen zu nehmen sowie Auskünfte zu verlangen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen. Soweit Aufgaben des DFB durch andere Organisationen des DFB wahrgenommen werden (§ 6 Nr. 3), übernimmt der Präsident in deren Gesellschafterversammlungen den Vorsitz.
- 6.-8. *[Diese Absätze werden nummeriert und erhalten die Ziffern 6 bis 8, bleiben inhaltlich aber unverändert.]*
9. ~~Im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln, wobei d~~Der Präsident als oberster Repräsentant des DFB wird in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Männer durch den 1. Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga, in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Frauen durch ~~den 1. Vizepräsidenten für Amateurfußball~~ die Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball (§ 33 Nr. 1 d) und in internationalen Angelegenheiten gleichberechtigt durch die beiden 1. Vizepräsidenten vertreten ~~werden~~

~~soH.~~ Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen vorsehen.

10. Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amtes nicht nur vorübergehend gehindert, ~~obliegt die Vertretung des Präsidenten den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten~~ wird durch Beschluss des Präsidiums ein Mitglied des Präsidiums als dessen Vertreter (Interimspräsident) bis zur Wahl eines neuen Präsidenten durch den Bundestag bestellt.

11.-16. *[Diese Absätze werden nummeriert und erhalten die Ziffern 11 bis 16, bleiben inhaltlich aber unverändert.]*

VIII. Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden

§ 57

1. Präsidium, Vorstand und Zentralverwaltung werden zur Vorbereitung ihrer die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände betreffenden Beschlüsse und Entscheidungen durch eine Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden beraten. Der Konferenz gehören die Präsidenten dieser Verbände an. Diese können sich bei Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Mitgliedsverbandes vertreten lassen. Außerdem nimmt der Präsident des DFB mit Stimmrecht an den Sitzungen der Konferenz der Regionalverbands- und Landesverbandsvorsitzenden teil. Jeder Mitgliedsverband und der DFB Präsident haben jeweils eine Stimme. Alle weiteren Mitglieder des Präsidiums sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Den Vorsitz in den bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, einzuberufenden Sitzungen führt der für den Amateurfußball und die Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände zuständige 1. Vizepräsident, der auf Vorschlag der Konferenz vom DFB-Bundestag gewählt wird.

3. § 32 Nr. 6. gilt entsprechend.

[...]

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Anpassung verschiedener Regelungen bezüglich des DFB-Präsidenten angeregt, die allesamt mit der Zielrichtung der Stärkung des Präsidentenamtes (nach außen wie nach innen) erfolgen sollen.

§ 34 DFB-Satzung

Zu diesem Zweck sollen in § 34 Nr. 5 die Aufgaben des Präsidenten erweitert (Aufsicht im Präsidium, Moderieren unterschiedlicher Positionen, Anstoßen von Richtungsentscheidungen) und dem Präsidenten insbesondere (wieder) eine Richtlinienkompetenz sowie ein Entscheidungsrecht bei Meinungsverschiedenheiten im Präsidium eingeräumt werden. Auch soll er das

Recht zur Teilnahme an Sitzungen von allen DFB-Gremien bekommen. Ebenfalls zur Stärkung des Präsidentenamtes soll der Präsident den Vorsitz in Gesellschafterversammlungen von DFB-Tochtergesellschaften/anderen Organisationen des DFB führen, sofern letztere Aufgaben des DFB übernehmen.

Entsprechend ihrer Stellung soll künftig die Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball (anstelle bisher der 1. Vizepräsident für Amateurfußball) den Präsidenten in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Frauen vertreten (§ 34 Nr. 9).

Für den Fall eines vorzeitigen Amtsendes des Präsidenten wird zudem angeregt, dass die entstehende Vakanz künftig nicht mehr durch eine Doppelspitze aus den beiden ersten Vizepräsidenten gefüllt werden soll. Stattdessen soll künftig durch Beschluss des Präsidiums ein Präsidiumsmitglied als Interimspräsident bestellt werden, der bis zur Wahl eines neuen Präsidenten durch den Bundestag im Amt bleibt (§ 34 Nr. 10).

§ 57 DFB-Satzung

Gleichzeitig sollen die DFB-Präsidiumsmitglieder ein Recht zur Teilnahme an der Konferenz der Regionalverbands-/Landesverbandsvorsitzenden erhalten, wobei dem DFB-Präsidenten auch ein Stimmrecht zusteht (§ 57 Nr. 1).

Sonstiges

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Antrag die verschiedenen Absätze der bisher nicht näher untergliederten §§ 34 und 57 nummeriert werden sollen, um die Lesbarkeit der Regelungen zu verbessern und Bezugnahmen auf diese Vorschriften zu erleichtern.

- Antrag Nr.:** 19
- Betreff:** Änderung der §§ 6, 33 und 35 der Satzung des DFB
- Antragsteller:** DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 6, 33 und 35 der Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

Satzung
Deutscher Fußball-Bund (DFB)

[...]

§ 6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- 1.-5. *[Die Absätze 1 bis 5 bleiben unverändert.]*
6. Präsidium, ~~Präsidialausschussgesetzlicher Vorstand~~, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Zentralverwaltung bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs wahrzunehmen.
- [...]

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

- 1.-2. *[Die ersten beiden Absätze werden nummeriert und erhalten die Ziffern 1 und 2, bleiben inhaltlich aber unverändert.]*
- ~~Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).~~
- 3.-6. *[Die folgenden Absätze werden nummeriert und erhalten die Ziffern 3 bis 6, bleiben inhaltlich aber unverändert.]*

[...]

Präsidialausschuss, gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. ~~Der Präsident, Die beiden 1. Vizepräsidenten (§ 33 Nr. 1 b), der Schatzmeister, die Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH sowie der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). bilden als stimmberechtigte Mitglieder den Präsidialausschuss. Der Präsident gehört dem Präsidialausschuss ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied an, wenn er dies vor seiner Wahl erklärt hat. Jede für das Amt des Präsidenten vorgeschlagene Person erklärt vor der Wahl zum Präsidenten, ob sie im Falle einer Wahl dem Präsidialausschuss als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören oder dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte. Diese Erklärung ist für die Dauer der Wahlperiode verbindlich. Durch Satzungsänderung kann die Bestellung sämtlicher Mitglieder des gesetzlichen Vorstands dem Bundestag übertragen werden.~~

Ergänzende Sonderregelung zu Absatz 1 für die Wahlperiode 2019 bis 2022:

~~Die Erklärung der für das Amt des Präsidenten vorgeschlagenen Person nach Absatz 1 Satz 3 ist abweichend von Absatz 1 Satz 4 nicht für die gesamte Dauer der Wahlperiode verbindlich, sondern kann einmal geändert werden. Wird der Präsident aufgrund seiner Erklärung stimmberechtigtes Mitglied des Präsidialausschusses, gehört der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidialausschuss ebenfalls als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied an. Erklärt der Präsident während der Wahlperiode 2019 bis 2022, dass er dem Präsidialausschuss nicht mehr als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören, sondern dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte, scheidet er aus dem Präsidialausschuss aus. In diesem Falle scheidet der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ebenfalls aus dem Präsidialausschuss aus.~~

2. ~~Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB. Der gesetzliche Vorstand vertritt den DFB gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft des DFB als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im gesetzlichen Vorstand Präsidialausschuss.~~
3. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidialausschusses gesetzlichen Vorstands vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich.

~~Dem Präsidialausschuss sind folgende Angelegenheiten übertragen:
— Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft~~

~~wahrzunehmen sind und mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Personalauswahl;~~

~~— Verträge gemäß § 2 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.~~

4. Der ~~Präsidialausschuss~~ gesetzliche Vorstand unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem ~~Präsidialausschuss~~ gesetzlichen Vorstand zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden.
5. Der gesetzliche Vorstand ~~Präsidialausschuss~~ ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens drei Mitglieder zustimmen.
6. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands ~~Präsidialausschusses~~, das einem Beschluss nicht zugestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen drei Tagen nach Beschlussfassung bzw. im Fall der Nichtteilnahme an der Abstimmung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschlussfassung durch das Präsidium beantragen. In diesem Fall darf der Beschluss des gesetzlichen Vorstands ~~Präsidialausschusses~~ bis zur Bestätigung durch das Präsidium nicht umgesetzt werden.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Anpassung mehrerer Bestimmungen betreffend den derzeitigen Präsidialausschuss des DFB vorgeschlagen.

Zur Verschlinkung der Strukturen wird die Abschaffung des Präsidialausschusses und die Bestimmung eines gesetzlichen Vorstands angeregt (§ 35). Der gesetzliche Vorstand soll sich aus dem Präsidenten, den beiden 1. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH sowie dem Generalsekretär zusammensetzen, wobei vorsorglich (deklaratorisch) klargestellt wird, dass die Bestellung sämtlicher Mitglieder des gesetzlichen Vorstands durch Satzungsänderung auch dem Bundestag übertragen werden kann (§ 35 Nr. 1).

Zur Zusammensetzung des gesetzlichen Vorstands: Bereits in der Amtsperiode 2016 - 2019 waren zwei Vertreter des DFL e.V. Mitglieder des damaligen aus insgesamt sechs Personen bestehenden Präsidialausschusses. An diesem Verhältnis sollte sich auch in der Amtsperiode 2019 - 2022 nichts ändern; lediglich wenn der Präsident nicht (mehr) Mitglied des Präsidialausschusses sein wollte, wäre auch der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL GmbH nicht (mehr) Mitglied des Präsidialausschusses. Da in der zu wählenden Amtsperiode

2022 - 2025 der Präsident aber Mitglied des gesetzlichen Vorstands sein wird, folgt daraus das berechnigte und begründete Interesse des DFL e.V., entsprechend der Regelung aus 2016 -2019 und der Grundregel aus der Amtsperiode 2019 – 2022 auch mit der Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL GmbH und damit mit zwei Personen im dann aus sechs Mitgliedern bestehenden gesetzlichen Vorstand vertreten zu sein.

Aus der Abschaffung des Präsidialausschusses und der Statuierung des gesetzlichen Vorstands ergeben sich ferner weitere Folgeänderungen (überwiegend redaktioneller Art) in den §§ 6 Nr. 6, 35 Nr. 2 (a. E.), 3, 4, 5 und 6 Satzung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Antrag die verschiedenen Absätze der bisher nicht näher untergliederten §§ 33 und 35 nummeriert werden sollen, um die Lesbarkeit der Regelungen zu verbessern und Bezugnahmen auf diese Vorschriften zu erleichtern.

Antrag Nr.: 20

Betreff: Änderung der §§ 33 und 37 der Satzung des DFB

Antragsteller: DFL Deutsche Fußball Liga e.V.

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 33 und 37 der Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

Satzung
Deutscher Fußball-Bund (DFB)

[...]

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

1. *[Dieser Absatz wird nummeriert und erhält die Ziffer 1, bleibt inhaltlich aber unverändert.]*
2. Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach Nr. 1 b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein, weshalb bei den einzeln durchzuführenden Wahlen der Vizepräsidenten nach Nr. 1 c) bb) im ersten Wahlgang nur vom jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.
Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere bestimmt.
4. Der Generalsekretär und dessen ständiger Vertreter wird werden vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten berufen und vom Bundestag bestätigt.
- 5.-7. *[Diese Absätze erhalten die Ziffern 5 bis 7, bleiben inhaltlich aber unverändert.]*

§ 37

Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

1. [...]
2. Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung der sein ständiger Vertreter, leitet die Zentralverwaltung. Sie sind bei der Ausübung ihres Amtes an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstands, des Präsidiums und des gesetzlichen Vorstands gebunden. Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für die Leitung der Zentralverwaltung durch den Generalsekretär.

3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten ~~Stellenplans~~Personalbudgets verantwortlich.
Für die Personalauswahl und Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium ~~bzw. nach Maßgabe des § 35 der Präsidialausschuss~~ zuständig, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird. die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind.
4. [...]

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Anpassung einzelner Bestimmungen in Bezug auf die Position des DFB-Generalsekretärs vorgeschlagen.

§ 33 DFB-Satzung

Zunächst sollen zur Entlastung des Generalsekretärs und dessen Vertretung im Verhinderungsfalle die Aufgaben und Befugnisse des ständigen Vertreters des Generalsekretärs in der Satzung geschärft werden. Dieser soll – wie künftig auch der Generalsekretär selbst – durch das Präsidium ohne Bestätigung durch den DFB-Bundestag berufen und abberufen werden können (33 Nr. 4).

Mit dem vorliegenden Antrag werden im Übrigen die verschiedenen Absätze des bisher nicht näher untergliederten § 33 nummeriert, um die Lesbarkeit der Regelung zu verbessern und Bezugnahmen auf diese Vorschrift zu erleichtern.

§ 37 DFB-Satzung

In weiteren Sätzen des § 37 Nr. 2 soll weiter die Bindung des Generalsekretärs und seines ständigen Vertreters an die Beschlüsse des Bundestags, Vorstands, Präsidiums und gesetzlichen Vorstands klargestellt werden.

Der DFL e. V. regt an, Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretärs zur Leitung der Zentralverwaltung künftig durch eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung näher zu konkretisieren, in der auch Zustimmungserfordernisse zu bestimmten Maßnahmen geregelt werden können. Ein Abgleich und eine wechselseitige Synchronisierung mit einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG und ggf. Regelungen des Gesellschaftsvertrages mit Satzungsnormen erscheinen sinnvoll.

In dieser DFB-Geschäftsordnung ist zu regeln, dass die Personalauswahl und Personalangelegenheiten betreffend den/die Compliance-Beauftragte/n der Zustimmung des Präsidiums unterliegen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Compliance-Beauftragte an das Präsidium zu berichten und dessen Aufgabenzuweisung zu beachten.

In der Geschäftsordnung könnte und sollte zudem geregelt werden, dass bestimmte Personalmaßnahmen für Mitarbeitende unterhalb der Ebene der Direktoren (für Personalmaßnahmen betreffend Direktoren ist das Präsidium selbst zuständig) oder Rechtsgeschäfte des DFB mit Mitgliedern des Vorstands oder des Präsidiums oder Organmitglieder der Tochtergesellschaften/anderer Organisationen des DFB oder jeweils deren Angehörigen/sonstigen nahestehenden Personen der Zustimmung des gesetzlichen Vorstands bedürfen.

- Antrag Nr.:** 21
- Betreff:** Änderung des § 36 der Satzung des DFB
- Antragsteller:** DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 36 der Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

Satzung
Deutscher Fußball-Bund (DFB)

[...]

§ 36

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ~~ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des DFB~~trägt die Verantwortung für die Finanzen des DFB. Er ist kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Es gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen (§ 35 Nr. 3).
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstands und des Präsidiums gebunden.

[...]

Begründung:

Lediglich klarstellende Ergänzung in § 36 Satz 2 und 3 zu der vom DFB beantragten Änderung in Satz 1.

- Antrag Nr.:** 22
- Betreff:** § 36 Nr. 1. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 36 Nr. 1. DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 36

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ~~ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des DFB~~ **trägt die Verantwortung für die Finanzen des DFB.**
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstands und des Präsidiums gebunden.

- Begründung:** Die bisherige Fassung entspricht bereits seit langem nicht mehr der gelebten Realität. Der operative Leiter des Finanzwesens ist der Finanzdirektor. Der Schatzmeister trägt in der Verteilung der Aufgaben im gesetzlichen Vorstand die Letztverantwortung für alle damit verbundenen Aktivitäten. Dasselbe gilt für die aktive Verwaltung des Vermögens. Die Änderung vollzieht daher nur die Realität im Zusammenspiel zwischen Wahl- und Hauptamt.

- Antrag Nr.:** 23
- Betreff:** § 37 Nr. 3. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 37 Nr. 3. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 37

Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des ~~vom Präsidium genehmigten Stellenplans~~ **genehmigten Personalbudgets** verantwortlich.

Für die Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium ~~bzw. nach Maßgabe des § 35 der Präsidialausschuss~~ zuständig, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind.

[Nr. 4. unverändert]

- Begründung:** Der Antrag ist eine redaktionelle Anpassung als Folge der Umstellung von einem kopfbezogenen Stellenplan hin zu einem Personalbudget, das jährlich verabschiedet wird. Die Änderung in Absatz 2 von § 37 Nr. 3. ist ebenfalls eine redaktionelle Folgeanpassung.

- Antrag Nr.:** 24
- Betr.:** § 43 Nr. 4. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 43 Nr. 4. DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 43

Zuständigkeit Bundesgericht

Das Bundesgericht ist zuständig zur Entscheidung

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. in erster und letzter Instanz
 - a) über einen Sachverhalt, der ihm erst in einem vor dem Bundesgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und mit diesem Verfahren im Zusammenhang steht. In diesem Fall kann das Verfahren an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden,
 - b) über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen einer nach der Satzung oder den Ordnungen des DFB zuständigen Stelle des DFB **sowie dessen Tochter- und Enkelgesellschaften, soweit diese vom DFB übertragene Aufgaben und Zuständigkeiten betreffen,**
 - c) über die Zuständigkeit eines DFB-Organs in Zweifelsfällen.

- Begründung:** Die beantragte Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Übertragung zentraler Aufgaben und Zuständigkeiten an die DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB Schiri GmbH, welche diese Aufgaben zwar durch ihre eigenen Gremien erfüllen, aber dennoch weiterhin der Kontrolle durch das DFB-Bundesgericht im Rahmen des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens unterliegen sollen.

- Antrag Nr.:** 25
- Betr.:** § 44 Nr. 2. DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Kontrollausschuss
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 44 Nr. 2., Buchst. c) DFB-Satzung zu ändern:

§ 44

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

[Nr. 1. unverändert]

2. Als Strafen sind zulässig:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € ~~250.000,00~~ **2.000.000,00**,
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
 - f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
 - i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
 - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
 - l) Aberkennung von Punkten,
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,

- n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Begründung: Mit der Änderung in § 44 Nr. 2. Satzung soll eine „Lücke“ geschlossen werden, die zwischen der bisherigen Geldstrafenhöhe von 250.000,- Euro und den möglichen finanziellen Auswirkungen eines Spiels ohne Zuschauer besteht. Die Änderung ist notwendig, damit im Rahmen der Strafzumessung genügend Spielraum besteht, um von der Verhängung von Zuschauerausschlüssen möglichst absehen zu können.

Wird eine Geldstrafe gegen einen Klub von den Sportgerichten als nicht mehr ausreichend angesehen, so müssen diese bisher, unabhängig von der Frage einer etwaigen Auswirkung des zu sanktionierenden Verhaltens auf den sportlichen Wettbewerb, auch auf andere, weitergehende Strafen nach Nr. 2. zurückgreifen. Dies soll durch die Anhebung des Höchstbetrages für Geldstrafen in § 44 Nr. 2. Satzung möglichst vermieden werden.

Die bisher maximal zulässige Geldstrafenhöhe ist zudem im Vergleich zu den bei FIFA und UEFA möglichen Geldstrafen zu niedrig.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 04.11.2021 entschieden, dass verbandsgerichtliche Geldstrafen präventiven Charakter haben. Geldstrafen, die von den Sportgerichten verhängt werden, stellen keine strafähnlichen Sanktionen dar. Sie dienen nicht der Ahndung und Sühne vorangegangenen Fehlverhaltens der Klubs, sondern sollen den künftigen ordnungsgemäßen Spielbetrieb sichern. Die Geldstrafe soll die Vereine dazu anhalten, zukünftig alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um mäßigend auf ihre Anhänger einzuwirken und so künftige Zuschauerausschreitungen zu verhindern. Sie soll die Klubs dazu veranlassen, in ständiger Kommunikation mit und in Kontakt zu ihren Fans befriedend auf diese einzuwirken, situationsabhängig geeignete präventive Maßnahmen zu ergreifen und dadurch die von ihren Anhängern ausgehenden Gefahren für den Wettkampfbetrieb bestmöglich zu unterbinden.

- Antrag Nr.:** 26
- Betreff:** Änderung der §§ 45 und 46 der Satzung des DFB
- Antragsteller:** DFL Deutsche Fußball Liga e.V.
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, die §§ 45 und 46 der Satzung des DFB wie folgt zu ändern:

Satzung
Deutscher Fußball-Bund (DFB)

[...]

§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

- 1.-3. *[Die bisherigen Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert.]*
4. Vertraulichkeit
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die ihn unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren. Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem gesetzlichen VorstandPräsidialausschuss Auskunft zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.
5. *[Der bisherige Absatz 5 bleibt unverändert.]*

§ 46

Aufgaben

1. Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse der Tochtergesellschaften des DFB e.V. wird gemäß deren Satzungen von den zuständigen Aufsichts- bzw. Prüfungsgremien übernommen. Die Aufsichts- bzw. Prüfungsgremien berichten ihre Prüfungsergebnisse dem Prüfungsausschuss des DFB e.V.
2. HierzuDer Prüfungsausschuss soll-~~er~~ sich insbesondere befassen mit:
 - der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
 - der Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung,

- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, soweit es den Rechnungslegungsprozess betrifft.
- ~~— der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,~~
- ~~— der Wirksamkeit der internen Revision,~~
- ~~— der Wirksamkeit des Compliance-Systems.~~

~~Der Prüfungsausschuss berät den Schatzmeister und die Zentralverwaltung.~~

3. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses. Sofern erforderlich kann der Prüfungsausschuss den Präsidialausschuss-gesetzlichen Vorstand bzw. das Präsidium zu informieren.
- 4.-8. *[Die folgenden Absätze erhalten die Ziffern 4 bis 8, bleiben inhaltlich aber unverändert.]*
9. Dem Prüfungsausschuss steht es frei, die interne Revision ~~und nach Abklärung des Auftragsgegenstands und der hierfür entstehenden Kosten~~ oder externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. und bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen zu lassen. Die Sonderprüfungen können sich insbesondere befassen mit:
 - der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
 - der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
 - der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Revision,
 - der Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems,
 - bedeutenden Einzelsachverhalten.
10. Im Fall einer externen Beauftragung werden die Aufträge des Prüfungsausschusses durch die Interne Revision beauftragt. Die Interne Revision wird insoweit von der Haftung befreit. Im Rahmen der Haushaltserstellung wird dem Prüfungsausschuss ein Budget zur Aufgabenerfüllung eingeräumt. Der Budgetansatz sowie darüber hinausgehende weitere Beauftragungen werden durch das DFB-Präsidium freigegeben.
11. Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen beim DFB e.V. und seinen Tochtergesellschaften berechtigt.
12. Näheres kann die Finanzordnung regeln.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag werden die Aufgaben und Schwerpunkte der Tätigkeit des Prüfungsausschusses präzisiert und auch die Voraussetzungen der Einbindung von externen Spezialisten durch die Interne Revision, insbesondere zur Durchführung von Sonderprüfungen, konkretisiert. Darüber hinaus schlägt der DFL e. V. vor, in § 45 Nr. 4 klarstellend auch eine Auskunfts- bzw. Informationspflicht zu regeln.

Auskunfts- und Informationspflicht des Prüfungsausschusses (§§ 45 Satzung)

Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V. und ist daher grundsätzlich zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Gegenüber dem DFB-Präsidium ist eine solche Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht nicht erforderlich, wie schon die bereits bestehende Berechtigung der Auskunftserteilung an das Präsidium zeigt. Zur besseren und frühzeitigen Information des Präsidiums in diesen Angelegenheiten ist künftig eine entsprechende Auskunftspflicht erforderlich und sinnvoll (§ 45 Nr. 4).

Aufgaben des Prüfungsausschusses und Sonderprüfungen (§ 46 Satzung)

Der Schwerpunkt des vorliegenden Antrags liegt aber auf den darüber hinaus gehenden Änderungen von § 46 der DFB-Satzung. Diese Änderungsvorschläge berücksichtigen Vorschläge des Prüfungsausschusses.

In § 46 Nr. 1 wird zunächst klargestellt, dass sich die Aufgabe des Prüfungsausschusses auf die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V. beschränkt. Für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Tochtergesellschaften sind deren satzungsgemäß zuständigen Aufsichts- bzw. Prüfungsgremien verantwortlich. Diese berichten ihre Prüfungsergebnisse dem DFB-Prüfungsausschuss.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden entsprechend der Änderung in § 46 Nr. 2 aktualisiert.

Darüber hinaus werden in § 46 Nr. 9 und 10 die Voraussetzungen und die Schwerpunkte der Einbindung von externen Sachverständigen in die Arbeit des Prüfungsausschusses, insbesondere im Zusammenhang mit Sonderprüfungen, näher geregelt.

Sonstiges

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Antrag die verschiedenen Absätze des bisher nicht näher untergliederten § 46 nummeriert werden sollen, um die Lesbarkeit der Regelungen zu verbessern und Bezugnahmen auf diese Vorschriften zu erleichtern.

Antrag Nr.: 27

Betr.: § 46 Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: **Das DFB-Präsidium stellt zur Wahrung der satzungsmäßigen Antragsfrist und unter Hinweis auf noch weitere notwendige Abstimmungsgespräche den nachfolgenden Antrag:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 46 Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 46

Aufgaben

Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V. Hierzu soll er sich insbesondere befassen mit:

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- der Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung,
- der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, **soweit es den Rechnungslegungsprozess betrifft.**
- ~~- der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems;~~
- ~~- der Wirksamkeit der internen Revision;~~
- ~~- der Wirksamkeit des Compliance-Systems.~~

~~Der Prüfungsausschuss berät den Schatzmeister und die Zentralverwaltung;~~

Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses. Sofern erforderlich kann der Prüfungsausschuss den ~~Präsidialausschuss~~ **gesetzlichen Vorstand bzw. das Präsidium** informieren.

Der Prüfungsausschuss wählt den unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats aus, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuchs entspricht. Er definiert den Prüfungsauftrag, bestimmt gegebenenfalls Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Die Beauftragung erfolgt auf Weisung des Prüfungsausschusses durch die Zentralverwaltung.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, den Prüfungsauftrag bei Bedarf zu erweitern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist der Prüfungsausschuss anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer

längerfristigen Bindung führen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt der Prüfungsausschuss seine Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihm sind alle für seine Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Dem Prüfungsausschuss steht es frei, die interne Revision ~~und nach Abklärung des Auftragsgegenstands und der hierfür entstehenden Kosten~~ **oder** externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen **und bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen zu lassen. Die Sonderprüfungen können sich insbesondere befassen mit:**

- **der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,**
- **der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,**
- **der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Revision,**
- **der Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems,**
- **bedeutenden Einzelsachverhalten.**

Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen beim DFB e.V. und seinen Tochtergesellschaften berechtigt.

Näheres kann die Finanzordnung regeln.

Begründung: Durch die Änderungen soll erreicht werden, dass die weitgehenden Prüfungsumfänge der Angemessenheit des Risikomanagements, der internen Revision und des Compliance Managements aus den Regelaufgaben des Prüfungsausschusses entfallen und als anlassbezogene Sonderprüfungen unverändert möglich sind.

Die Regelaufgaben wären somit unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung erfüllt und die Sonderprüfungen könnten über einen längeren Zeitraum verteilt mit unterschiedlichen jährlichen Schwerpunktsetzungen aufgenommen werden.

Der Antrag geht auf entsprechende Vorschläge des DFB-Prüfungsausschusses zurück.

Antrag Nr.: 28
Betreff: §§ 46a DFB-Satzung
Antragsteller: DFB-Präsidium
Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 46a Abs. 3 DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 46a

Ethik-Kommission

Die Ethik-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ethik-Kommission werden vom Bundestag gewählt. Sie dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder langjährige Erfahrung in herausgehobener Funktion vergleichbarer Tätigkeitsfelder haben. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht in Fällen, die der Integrität und dem Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs schaden, insbesondere bei illegalen, unmoralischen und unethischen Verhaltensweisen, die einen geringen oder gar keinen Bezug zu Handlungen auf dem Spielfeld oder zum Spielbetrieb aufweisen. Das Präsidium kann sich in ethischen Fragestellungen von der Ethik-Kommission beraten lassen.

Die Ethik-Kommission soll einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren Umgang mit Verdachtssituationen sicherstellen. Sie ist berufen, im Falle von möglichen Verstößen gegen Gesetze, die Satzung und Ordnungen des DFB, insbesondere den Ethik-Kodex, sowie interne Compliance-Regularien des DFB Untersuchungen zu führen, wenn **die Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit des DFB eröffnet ist** und Auswirkungen auf Vermögen oder Ansehen des DFB, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsvereine oder des Fußballs zu befürchten sind.

Bei Verstößen von Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften sowie von ehrenamtlichen Funktionsträgern des DFB stellt die Ethik-Kommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Bei Verstößen durch Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung legt die Ethik-Kommission den Vorgang dem DFB als Arbeitgeber zur Entscheidung vor. Die Ethik-Kommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen.

Eine Zuständigkeit der Ethik-Kommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des DFB die Untersuchungen einem anderen Organ oder Ausschuss zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethik-Kommission im Benehmen mit dem Vorsitzenden des anderen in Betracht kommenden Organs oder Ausschusses. § 43 Nr. 4., Buchstabe c) gilt bei Streitfragen hinsichtlich der Zuständigkeit der Ethik-Kommission entsprechend.

Die Ethik-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Begründung:

Aufgrund immer wieder auftretender Fragestellungen innerhalb der Ethikkommission über die Reichweite der in § 46a DFB-Satzung definierten Zuständigkeit der Ethikkommission ist klarzustellen, dass sich die Zuständigkeit der Ethikkommission zur Einleitung konkreter Untersuchungsverfahren und die sich daran anschließende Zuständigkeit für eventuelle Anklageerhebungen auf derartige Sachverhalte beschränkt, für die eine Zuständigkeit der DFB-Sportgerichtsbarkeit eröffnet ist. Ausgenommen von der Zuständigkeit für Untersuchungen der Ethikkommission sind demnach u.a. Sachverhalte, die beispielsweise in die autonome Zuständigkeit der Regional- und Landesverbände sowie der DFL fallen.

Unberührt davon bleibt, dass die Ethikkommission im Rahmen ihrer „Befassungszuständigkeit“ gemäß § 46a DFB-Satzung die Möglichkeit zur Abgabe von Statements zu Themen mit ethisch/moralischem Hintergrund hat.

- Antrag Nr.:** 29
- Betreff:** § 47 Abs. 7 DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 47 Abs. 7 DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten. Die Ausschüsse können die Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder Aufgabengebiete einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

[Abs. 2 bis 6 unverändert]

Den Ausschüssen gehört weiterhin ein vom Generalsekretär berufener Vertreter der Zentralverwaltung **oder einer anderen Organisation des DFB, der dem Generalsekretär von dieser vorgeschlagen wird**, mit Stimmrecht an.

[Abs. 8 und Nrn. 1. bis 6. unverändert]

- Begründung:** Entsprechend des vom DFB-Bundestag im Jahre 2019 getroffenen Grundsatzbeschlusses wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 mehrere Aufgabenbereiche des DFB e.V. an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet. Vor diesem Hintergrund soll mit dem Antrag klargestellt werden, dass in einen Ausschuss des DFB auch ein/e (hauptamtliche/r) Vertreter/in der Verwaltung entsandt werden kann, der/die nicht beim DFB e.V., sondern bei einer Tochter- oder Enkelgesellschaft des DFB angestellt ist.

Antrag Nr.: 30
Betr.: § 47 Satzung
Antragsteller: DFB-Präsidium
Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 47 Satzung wie folgt zu ergänzen:

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

[...]

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Das Präsidium kann Ausschüsse um zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme erweitern.

[...]

Begründung: Mit dem Antrag soll es dem Präsidium insbesondere ermöglicht werden, die Ausschüsse zur Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie zur Förderung von Integration und Vielfalt um bis zu drei zusätzliche Mitglieder zu erweitern, wobei den zusätzlichen Mitgliedern eine beratende Stimme zukommt.

- Antrag Nr.:** 31
- Betr.:** § 47 Nr. 3. Satzung
- Antragsteller:** DFB-Jugendausschuss
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 47 Nr. 3. Satzung zu ergänzen:

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

[...]

3. Dem Jugendausschuss gehört zusätzlich die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an.

Des Weiteren gehört dem Jugendausschuss zusätzlich ein vom Bundesjugendtag gewählter und vom Präsidium zu bestätigender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige erneute Wahl in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

Des Weiteren gehört dem Jugendausschuss zusätzlich ein vom Geschäftsführer Nationalmannschaften und Akademie vorgeschlagener, vom Bundesjugendtag gewählter und vom Präsidium zu bestätigender Vertreter der Sportlichen Leitung als ordentliches Mitglied an.

[...]

- Begründung:** Mit dem Antrag zur Aufnahme eines Vertreters der Sportlichen Leitung in den Jugendausschuss soll den Belangen der Spitztalentförderung bei Fragen des Jugendfußballs mehr Gewicht verliehen werden.

- Antrag Nr.:** 32
- Betreff:** § 48 Nr. 2., Buchstaben g) und i) DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 48 Nr. 2., Buchstaben g) und i) DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 48

Spielausschuss

[Nr. 1. unverändert]

2. Aufgaben

[Buchstaben a) bis f) unverändert]

- g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers, **soweit diese Aufgaben nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet sind;**

[Buchstabe h) unverändert]

- i) Spielleitung der Futsal-Bundesliga und Förderung des Futsals als Wettkampfsport, **soweit diese Aufgaben nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet sind.**

- Begründung:** Entsprechend des vom DFB-Bundestag im Jahre 2019 getroffenen Grundsatzbeschlusses wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2022 mehrere Aufgabenbereiche des DFB e.V. an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet. Auch die in § 48 Nr. 2., Buchstaben g) und i) genannten Aufgaben, welche zuvor vom DFB-Spielausschuss wahrgenommen wurden, sind nunmehr der DFB GmbH & Co. KG zugeordnet.

- Antrag Nr.:** 33
- Betreff:** § 55 DFB-Satzung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 55 Nr. 2. e) DFB-Satzung zu ändern:

§ 55

Schiedsrichterwesen / Schiedsrichterausschuss

[Nr. 1. unverändert]

2. Schiedsrichter-Elitebereich

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, die Teil der Zentralverwaltung oder einer anderen Organisation des DFB ist, ist für die Schiedsrichter der internationalen Listen, der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und des Vereinskupols der Herren (Elite-Schiedsrichter) verantwortlich. Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet sie sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben des Elitebereichs. Dies betrifft insbesondere:

- a) Ansetzung von Schiedsrichter-Teams, Schiedsrichter-Beobachtern und Schiedsrichter-Coaches zu Spielen in den zuständigen Spielklassen und Wettbewerben,
- b) Organisation eines qualifizierten Coaching- und Beobachtungssystems,
- c) Veranstaltung von Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Beobachter und weiteren Mitarbeitern im Schiedsrichter-Elitebereich,
- d) Weiterentwicklung des Schiedsrichter-Elitebereichs, insbesondere in Technologie- und Innovationsthemen,
- e) Entscheidung über die Zusammenstellung der DFB-Schiedsrichterliste sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Schiedsrichtern, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf, **soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird,**

[Buchstabe f) bis h) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

- Begründung:** Der Antrag ist ein Folgeantrag zu der entsprechenden Änderung in § 34 Satzung.

Antrag Nr.: 34
Betr.: § 56 Satzung
Antragsteller: DFB-Präsidium
Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 56 Satzung neu zu fassen:

§ 56

Haftungsausschluss Haftungsbeschränkung

~~Aus Entscheidungen der DFB-Organe, der Rechtsorgane des DFB und der Ausschüsse des DFB können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.~~

- 1. Die Haftung des DFB gegenüber seinen Mitgliedern für Verhalten und Entscheidungen der Organe des DFB, der Rechtsorgane des DFB, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission, der weiteren Ausschüsse und Kommissionen des DFB sowie der Zentralverwaltung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.**
- 2. Die Haftung der Mitglieder der in Nr. 1. genannten Gremien bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem DFB und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller. Sind Mitglieder der in Nr. 1. genannten Gremien einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie gegenüber dem DFB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

Begründung: Die statuarische Regelung zur Haftung des DFB gegenüber seinen Mitgliedern soll neu gefasst werden.

Die bisherige Regelung sieht einen pauschalen Haftungsausschluss des DFB für Entscheidungen der Organe, Rechtsorgane und Ausschüsse vor, der nach überwiegender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung unwirksam sein dürfte (§ 242 BGB).

Die nun beantragte Neuregelung folgt den Erwägungen aus Rechtsprechung und Teilen der Literatur. Danach ist es möglich, die Haftung des Vereins für Ansprüche seiner Mitglieder auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten von Organen und besonderen Vertretern zu beschränken; ausgeschlossen wird damit die Haftung des Vereins für einfache Fahrlässigkeit. Zudem ist das Verbot des

Haftungsausschlusses bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit nach § 309 Nr. 7 a) BGB zu beachten.

Eine darüberhinausgehende Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten, die außerhalb des Verbands und der Verbandspyramide stehen, ist satzungsrechtlich nach allgemeiner Ansicht nicht möglich. Insoweit sollten Haftungsbeschränkungen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen (bspw. in AGB) getroffen werden.

Zusätzlich zu der Beschränkung der Haftung des DFB gegenüber seinen Mitgliedern wird auch die Haftung der Organmitglieder im Innenverhältnis der DFB-Gremien zum DFB und zu den DFB-Mitgliedern beschränkt.

§ 31a Abs. 1 BGB sieht eine Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Organmitglieder und besondere Vertreter vor, sofern das jeweilige Organmitglied unentgeltlich tätig ist oder für die Tätigkeit bis maximal € 840 p.a. erhält. Diese Regelung ist zugunsten von Organmitgliedern und besonderen Vertretern abdingbar, sodass auch im Fall einer betragsmäßig höheren Vergütung eine Haftungsbeschränkung der Organmitglieder und besonderen Vertreter gegenüber dem DFB möglich wäre. Inhaltlich bietet es sich an, analog der Regelung in § 31a Abs. 1 BGB den Grad des Verschuldens anzuheben, sodass das jeweilige Organmitglied abweichend von § 276 Abs. 1 nicht mehr für alle Formen der Fahrlässigkeit und Vorsatz einstehen muss, sondern nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Soweit die Organmitglieder und besonderen Vertreter, insbesondere diejenigen der Zentralverwaltung, über ein Arbeitsverhältnis zum DFB e.V. verfügen, ist zu beachten, dass die vorgeschlagene Haftungsbeschränkung für sie eine Privilegierung im Vergleich zu den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung darstellt, da sie nicht zwischen leichter Fahrlässigkeit (dann keine Haftung) und mittlerer Fahrlässigkeit (dann ggf. Aufteilung des Schadens zwischen DFB e.V. und Arbeitnehmer) unterscheidet.

Entsprechende Haftungsbeschränkungen der Organmitglieder haben auch zahlreiche andere große Verbände geregelt, z.B. der ADAC e.V., der Mieterschutzbund e. V. und der Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Für Organmitglieder und besondere Vertreter, die unentgeltlich oder für maximal € 840 p.a. tätig sind, sieht § 31a Abs. 2 BGB zudem ihre Freistellung durch den Verein vor, sofern sie Dritte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen. Auch diese Regelung wird auf Organmitglieder und besondere Vertreter des DFB mit einer betragsmäßig höheren Vergütung übertragen, um diesen einen vollständigen Schutz zukommen zu lassen und im Streit mit dem Dritten und in möglichen gerichtlichen Auseinandersetzungen als Nebenintervenient auftreten zu können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Haftungsbeschränkung der Organmitglieder keine Auswirkungen auf die Haftung des DFB im

Außenverhältnis hat, da hier das Verhalten unabhängig von einer Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis zugerechnet wird. Dies hat zur Folge, dass mögliche Regressansprüche des DFB gegen die Organmitglieder leerlaufen würden.

Antrag Nr.: 35
Betr.: § 45 Nr. 5. Satzung
Antragsteller: DFB-Präsidium
Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 45 Nr. 5. Satzung ersatzlos zu streichen:

§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

[...]

~~5. Haftungsausschluss~~

~~Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitarbeiter des Sekretariats sind mit Ausnahme groben Verschuldens von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Prüfungsausschuss entstehen, freigestellt.~~

Begründung: Der Antrag ist ein Folgeantrag zur Anpassung der Haftungsbeschränkung in § 56 Nr. 2. Satzung (neu). Die Haftung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist darin vorbehaltlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Anträge zu den Ordnungen des DFB

Anträge zur Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand

- Antrag Nr.:** 36
- Betr.:** § 2 Nr. 3. Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 2 Nr. 3. der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand zu ändern und zu ergänzen:

§ 2

Beschlussfähigkeit, Sitzungsleitung

1. Die Beschlussfähigkeit des Bundestages richtet sich nach § 28, die des Vorstandes nach § 32 Nr. 5. der Satzung.
2. Stimmübertragungen sind nicht gestattet. § 22 Nr. 2. der Satzung bleibt unberührt.
3. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, ~~oder~~ einem der Vizepräsidenten, **dem Schatzmeister oder dem Generalsekretär** geleitet (~~§ 33 Absatz 1 b) der Satzung~~).

Bei Verhinderung erfolgt die **Sitzungsleitung** ~~durch den Generalsekretär oder den Schatzmeister.~~ **durch einen aus dem Kreis der anwesenden Sitzungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit zu bestimmen den Sitzungsleiter.**

Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile hiervon (z.B. für die Dauer der Wahlvorgänge und der vorhergehenden Aussprache) einem Dritten übertragen.

4. Dem Leiter der Sitzung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
5. Verletzt ein Teilnehmer die Regeln des sportlichen Anstandes, so hat der Sitzungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht, so kann der Sitzungsleiter ihn von der Tagung ausschließen. Das Gleiche gilt für Zuhörer.
6. Über Beanstandungen der Sitzungsleitung entscheidet das betreffende Organ mit einfacher Mehrheit.

- Begründung:** Die Änderungen und Ergänzungen des § 2 Nr. 3. GOBV sollen die Möglichkeit eröffnen, die Sitzungsleitung auf weitere Personen (wie den

Schatzmeister oder Generalsekretär) auszudehnen. Des Weiteren wird klar geregelt, dass die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile hiervon (z.B. für die Dauer eines Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache) einem Dritten übertragen werden kann. Hierdurch wird für die nötige Rechtssicherheit gesorgt.

- Antrag Nr.:** 37
- Betr.:** § 6 Nr. 5. (neu) Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand um eine neue Nr. 5. zu ergänzen:

§ 6

Abwicklung der Tagesordnung, Beschlussfassung

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

- 5. Bei einer Online-Versammlung oder einer Hybrid-Versammlung nach § 20 Nr. 4. der Satzung erfolgt die Stimmabgabe in namentlicher elektronischer Form. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Im Übrigen gelten die §§ 26 Nrn. 1. - 5., 32 Nr. 7. der Satzung.**

- Begründung:** Es handelt sich um einen Folgeantrag zu dem Antrag zu §§ 20 ff. DFB-Satzung.

Zielsetzung ist es, die bisherigen Regelungen zu Präsenz-Bundestagen analog auf die Durchführung digitaler Mitgliederversammlungen zu übertragen.

DFB-Spielordnung

**Dringlichkeits-
Antrag Nr.:** 38

Betreff: § 10 der DFB-Spielordnung

Antragsteller: Saarländischer Fußballverband

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 10 Absatz 4 der DFB-Spielordnung zu ändern:

§ 10

Spielerlaubnis

[...]

4. Spielgemeinschaften

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften zulassen.

Spielgemeinschaften haben nur ein eingeschränktes Aufstiegsrecht.

Sie sind nicht für DFB-Spielklassen ~~und für die fünfte~~

~~Spielklassenebene der Herren~~ zugelassen.

Begründung: Durch weiter sinkende Spieler – sowie Mannschaftszahlen werden Vereine, um einen Spielbetrieb aufrechterhalten zu können, gezwungen sein Spielgemeinschaften einzugehen. Die Bildung der Spielgemeinschaften betrifft dabei nicht nur Vereine der unteren Spielklassenebenen, sondern auch die der höchsten Ligen der Landesverbände.

Vor diesem Hintergrund sollte auch den durch Spielgemeinschaften gebildeten Mannschaften ein Aufstiegsrecht und somit ein Spielrecht in der fünften Spielklassenebene der Herren erlaubt werden.



ANTRAG DES HAMBURGER FUSSBALL-VERBANDES ZUM DFB-BUNDESTAG 2022

Der DFB-Bundestag möge beschließen:

§ 16 Abs. 1 Ziff. 1.4 DFB-Spielordnung erhält folgende Fassung:

§ 16 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

....

- 1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten ~~Spiels~~ Pflichtspiels vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 16a Nr. 2.
- Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, oder wenn die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. im DFBnet nicht vorliegen, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 16a Nr. 2. in das DFBnet nicht vorgenommen hat.
- Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 16a Nr. 2. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.
- In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

....



§ 16a Abs. 2 DFB-Spielordnung erhält folgende Fassung:

§ 16a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

....

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins
Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Nr. 1. der DFB-Spielordnung.
Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten **Spiels Pflichtspiels** und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.
Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten **Spiels Pflichtspiels** des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten **Spiels Pflichtspiels** des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen. Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten **Spiels Pflichtspiels**) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses — oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins — ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.
Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.
Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

....



§ 16a Abs. 3 Ziff. 3.1 DFB-Spielordnung erhält folgende Fassung:

§ 16a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

....

- 3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen: Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels Pflichtspiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.
Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

....

§ 16b Abs. 4 DFB-Spielordnung erhält folgende Fassung:

§ 16a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

....

4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels Pflichtspiels zu vermerken.
Die Mitgliedsverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen. Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.
Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.
Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

....



§ 17 Abs. 2 Ziff. 2.7 DFB-Spielordnung erhält folgende Fassung:

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateure

....

2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate ~~nicht mehr gespielt~~ kein Pflichtspiel mehr für den abgebenden Verein ausgetragen haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

....

Begründung:

Es ist festzustellen, dass die derzeitige Bestimmung durch die zuständigen Passstellen der Landes-/Regionalverbände unterschiedlich ausgelegt wird. Einige Verbände legen in Bezug auf die derzeitige Regelung das letzte Pflichtspiel und andere beziehen sich auf das letzte Spiel, welches auch ein Freundschaftsspiel gewesen sein kann. Juristische Bewertungen, u.a. auch durch die Abteilung Recht des DFB, kamen zu dem Ergebnis, dass beide Auslegungen möglich sind, was in der Praxis zu Ungleichbehandlungen führt. Durch die Präzisierung des Bezuges auf Pflichtspiele wird eine einheitliche Vorgabe für alle Verbände geschaffen.

**Dringlichkeits-
Antrag Nr.:** 40

Betreff: § 45 der DFB-Spielordnung

Antragsteller: Saarländischer Fußballverband

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 45 Der DFB-Spielordnung „Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben“ Punkt1,1.3 Absatz 6, letzter Satz, zu ändern

§ 45 „Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben“

Teilnahmeberechtigung an DFB-Wettbewerben

[...]

1.3 Vereinspokal der Herren

An den Spielen um den DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene 64 Mannschaften, und zwar die Mannschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga des abgelaufenen Spieljahres, die Verbandspokalsieger der 21 Landesverbände, der Meister, der Zweit-, Dritt- und Viertplatzierte der 3. Liga des abgelaufenen Spieljahres.

Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind ab der Spielzeit 2008/2009 an den Spielen um den DFB-Vereinspokal nicht teilnahmeberechtigt. Entscheidend ist der Status des Vereins in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinspokal ausgetragen wird.

Ab der Spielzeit 2009/2010 gilt zusätzlich, dass keine zwei Mannschaften eines Vereins/Kapitalgesellschaft an den Spielen um den DFB-Vereinspokal teilnehmen.

Handelt es sich bei einem Verbandspokalsieger um eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder um eine Mannschaft eines Vereins, der bereits mit einer Mannschaft für den DFB-Vereinspokal qualifiziert ist, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga eine Zweite Mannschaft eines Lizenzvereins oder ist der Meister, der Zweit-, Dritt- oder Viertplatzierte der 3. Liga bereits über den Verbandspokalwettbewerb des jeweiligen Landesverbandes für den DFB-Vereinspokal qualifiziert, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft der Tabelle der 3. Liga bzw. die nächstplatzierte und teilnahmeberechtigte Mannschaft im Pokalwettbewerb des Landesverbandes.

Die verbleibenden Plätze bis zur Zahl 64 werden an die Landesverbände vergeben, die die meisten Herren-Mannschaften im

Spielbetrieb haben. Dabei kann jeder Verband höchstens einen weiteren Teilnehmer stellen. Die Entscheidung darüber, welche Verbände eine weitere Mannschaft melden können, trifft der DFB-Spielausschuss auf Grundlage der jeweils aktuellen DFB-Mitglieder-Statistik. Jeder Landesverband muss mit mindestens einer Amateur-Mannschaft vertreten sein. ~~Spielgemeinschaften können nicht am DFB-Vereinspokal teilnehmen.~~

Begründung:

Durch weiter sinkende Spieler – sowie Mannschaftszahlen werden Vereine, um einen Spielbetrieb aufrechterhalten zu können, gezwungen sein Spielgemeinschaften einzugehen. Die Bildung der Spielgemeinschaften betrifft dabei nicht nur Vereine der unteren Spielklassenebenen, sondern auch die der höchsten Ligen der Landesverbände.

Die Teilnahme am jeweiligen Landespokal ist ab einer von den LV festgelegten Spielklasse für die Vereine verpflichtend. Erreichen diese als Spielgemeinschaft das Finale und gehen aus diesem als Sieger hervor, können sie nicht am DFB-Vereinspokal der Herren teilnehmen. Dem Verein entgehen dadurch erhebliche Einnahmen in sechsstelliger Höhe. Den Vereinen ist deshalb ein Spielrecht im DFB-Vereinspokal zu ermöglichen.

DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

Antrag Nr.: 41

Betr.: DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: **Das DFB-Präsidium stellt zur Wahrung der satzungsmäßigen Antragsfrist und unter Hinweis auf noch weitere notwendige Abstimmungsgespräche den nachfolgenden Antrag:**

Der DFB-Bundestag möge beschließen, die DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in den §§ 5 Nr. 6., 15 Nr. 6. und § 16 zu ändern und um einen neuen Teil B. in der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (neu §§ 41 bis 54) zu ergänzen:

Teil A: Allgemeine Regelungen

[...]

§ 5

[...]

6. Im Zuständigkeitsbereich der Ethik-Kommission gilt Nr. 5. **Absatz 2** entsprechend.

[...]

§ 15

Entscheidung durch den Einzelrichter

[...]

6. In Verfahren, die beim Sportgericht auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemacht werden, entscheidet das Sportgericht stets in einer Besetzung aus drei Mitgliedern. Nr. 5. gilt entsprechend. **Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner Aufgabe im Verfahren verhindert, so tritt der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender des jeweiligen Verfahrens an dessen Stelle. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung verhindert, so bestimmt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende einen anderen DFB-Beisitzer als Vorsitzenden des jeweiligen Verfahrens. § 44 gilt in den auf Antrag der Ethik-Kommission anhängig gemachten Verfahren vor den Rechtsorganen entsprechend mit der**

Maßgabe, dass zuständige Stelle nach § 44 Abs. 2 der Vorsitzende des jeweiligen Verfahrens ist. § 53 Nr. 5. gilt entsprechend.

[...]

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften

[...]

- 13. Die Mitglieder des Sportgerichts sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und Ergebnisse der Sitzungen, Stillschweigen zu bewahren.**

Ungeachtet von Abs. 1 dürfen Sportgericht und Bundesgericht die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form und unter Einbeziehung der Direktion Kommunikation des DFB über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren, sofern eine solche Erklärung den Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

Informationen zu Entscheidungen des Kontrollausschusses oder der Ethik-Kommission erfolgen ausschließlich durch diese. Dies gilt auch dann, wenn eine Entscheidung des Kontrollausschusses oder der Ethik-Kommission mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts erfolgt ist.

Teil B: Regelungen zu Verfahren der DFB-Ethik-Kommission

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 41

Anwendbarkeit der allgemeinen Regelungen

Die allgemeinen Regelungen der DFB-Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung finden auf Verfahren der Ethik-Kommission entsprechend Anwendung, es sei denn die Regelungen dieses Unterabschnitts beinhalten spezifischere Vorgaben. In diesem Fall haben die spezifischeren Vorgaben dieses Unterabschnitts Vorrang.

§ 42

Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind in der Untersuchungsführung und bei ihren Entscheidungen unabhängig. Gleichwohl sind sie an die Vorschriften der Satzung, der Rechts- und Verfahrensordnung, des Ethik-Kodexes und der sonstigen Ordnungen des DFB gebunden.

§ 43

Besorgnis der Befangenheit

Die Mitglieder der Ethik-Kommission müssen sich während eines Untersuchungsverfahrens für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds zu rechtfertigen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) ein Mitglied ein direktes oder indirektes Interesse am Ausgang eines Verfahrens hat,**
- b) ein Mitglied gegenüber einem Betroffenen persönlich voreingenommen ist, außerhalb des laufenden Verfahrens seine Meinung über dessen Ausgang geäußert hat oder ein unmittelbares Familienmitglied im betreffenden Fall Partei ist,**
- c) sich ein Mitglied nicht als Mitglied der Ethik-Kommission, sondern in anderer Funktion bereits mit dem Fall befasst hat.**

Mitglieder, die befangen sind, müssen dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitteilen.

Ein Ablehnungsbegehren gegen ein mutmaßlich befangenes Mitglied der Ethik-Kommission ist innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme des Befangenheitsgrundes einzureichen. Der Antrag ist zu begründen und nach Möglichkeit zu belegen.

Über einen Antrag auf Befangenheit eines Mitglieds entscheidet die Ethik-Kommission ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds, sofern das betroffene Mitglied nicht von sich aus die Befangenheit erklärt. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

Für befangen erklärte Mitglieder der Ethik-Kommission sind von der Mitwirkung bei Entscheidungen im betroffenen Verfahren ausgeschlossen und nehmen auch nicht an entsprechenden Sitzungen und Beratungen der Ethik-Kommission teil.

§ 44

Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind vertraulich. Die Mitglieder der Ethik-Kommission sind verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Funktion erworbenen Kenntnisse, insbesondere über Beratungen und Ergebnisse der Sitzungen, Stillschweigen zu bewahren.

Ungeachtet von Abs. 1 darf die Ethik-Kommission die Öffentlichkeit bei Bedarf in angemessener Form und unter Einbeziehung der Direktion Kommunikation des DFB über laufende oder abgeschlossene Verfahren informieren oder solche bestätigen und falsche Informationen oder Gerüchte richtigstellen, sofern eine solche Erklärung dem Grundsatz der Unschuldsvermutung genügt, und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahrt.

Informationen zu Entscheidungen der Ethik-Kommission erfolgen ausschließlich durch die Ethikkommission. Dies gilt auch dann, wenn eine Entscheidung der Ethik-Kommission mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts erfolgt ist.

§ 45

Beweisführung

Es können Beweismittel jeder Art eingereicht und der Beurteilung zugrunde gelegt werden. Beweismittel sind insbesondere:

- a) Dokumente (auch elektronisch),**
- b) Berichte,**
- c) Aussagen der Parteien,**
- d) Aussagen von Zeugen,**
- e) Ton- und Bildaufzeichnungen,**
- f) Gutachten,**
- g) sämtliche weiteren sachdienlichen Beweismittel.**

Zurückgewiesen werden Beweismittel, die durch Mittel oder über Wege beschafft wurden, die die Menschenwürde verletzen, durch strafbares Verhalten erlangt wurden oder offensichtlich unerheblich sind. Den Betroffenen wird die Ablehnung eines Beweisantrags mit kurzer Begründung mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 46

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Mitglieder und Beschäftigten der Ethik-Kommission verpflichten sich zu einer besonderen Vertraulichkeit und zum besonderen Schutz von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Verfahren verarbeitet werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben und im Rahmen des Zwecks verarbeitet die Ethik-Kommission die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung. Die Ethik-Kommission unterliegt zudem den geltenden internen Richtlinien zum Datenschutz und der Informationssicherheit des DFB. Alle Mitglieder der Ethik-Kommission werden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Ethik-Kommission weiter.

Den Mitgliedern der Ethik-Kommission zur Beratung überlassene physische Unterlagen sind unmittelbar nach der Erledigung an den DFB zurückzugeben.

Die Ethik-Kommission kann den konkreten Umgang mit den Daten in einer Richtlinie regeln. Die Richtlinie ist mit dem Datenschutzbeauftragten des DFB abzustimmen.

II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

§ 47

Einleitung des Verfahrens

Die Ethik-Kommission kann Vorgänge auf Anzeige oder von sich aus aufnehmen. Alle Eingänge werden zunächst der Geschäftsstelle zugeleitet. Die Vorgänge werden dort aktenmäßig erfasst. Die Einleitung eines Verfahrens ist durch einen Aktenvermerk, in dem der Tatverdacht bzw. der Tatvorwurf festzuhalten ist, zu dokumentieren.

Hinweise können bei den Mitgliedern der Ethik-Kommission direkt, der Geschäftsstelle der Ethik-Kommission oder bei der externen Ombudsstelle erfolgen.

Das weitere Vorgehen wird in Absprache mit den Kommissionsmitgliedern auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Geschäftsstellenleiters abgestimmt.

§ 48

Informationspflichten

Sofern eine Gefährdung von Untersuchungszweck, Hinweisgeber oder möglichen Opfern nicht entgegensteht, ist der Betroffene über das Untersuchungsverfahren unter Darlegung des Vorwurfs unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betroffene wird zudem darüber unterrichtet, dass er sich jederzeit zu den gegen ihn erhobenen Verdachtsmomenten äußern und notwendige Informationen beibringen kann.

§ 49

Dokumentationspflichten

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder der Ethik-Kommission und grundsätzlich auch an den Compliance-Beauftragten des DFB versandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind gleichermaßen zu protokollieren und zu versenden.

§ 50

Untersuchungsmöglichkeiten/Beweismittel

Zur Erforschung des Sachverhalts ist die Ethik-Kommission berechtigt, in allen Stufen des Verfahrens die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen anzufordern und sich hierfür auch der Hilfe der Organe und Mitarbeiter des DFB zu bedienen.

Die Ethik-Kommission kann Untersuchungen durch das gesamte Gremium oder einzelne dazu von der Kommission beauftragte Mitglieder als Berichterstatter führen.

Die Ethik-Kommission untersucht hierbei gleichermaßen die belastenden und entlastenden Umstände.

Die Ethik-Kommission kann im Rahmen des Untersuchungsverfahrens eine Stellungnahme des DFB einholen, Betroffene und Zeugen befragen sowie Unterlagen oder sonstige Beweismittel einsehen.

Während einer Untersuchung können mündliche Zeugenaussagen auch telefonisch oder über Video erfolgen.

Die Ethik-Kommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Die Mitglieder der Ethik-Kommission beurteilen und entscheiden auf der Grundlage ihrer hinreichenden Überzeugung.

In Einzelfällen kann die Ethik-Kommission - nach Abklärung des Auftragsgegenstands und der hierfür entstehenden Kosten - auch externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchung heranziehen. Die Auftragsvergabe erfolgt durch den DFB.

§ 51

Rechtliches Gehör

Vor der Feststellung eines Verstoßes ist dem Betroffenen durch die Ethik-Kommission rechtliches Gehör und nach Antrag eines bevollmächtigten Rechtsanwalts Akteneinsicht zu gewähren.

III. Abschluss des Untersuchungsverfahrens

§ 52

Allgemeines

Die Ethik-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder vertreten sind. Entscheidungen der Ethik-Kommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidungsfindung erfolgt grundsätzlich in einer Präsenzsitzung. Sie kann aber auch ganz oder teilweise virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz etc., einschließlich virtueller Zuschaltung einzelner Mitglieder) erfolgen.

In erkennbar, offenkundig und eindeutig einfach gelagerten Fällen kann der Vorsitzende ohne Mitwirkung der übrigen Mitglieder der Ethik-Kommission entscheiden.

§ 53

Entscheidungsmöglichkeiten der Ethik-Kommission

1. Einstellung des Verfahrens

**a. ohne Zustimmung des Sportgerichts,
wenn kein oder nur ein geringfügiger Verstoß gegen Regularien des DFB festgestellt werden konnte, die Zuständigkeit der Ethik-Kommission nicht gegeben ist oder der Betroffene nicht mehr der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterliegt**

**b. mit Zustimmung des Sportgerichts,
in anderen, von a. nicht erfassten Fällen gemäß § 5 Nrn. 5. und 6. der Rechts- und Verfahrensordnung.**

2. Antragstellung zum Sportgericht gemäß § 46a der Satzung, soweit der Betroffene der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterliegt.

3. Vorlage an den DFB als Arbeitgeber bei Verstößen von Mitarbeitern der Zentralverwaltung gemäß § 46 a der Satzung.

4. Abgabe eines Statements für den Fall, dass ersichtlich unwahre Anschuldigungen erhoben oder Anzeigen von Personen erstattet worden sind, die selbst nicht der Sportgerichtsbarkeit des DFB unterworfen sind.

5. **Abgabe eines Statements in sonstigen Fällen des § 46a der Satzung.**
6. **Abgabe an den zuständigen Mitgliedsverband bei Unzuständigkeit der Ethik-Kommission.**

§ 54

Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten

Die Verfahrensbeteiligten (insb. Betroffener, Anzeigenerstatter, DFB) sind nach Abschluss der Untersuchung unverzüglich über das Ergebnis der Untersuchung und die Entscheidung der Ethik-Kommission zu unterrichten. Inhalt und Umfang der Information liegen im Ermessen der Ethik-Kommission. Die Information kann sich auf die Mitteilung beschränken, dass das Verfahren durch Einstellung beendet oder Anklage zum Sportgericht erhoben worden ist.

Begründung:

Nach Einführung der DFB-Ethik-Kommission im Jahre 2016 nahm diese fortan ihre Arbeit auf und führte gemäß ihrer satzungsgemäßen Aufgaben aus § 46a DFB-Satzung eine Vielzahl von Untersuchungsverfahren durch. Die wesentlichen Vorgaben für die Durchführung der Verfahren ergaben sich aus der DFB-Satzung sowie der internen Geschäftsordnung der Ethik-Kommission, wobei diese zum Großteil abstrakter Natur und teilweise für die Verfahrensbeteiligten nicht transparent zugänglich waren.

Im Rahmen der vom DFB-Präsidium veranlassten „Generalinventur“ kam die hierfür beauftragte Firma zu dem Ergebnis, dass durch das Schaffen einer für alle Mitarbeiter*innen beim DFB und für sonstige von Verfahren der DFB-Ethik-Kommission potenziell betroffene Personen transparenten und einsehbaren Verfahrensordnung die Transparenz der Arbeit der Ethik-Kommission und damit auch deren Akzeptanz innerhalb des DFB verbessert werden würde. Zudem sei sicherzustellen, dass Verfahrensbeteiligte genauere Kenntnisse über ihre Rechte, Pflichten und einzuhaltende Vorgaben erhalten.

Nach Bildung einer entsprechenden Taskforce „Verfahrensordnung Ethik-Kommission“ bestehend aus dem Geschäftsstellenleiter der Ethik-Kommission, dem Chefjustiziar des DFB, dem Abteilungsleiter für Verbandsrecht und dem DFB-Compliance-Beauftragten wurden unter Einbeziehung der Mitglieder der DFB-Ethik-Kommission und des DFB-Vizepräsidenten Recht Regelungen für das Verfahren der

Ethik-Kommission entworfen. Diese unterteilen sich hierbei insbesondere in „Allgemeine Bestimmungen“ sowie weitere Regelungen, welche den Ablauf bzw. Abschluss der Untersuchungsverfahren der Ethik-Kommission reglementieren und das Verhältnis zwischen Ethik-Kommission und Ethikkammer des Sportgerichts präzisieren.

In systematischer Hinsicht erscheint es zweckmäßig, die vorliegenden Verfahrensregeln der Ethik-Kommission als neu einzuführenden Teil B in die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zu integrieren.

Zu dem Antrag finden noch Abstimmungsgespräche statt. Sofern sich hieraus noch Änderungen zu dem Antrag ergeben, werden diese noch berücksichtigt, sodass in diesem Falle noch ein Änderungsantrag zu dem vorliegenden Antrag gestellt werden würde.

- Antrag Nr.:** 42
- Betr.:** § 9 Nr. 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 9 Nr. 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 9

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

[Nr. 1. unverändert]

2. Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf **Herkunft**, Hautfarbe, Sprache, Religion, ~~Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung~~ **Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität** verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00.

[Absatz 2 unverändert]

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

- Begründung:** Die beantragte Ergänzung von Nr. 2. dient der Präzisierung der Tatbestandsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der geschlechtlichen und sexuellen Identität. Des Weiteren sollen fehlende Merkmale (Alter und Behinderung) in Anlehnung an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ergänzt werden.

Die Änderungen beruhen auf Vorschlägen der Projektgruppe „Sportrechtliche Bearbeitung von Gewalt- und Diskriminierungsvorfällen“ und werden vom Kontrollausschuss des DFB befürwortet.

- Antrag Nr.:** 43
- Betr.:** § 15 Nr. 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung
- Antragsteller:** DFB-Kontrollausschuss
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 15 Nr. 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ändern:

§ 15

Entscheidung durch den Einzelrichter

[Nr. 1. unverändert]

2. Nach einem Feldverweis in Meisterschaftsspielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga, 3. Liga und in Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene **soll** ~~stellt~~ der Kontrollausschuss bis 14.00 Uhr des dem Spieltag nachfolgenden Werktags schriftlich Strafantrag beim Einzelrichter **stellen**. Dabei hat er zu erklären, ob der betroffene Spieler mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht. Antrag und Erklärung sind gleichzeitig dem vom Feldverweis betroffenen Lizenzverein bzw. dessen Tochtergesellschaft mitzuteilen.

Im Falle des Einverständnisses hat der Einzelrichter dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen.

Bestehen solche Bedenken, ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an.

[Nrn. 3. bis 6. unverändert]

- Begründung:** Die beantragte Änderung dient der Klarstellung, dass die in § 15 Nr. 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung genannten „Fristen“ zur Stellung von Strafanträgen an das Sportgericht nach einem Feldverweis keine Ausschlussfristen sind, sondern lediglich Ordnungscharakter haben. Sie sollen in einfach gelagerten Fällen zur Verfahrensbeschleunigung grundsätzlich eingehalten werden. Allerdings soll auch klar sein, dass in komplexeren Sachverhalten, in denen weiterer Ermittlungsbedarf besteht, oder z. B. auch weil ein Verein bzw. Spieler Fristverlängerung beantragt, hiervon abgewichen werden kann.

- Antrag Nr.:** 44
- Betr.:** § 31 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung
- Antragsteller:** DFB-Präsidium
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 31 Nrn. 1., 4., 5. und 6. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 31

Verwaltungsbeschwerde

1. Gegen Verwaltungsentscheidungen des ~~DFB~~ **DFB e.V.** nach § 43 Nr. 4. b) der Satzung **sowie der DFB GmbH & Co. KG und der DFB Schiri GmbH, soweit diese vom DFB e.V. übertragene Aufgaben und Zuständigkeiten betreffen**, kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung im Widerspruchsverfahren nach Nr. 4. schriftlich Verwaltungsbeschwerde zum Bundesgericht eingelegt werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist zu begründen.
2. Zur Einlegung der Verwaltungsbeschwerde ist nur ein von der Entscheidung Betroffener berechtigt.
3. Soweit die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig und der Betroffene in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Bundesgericht die Entscheidung auf. Das Bundesgericht kann bei Spruchreife in der Sache selbst entscheiden. Trifft das Bundesgericht keine eigene Entscheidung in der Sache selbst, verweist es die Sache an die zuständige Verwaltungsstelle zurück, die unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesgerichts erneut entscheidet.
4. Vor Einlegung der Verwaltungsbeschwerde sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren nachzuprüfen. Der Widerspruch ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der erlassenen Verwaltungsstelle schriftlich einzulegen und zu begründen.

Hilft ~~die Verwaltungsstelle~~ **eine Verwaltungsstelle des DFB e.V.** dem Widerspruch nicht ab, kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Präsidium **des DFB e.V.** einlegen. **Hilft eine Verwaltungsstelle der DFB GmbH & Co. KG oder der DFB Schiri GmbH dem Widerspruch nicht ab, kann der Betroffene innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde bei dem hierfür zuständigen Gremium der DFB GmbH & Co. KG bzw. der DFB Schiri GmbH einlegen, soweit sich das Präsidium des DFB e.V. die Aufgabenwahrnehmung nicht durch entsprechenden Beschluss vorbehalten hat.** Das Präsidium **des DFB e.V. bzw. das zuständige Gremium der DFB GmbH Co. KG oder der DFB Schiri GmbH** entscheidet im Widerspruchsverfahren als letzte Instanz. Das Präsidium **des DFB e.V. bzw. das zuständige Gremium der DFB**

GmbH & Co. KG bzw. der DFB Schiri GmbH kann die Zuständigkeit auf ein einzelnes ~~Präsidiumsmitglied~~ **Mitglied des jeweiligen Gremiums** übertragen.

Gegen Verwaltungsentscheidungen des Präsidiums **des DFB e.V. sowie des für Entscheidungen nach den vorgenannten Absätzen zuständigen Gremiums der DFB & Co. KG bzw. der DFB Schiri GmbH** ist die Verwaltungsbeschwerde sofort zulässig.

5. Eines Widerspruchsverfahrens nach Nr. 4. bedarf es nicht, sofern in der Satzung oder den Ordnungen des ~~DFB~~ **DFB e.V. oder den Regularien der DFB GmbH & Co. KG** spezielle Beschwerdeverfahren für das Begehren des Betroffenen geregelt sind. In diesen Fällen kann der Betroffene unmittelbar nach Abschluss des speziellen Beschwerdeverfahrens innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der letzten Verwaltungsentscheidung schriftlich Verwaltungsbeschwerde gegen die abschließende Entscheidung der Verwaltungsstelle beim Bundesgericht einlegen.
6. Im Widerspruchsverfahren kann das ~~Präsidium bzw. das Präsidiumsmitglied, dem die Zuständigkeit für die Entscheidung gemäß Nr. 4. übertragen wurde,~~ **für Entscheidungen gem. Nr. 4. zuständige Gremium bzw. Gremiumsmitglied** in jeder Lage des Verfahrens unmittelbar die Entscheidung des Bundesgerichts beantragen, wenn dies aus Zeitgründen oder wegen der besonderen Bedeutung der Angelegenheit notwendig erscheint **oder es ausschließlich um Rechtsfragen geht**. In diesem Fall leitet das ~~Präsidium bzw. das zuständige Präsidiumsmitglied~~ **zuständige Gremium bzw. Gremiumsmitglied** die Unterlagen über den Kontrollausschuss, ~~der einen Antrag des Verbandes zu stellen hat,~~ an das Bundesgericht weiter. **Soweit die Weiterleitung durch das Präsidium des DFB e.V. oder ein Mitglied dieses Gremiums vorgenommen wird, erfolgt diese über den Kontrollausschuss, der einen Antrag des Verbandes zu stellen hat. Soweit die Weiterleitung durch das zuständige Gremium der DFB GmbH & Co. KG bzw. der DFB Schiri GmbH oder ein Mitglied dieses Gremiums vorgenommen wird, hat die DFB GmbH & Co. KG bzw. die DFB Schiri GmbH selbst einen entsprechenden Antrag zu stellen.**
7. In dringenden Fällen kann die jeweils zuständige Stelle die Fristen nach den Nrn. 1., 3. und 4. bis auf 24 Stunden abkürzen.

Begründung: Die beantragten Änderungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Übertragung zentraler Aufgaben und Zuständigkeiten an die DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB Schiri GmbH, welche diese Aufgaben zwar durch ihre eigenen Gremien erfüllen, aber dennoch weiterhin der Kontrolle durch das DFB-Bundesgericht im Rahmen des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens unterliegt.

Durch die weitere Ergänzung von Nr. 6. zudem soll eine Beschleunigung der Widerspruchsverfahren in den Fällen ermöglicht werden, in denen es ausschließlich um Rechtsfragen geht und daher eine unmittelbare Ent-

scheidung durch das DFB-Bundesgericht – ohne vorherige Sachentscheidung des DFB-Präsidiums – sachgerecht erscheint.

DFB-Jugendordnung

- Antrag Nr.:** 45
- Betr.:** Präambel, §§ 2 und 9 Jugendordnung
- Antragsteller:** DFB-Jugendausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, die Präambel sowie §§ 2 und 9 der Jugendordnung zu ergänzen:

Präambel

In dem Bewusstsein,
dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht,
in der Überzeugung,
dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des
jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung
darstellt,
in der Absicht,
außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und
außersportliche Jugendarbeit zu leisten und
mit dem Bekenntnis,
den Fußballsport im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes zu
organisieren,
gibt sich der Deutsche Fußball-Bund die folgende Jugendordnung, die
für Jungen und Mädchen gleichermaßen gilt, soweit nichts anderes
geregelt ist.

§ 2

Vereinszugehörigkeit

[Nrn. 1 bis 4 unverändert]

- 5. Die Vereine bekennen sich zur Förderung des Schutzes und der Prävention der Kinder und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt (Vernachlässigung, emotionaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt).**

§ 9

Betreuung der Kinder und Jugendlichen

[Nrn. 1 bis 3 unverändert]

- 4. Die Einhaltung der „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII) ist im Kinder- und Jugendfußball zu beachten. Die „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ (Anhang VIII) werden vom DFB-Präsidium**

beschlossen.

Begründung:

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt (Vernachlässigung, emotionaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt) ist essentieller Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und in der Talentförderung. Die Verbände und einige Vereine engagieren sich bereits in dem Thema.

Doch der jüngste Sportentwicklungsbericht zeigt, dass noch nicht alle Vereine dem Kinder- und Jugendschutz die nötige Bedeutung beimessen. Die 4.380 an der Befragung teilnehmenden Vereine haben im Mittel 13 Jugendmannschaften in ihren Reihen, wobei 20% gar keine Jugendmannschaften in ihrem Verein haben. Nur knapp 18% dieser teilnehmenden Vereine gab an, eine*n Kinderschutzbeauftragte*n ernannt zu haben (SEB 2020-2022, S. 30f.). Drei Viertel der Vereine gaben an, sich für die Gesellschaft zu engagieren. Von diesen gaben jedoch nur 28,5% an, sich für die Prävention sexualisierter Gewalt einzusetzen (SEB 2020-2022, S.33-35).

Daher soll dem Engagement für Kinder- und Jugendschutz und gegen interpersonelle Gewalt mit der expliziten Aufnahme in die Jugendordnung noch einmal Nachdruck verliehen werden.

Der DFB und seine Landesverbände unterstützen Vereine bereits durch Informations-, Qualifizierungs- und Beratungsangebote bei der Erstellung von Schutzkonzepten. Mit der Aufnahme der Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in die Jugendordnung soll mehr Handlungssicherheit für erwachsene Verantwortliche in den Vereinen und Talentfördermaßnahmen geschaffen werden.

Die Antragsteller weisen zudem darauf hin, dass die in der Präambel gewählte Formulierung („Jungen und Mädchen“) unglücklich ist, da sie bestimmte Kinder und Jugendliche ausschließt, die sich zu keinem der beiden Geschlechter zugehörig fühlen. Die Präambel soll im Zuge der Gender-gerechten Änderung von DFB-Satzung und Ordnungen, die im Nachgang zum DFB-Bundestag gestellt erfolgen soll, geändert werden.

Die Gültigkeit der „Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“, die vom Präsidium bereits für DFB-Mitarbeiter*innen und diejenigen, die darüber hinaus für den DFB tätig sind, beschlossen wurden (Präsidiumsbeschluss vom 15.09.2017), ist vom Präsidium für den gesamten Kinder- und Jugendfußball in Deutschland zu beschließen. Sie werden im Anhang VIII zur DFB-Jugendordnung aufgenommen. Die Richtlinien sowie weiterführende Unterlagen sind als Handlungsleitfaden für Vereine auf der DFB-Internetseite verfügbar. Informatorisch sind die Richtlinien nachfolgend in der Begründung zu diesem Antrag abgedruckt.

RICHTLINIEN IM UMGANG MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

des Deutschen Fußball-Bundes (DFB)

(gemäß Präsidiumsbeschluss vom 15.09.2017)

Für alle haupt- und ehrenamtlichen DFB-Mitarbeiter/innen und diejenigen, die darüber hinaus für den DFB tätig sind, wurden vom Präsidium des DFB – sofern die Vorgenannten im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren zusammen arbeiten – die folgenden Richtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Verbandes verabschiedet:

01 ■ VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 ■ RECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 ■ GRENZEN RESPEKTIEREN

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 ■ SPORTLICHE UND PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 ■ ALTERSGERECHTE ZIELE VERFOLGEN

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 ■ PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.

07 ■ TRANSPARENT KOMMUNIZIEREN

Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z. B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z. B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen.

08 ■ AKTIV EINSCHREITEN

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegende Personen, gegen diese Richtlinien den/die Ansprechpartner/in des DFB, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unserer Richtlinien zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im DFB:

Name, Vorname: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Betreff: §§ 3, 3a DFB-Jugendordnung

Antragsteller: Hessischer Fußball-Verband e.V.

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 3 und § 3a der DFB-Jugendordnung zu ändern

§ 3 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

Alte Fassung:

2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß §§ 16 Nr. 1., 16a und 16b der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselperiode nach § 16 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 16 Nr. 3.3 der DFB-Spielordnung. Für die Vereine der Junioren-Bundesliga und der Junioren-Regionalligen gelten die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum festgelegten Stichtag und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des/der Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 16 der DFB-Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der **älteren D-Junioren/Juniorinnen** bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16

Neue Fassung:

Nr. 1 bleibt unverändert

2. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß §§ 16 Nr. 1., 16a und 16b der DFB-Spielordnung entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. Wartefristen sind grundsätzlich zulässig. Die Dauer der Wartefristen kann von der Zustimmung bzw. Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins abhängig gemacht werden.

Die Mitgliedsverbände legen einen Stichtag für den Vereinswechsel fest, der frühestens der 1. Juni und spätestens der 31. Juli eines Jahres sein kann. Sie können zusätzlich eine zweite Wechselperiode nach § 16 Nr. 2.2 der DFB-Spielordnung festlegen. In diesen Fällen richtet sich der Vereinswechsel nach § 16 Nr. 3.3 der DFB-Spielordnung. Für die Vereine der Junioren-Bundesliga und der Junioren-Regionalligen gelten die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum festgelegten Stichtag und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des/der Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim zuständigen Mitgliedsverband eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/Spielerin in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang/dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 16 der DFB-Spielordnung.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der **älteren E-Junioren/Juniorinnen** bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G- und F-Junioren werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 der DFB-

der DFB-Spielordnung. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
1. Bundesliga	€ 2.500,-	€ 1.500,-	€ 200,-
2. Bundesliga	€ 1.500,-	€ 1.000,-	€ 150,-
3. Liga	€ 1.250,-	€ 750,-	€ 100,-
4.Spielklassenebene	€ 1.000,-	€ 500,-	€ 100,-
5.Spielklassenebene	€ 750,-	€ 400,-	€ 50,-
6.Spielklassenebene	€ 500,-	€ 300,-	€ 50,-
7.Spielklassenebene	€ 400,-	€ 200,-	€ 50,-
8.Spielklassenebene	€ 300,-	€ 150,-	€ 50,-
9.Spielklassenebene	€ 200,-	€ 100,-	€ 25,-
10.Spielklassenebene	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-
11.Spielklassenebene	€ 50,-	€ 25,-	€ 25,-

Spielordnung. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- und B- Junioren	Grundbetrag C-, D- und ältere E-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
1. Bundesliga	€ 2.500,-	€ 1.500,-	€ 200,-
2. Bundesliga	€ 1.500,-	€ 1.000,-	€ 150,-
3. Liga	€ 1.250,-	€ 750,-	€ 100,-
4.Spielklassenebene	€ 1.000,-	€ 500,-	€ 100,-
5.Spielklassenebene	€ 750,-	€ 400,-	€ 50,-
6.Spielklassenebene	€ 500,-	€ 300,-	€ 50,-
7.Spielklassenebene	€ 400,-	€ 200,-	€ 50,-
8.Spielklassenebene	€ 300,-	€ 150,-	€ 50,-
9.Spielklassenebene	€ 200,-	€ 100,-	€ 25,-
10.Spielklassenebene	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-
11.Spielklassenebene	€ 50,-	€ 25,-	€ 25,-

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,-	€ 300,-	€ 150,-
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,-	€ 200,-	€ 100,-

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C-, D- und ältere E-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,-	€ 300,-	€ 150,-
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,-	€ 200,-	€ 100,-

3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	€ 200,-	€ 100,-	€ 50,-
5. Spielklasse und darunter	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zu ständige Mitgliedsverband hiervon abweichende Regelungen festsetzen.

Die Mitgliedsverbände können bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel von Junioren im D-, C- und B-Juniorenbereich sowie im Bereich der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs eine Entschädigungsregelung entsprechend § 16 Nr. 3. der DFB-Spielordnung treffen. Gleiches gilt für die Juniorinnen im D- und C-Bereich sowie im Bereich der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs.

Führt ein Mitgliedsverband diese Entschädigungsregelung ein, so kann diese nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfolgen. Bei übergebetlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Mitgliedsverbands.

3. Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen innerhalb des folgenden Rahmens zulässig:

- a) A- bis **D**-Junioren/B- bis **D**-Juniorinnen

Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis erteilt; ohne Zustimmung kann die Wartefrist längstens bis zum 1.11. eines Jahres festgelegt werden. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 bis 26a der DFB-Spielordnung.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	€ 200,-	€ 100,-	€ 50,-
5. Spielklasse und darunter	€ 100,-	€ 50,-	€ 25,-

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zu ständige Mitgliedsverband hiervon abweichende Regelungen festsetzen

Die Mitgliedsverbände können bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel von Junioren im **E**-, D-, C- und B-Juniorenbereich sowie im Bereich der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs eine Entschädigungsregelung entsprechend § 16 Nr. 3. der DFB-Spielordnung treffen. Gleiches gilt für die Juniorinnen im **E**-, D- und C-Bereich sowie im Bereich der B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs.

Führt ein Mitgliedsverband diese Entschädigungsregelung ein, so kann diese nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfolgen. Bei übergebetlichem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Mitgliedsverbands

3. Wartefristen sind in den einzelnen Altersklassen innerhalb des folgenden Rahmens zulässig:

- a) A- bis **E**-Junioren/B- bis **E**-Juniorinnen

Bei einem Vereinswechsel zum festgelegten Stichtag wird mit Zustimmung des abgebenden Vereins die Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis erteilt; ohne Zustimmung kann die Wartefrist längstens bis zum 1.11. eines Jahres festgelegt werden. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres beträgt die Wartefrist bis zu einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele bei Zustimmung des abgebenden Vereins 3 Monate, ohne Zustimmung 6 Monate. Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der §§ 16 bis 26a der DFB-Spielordnung.

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Die Mitgliedsverbände können ein von Satz 1 abweichendes Datum festlegen.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler, gelten die §§ 22 und 23 der DFB-Spielordnung.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartezeiten die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

b) **E-** bis G-Junioren/**E-** bis G-Juniorinnen (Bambinis)

Junioren/Juniorinnen dieser Altersklassen können zum festgelegten Stichtag zu einem neuen Verein ohne Wartezeit und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres darf die Wartezeit für Meisterschaftsspiele nicht länger als 3 Monate betragen.

c) Freundschafts- und Hallenspiele/alle Junioren/Juniorinnenklassen

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Junior/die Juniorin für Freundschafts- und Hallenspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

Die Mitgliedsverbände können ein von Satz 1 abweichendes Datum festlegen.

Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler, gelten die §§ 22 und 23 der DFB-Spielordnung.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartezeiten die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

b) **F-** bis G-Junioren/**F-** bis G-Juniorinnen (Bambinis)

Junioren/Juniorinnen dieser Altersklassen können zum festgelegten Stichtag zu einem neuen Verein ohne Wartezeit und ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln. Bei Vereinswechseln innerhalb des Spieljahres darf die Wartezeit für Meisterschaftsspiele nicht länger als 3 Monate betragen.

c) Freundschafts- und Hallenspiele/alle Junioren/Juniorinnenklassen

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Junior/die Juniorin für Freundschafts- und Hallenspiele beim neuen Verein spielberechtigt.

Nrn. 4 und 5 bleiben unverändert

§ 3a Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Alte Fassung:

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,

Neue Fassung:

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt.

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn

- a) ein Junior/eine Juniorin nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
- b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
- c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,

- d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahresende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 3 Nr. 3. höchstens zulässig sind.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

- d) ein Junior/eine Juniorin der Altersklasse F-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahresende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 3 Nr. 3. höchstens zulässig sind.

Für die Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die Mitgliedsverbände können festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Buchstabe a) nicht berücksichtigt werden.

Nrn. 2-6 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Begründung:

Der dargestellte Antrag auf Änderung des § 3 DFB-Jugendordnung zielt darauf ab, die Freigaberegung bzw. die Ausbildungsentschädigung für E-Junioren und D-Junioren des jüngeren Jahrganges neu zu regeln. Die Änderung sieht vor, dass bereits für E-Junioren eine Ausbildungsentschädigung an den abgebenden Verein zu zahlen ist. Die Höhe der Zahlung entspricht dabei dem Bereich der D-Junioren. Mit dieser Änderung wird das verfrühte Abwerben von Spielern der E-Junioren, für die bisher keine Ausbildungsentschädigung zu entrichten ist, unterbunden bzw. die ausbildenden Vereine würden zumindest eine Entschädigung für den Wechsel des Spielers erhalten. Beim Solidaritätspool der DFL finden mittlerweile die Spieljahre ab dem 6. Geburtstag Berücksichtigung. Die Vorschrift des § 3 a DFB-Jugendordnung soll dementsprechend in gleicher Weise angepasst werden. Die Änderungen sollen mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft treten

- Antrag Nr.:** 47
- Betr.:** § 5 DFB-Jugendordnung
- Antragsteller:** DFB-Jugendausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 5 DFB-Jugendordnung um eine neue Nr. 8. zu ergänzen:

§ 5

Altersklasseneinteilung

[Nrn. 1. – 7. unverändert]

- 8. Zum Zwecke der Inklusion können die Mitgliedsverbände für ihre Spielklassen Regelungen erlassen, die es ihnen ermöglichen, Spielerinnen bzw. Spielern die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter zu erteilen, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch die jeweils für die Spielerlaubniserteilung zuständige Stelle festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.**

- Begründung:** Die Ergänzung des § 5 der DFB-Jugendordnung setzt einen Rahmen, der es den Mitgliedsverbänden ermöglicht, Regelungen zu treffen, mit deren Hilfe Spieler*innen mit Behinderung eine, ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene, Teilhabe am aktiven Sportgeschehen auch in den Altersklassen der Junior*innen ermöglicht wird. Die bisherige Handhabung der Mitgliedsverbände zeigt, dass die beiden maßgeblichen Interessen (individuelle Teilhabe von Spieler*innen mit Behinderung am Spielbetrieb der Junior*innen, Wahrung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs) durch die individuelle Betrachtung des Einzelfalls vor Ort auf bestmögliche Weise in Einklang gebracht werden können. Die Ergänzung der Nr. 8. als Öffnungsklausel trägt dieser bisherigen Handhabung Rechnung und ermöglicht, dass die Mitgliedsverbände für die gebotene individuelle Einzelfallbetrachtung auf ihre ggf. bereits bestehenden Strukturen und Regelungen im Spielbetrieb zurückgreifen können. Zudem ermöglicht die Öffnungsklausel, dass die Mitgliedsverbände vor Ort eine möglichst reibungsfreie Eingliederung von Spieler*innen mit Behinderung in ihrem Spielbetrieb gewährleisten können, beispielsweise durch Festlegung von auf den Mitgliedsverband angepassten Altersgrenzen der Spieler*innen.

- Antrag Nr.:** 48
- Betreff:** § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung, §§ 10 und 44 der DFB-Spielordnung
- Antragsteller:** DFL Deutscher Fußball Liga e.V.
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 6 der DFB-Jugendordnung sowie §§ 10 und 44 der DFB-Spielordnung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Jugendordnung

[...]

§ 6

Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herren-Mannschaften

[Hinweis: Nr. 1. bleibt unverändert]

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b besitzen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss oder des für Mädchen zuständigen Ausschusses des Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

[Hinweis: Der bisherige Absatz 4 wird verschoben und gilt in modifizierter Fassung als neuer Absatz 5 fort, siehe unten.] ~~Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach~~

~~der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder der 3. Liga angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft erteilt werden.

[Hinweis: Dieser neue Absatz 5 beruht auf der ursprünglichen Fassung des bisherigen Absatzes 4, siehe oben. Die hervorgehobenen Stellen kennzeichnen die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung.]
Gehört ~~der~~ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so ~~erstreckt sich die~~ entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts., sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal).

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Die Landesverbände können als zusätzliche Voraussetzung ebenfalls regeln: sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb ~~der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene~~ teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. ~~Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts~~

~~erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~ Der Antrag gemäß Nr. 2. a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

[Hinweis: Die in § 6 Nr. 2 enthaltenen Vorschriften betreffend den Frauen- und Mädchenfußball bleiben unverändert.]

[Hinweis: Nr. 3 bis Nr. 6 bleiben unverändert.]

[...]

Spielordnung

[...]

§ 10

Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. [...]

1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe der Mitgliedsverbände des DFB kann in der Spielordnung des zuständigen Verbandes festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.

1.3 [...]

1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts, diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2 der DFB-Jugendordnung. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.

[...]

§ 44

Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an vom DFB veranstalteten Bundesspielen sind nur Spieler(innen) berechtigt, welche die Spielberechtigung als Lizenzspieler, als Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (§ 6 Nr. 2 Abs. 5 DFB-Jugendordnung) oder für eine Amateur- oder Junioren-Mannschaft eines Vereins besitzen, der einem Landesverband als Mitglied angehört. Die Spielberechtigung für eine Auswahl-Mannschaft des DFB richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der FIFA bzw. der UEFA.

2. Lizenzspieler dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 12 der DFB-Spielordnung am Spielbetrieb von Amateur-Mannschaften teilnehmen.

Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern in Mannschaften mit Lizenzspielern richtet sich nach dem Ligastatut, diejenige von Juniorenspielern mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorschriften der DFB-Jugendordnung.

[...]

Begründung:

Der DFL e.V. schlägt vor, den § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung sowie die §§ 10, 44 DFB-Spielordnung dahingehend zu ändern, dass die DFL GmbH künftig allein für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von Juniorenspielern in den Herrenmannschaften der Lizenzligen zuständig ist.

§ 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung

Nach der bisherigen Regelung des § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung setzt der Einsatz von Junioren in den Clubs der Lizenzligen voraus, dass sowohl der jeweilige Regional-/Landesverband als auch die DFL GmbH eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Durch die neue Fassung des § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung soll eine einheitliche Regelung der Zuständigkeit (allein) der DFL für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für die Lizenzligen geschaffen werden.

Dies ist erforderlich zur Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen betreffend die Ausnahmegenehmigungen (durch die DFL einerseits und den jeweils zuständigen Regional-/Landesverband andererseits), insbesondere vor dem Hintergrund einer unterschiedlicher Statutenlage und Freigabepaxis in den unterschiedlichen Landesverbänden, und dementsprechend auch zur Wahrung bundesweit einheitlicher Regeln im Lizenzbereich (*level playing field*).

Die maßgeblichen inhaltlichen Kriterien für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung werden dabei nicht verändert und bleiben weiterhin sowohl in der Jugendordnung des DFB als auch in der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts verankert.

Die Klarstellung, dass diese Ausnahmegenehmigung für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere auch im DFB-Vereinspokal) gilt, schafft Rechtssicherheit für die (Lizenz-)Clubs im Hinblick auf das Spielrecht der Junioren im DFB-Pokal.

§§ 10, 44 DFB-Spielordnung

Insbesondere zu letzterem Zweck sind schließlich noch flankierende Regelungen in §§ 10, 44 DFB-Spielordnung erforderlich.

- Antrag Nr.:** 49
- Betr.:** §§ 8, 8a DFB-Jugendordnung
- Antragsteller:** DFB-Jugendausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 8 und 8a DFB-Jugendordnung ab der Spielzeit 2024/2025 neu zu fassen:

Bis zur Spielzeit 2023/2024 gilt folgende Fassung des § 8 DFB-Jugendordnung:

§ 8

Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren (U 19/U 18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen (U 17/U 16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen (U 15/U 14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen (U 13/U 12)	2 x 30 Minuten
E-Junioren/Juniorinnen (U 11/U 10)	2 x 25 Minuten
F-Junioren/Juniorinnen (U 9/U 8)	2 x 20 Minuten
G-Junioren/Juniorinnen (Bambinis) (U 7)	max. 2 x 20 Minuten
2. Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Mitgliedsverbänden bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.
3. Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.
4. Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.

Ab der Spielzeit 2024/2025 gilt folgende Fassung des § 8 DFB-Jugendordnung:

§ 8

Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren (U 19/U 18)	2 x 45 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen (U 17/U 16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen (U 15/U 14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen (U 13/U 12)	2 x 30 Minuten.

Die Spieldauer bei den E-Junioren/Juniorinnen (U 11/U 10), F-Junioren/Juniorinnen (U 9/U 8) und G-Junioren/Juniorinnen (Bambinis) (U 7) ist in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.

- 2. Die Spieldauer bei den A-, B-, C- und D-Junioren/Juniorinnen kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) von den für die Ausrichtung zuständigen Mitgliedsverbänden bzw. für Junioren vom Jugendausschuss des DFB oder für Juniorinnen vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball des DFB herab- oder heraufgesetzt werden.**
- 3. Über Entscheidungsspiele mit unentschiedenem Ausgang ist die Entscheidung durch Spielverlängerung, Spielwiederholung oder Elfmeterschießen herbeizuführen.**
- 4. Für A-Junioren-Mannschaften darf die Spielverlängerung maximal 2 x 15 Minuten, für B-Junioren-Mannschaften maximal 2 x 10 Minuten und für alle anderen Junioren-Mannschaften 2 x 5 Minuten betragen. Dies gilt für Mannschaften der Juniorinnen entsprechend.**

Bis zur Spielzeit 2023/2024 gilt folgende Fassung des § 8a DFB-Jugendordnung:

§ 8a

Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen

1. Bei den G- bis D-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der G-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu sechs, die Mannschaften der F-Junioren/Juniorinnen und E-Junioren/ Juniorinnen aus bis zu sieben Spielern/Spielerinnen, die Mannschaften der D-Junioren/Juniorinnen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
2. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U 13) in Sonderspielrunden (Anhang VI zur DFB-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
3. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.
4. Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
5. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Junioren, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der Altersklassen G- bis D-Juniorinnen, die der Jugendordnung als Anhang beigefügt sind.

Ab der Spielzeit 2024/2025 gilt folgende Fassung des § 8a DFB-Jugendordnung:

§ 8a

Spielfeldgröße, Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb

- 1. Bei den G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen sind Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)“ (Anhang IV zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.**
- 2. Bei den D-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der D-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.**
- 3. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U 13) in Sonderspielrunden (Anhang VI zur DFB-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.**
- 4. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen. Alle Spiele der B-Juniorinnen auf Regionalverbands- und DFB-Ebene werden auf einem Normalspielfeld ausgetragen, dabei beträgt die Mannschaftsstärke elf Spielerinnen.**
- 5. Die DFB-Mitgliedsverbände können Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.**
- 6. Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Junioren, die der Jugendordnung im Anhang IV beigefügt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Juniorinnen, die der Jugendordnung im Anhang IV beigefügt sind.**

Begründung: Die „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)“, in denen die verbindlichen Regelungen für G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen sowie die Empfehlungen für D-Junioren/Juniorinnen geregelt sind, werden vom DFB-Jugendausschuss bzw. dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball beschlossen, da diese auch die bisherigen Bestimmungen mit bloßem Empfehlungscharakter zum Zwecke der Pilotierung beschlossen hatten.

Informatorisch sind die Bestimmungen, die der Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball und der DFB-Jugendausschuss mit Zustimmung des DFB-Jugendbeirats am 06.01.2022 beschlossen haben, nachfolgend in der Begründung zu diesem Antrag abgedruckt.

Anhang IV

Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G-, F- und E-Junioren/ Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, geben der Jugendausschuss und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball den Mitgliedsverbänden für ihren Spielbetrieb Maßgaben und Regeln für den Kleinfeldfußball vor, die zunächst Empfehlungen darstellen und ab der Spielzeit 2024/2025 verbindlichen Charakter haben (Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball). Für die D-Junioren/Juniorinnen empfehlen der DFB-Jugendausschuss und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball den Mitgliedsverbänden für ihren Spielbetrieb spezielle Maßgaben (Teil 2: Empfehlungen zum jugendgerechten Fußball). Der DFB-Jugendausschuss und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gehen davon aus, dass diese Empfehlungen durch die Mitgliedsverbände umgesetzt werden.

Teil 1:

Regelungen zum kindgerechten Fußball

Für Kleinfeldfußball in den Altersgruppen der G-, F- und E- Junioren/Juniorinnen gelten die folgenden Regelungen zu Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien. Diese stellen zunächst Empfehlungen dar und sind ab der Spielzeit 2024/2025 verbindlich:

1. Allgemeine Spielprinzipien

Bei Spielen der Altersgruppen der G- bis F-Junioren/Juniorinnen kommen die folgenden allgemeinen Spielprinzipien zur Anwendung:

- Alle Kinder spielen mit Freude und gehören dazu.
- Alle Kinder spielen selbstständig und sorgen für Fairplay.
- Erlebnis vor Ergebnis.
- Coaching und Reize von außen werden minimiert.
- Jedes Kind hat viele Ballaktionen und Erfolgserlebnisse.
- Teamgröße und Spielfeldgröße wachsen mit der Entwicklung der Kinder.
- Mädchen und Jungen können gemeinsam spielen.

2. Altersspezifische Prinzipien

G-Junioren / G-Juniorinnen / Bambini	F-Junioren/ F-Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
Überschaubare Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, kurze Spielzeiten und genügend Pausen)	Erweiterte Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, Tore)	Variable Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, Tore)
Fußball erleben – erste Erfahrungen sammeln	Fußball erlernen - spielerisch eigene Lösungen finden	Fußball verstehen – unterschiedliche Situationen meistern
Kinder ermutigen	Persönliche Erfolge für jedes Kind (Tore, Dribblings, Pässe, Zweikämpfe) Ständige Misserfolge vermeiden	Lernen, mit Sieg und Niederlage umzugehen Jedes Spiel ist eine neue Chance

3. Spielregeln und Organisation

Altersklasse	G-Junioren / G-Juniorinnen / Bambini	F-Junioren/ F-Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft	3gg3 2gg2	5gg5 4gg4 3gg3	7gg7 / 6gg6 5gg5 4gg4
Größe der Tore	4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m)	4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m) oder 2 Kleinfeldtore möglichst höhenreduziert (1,65m)	2 Kleinfeldtore und/oder 4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m)
Ballgröße	Gr.3 (290g)	Gr.3 (290g)	Gr.4 (350g)

Spielfeld	<p>2gg2: ca. 16x20m, Mittellinie = Schusszone;</p> <p>3gg3: ca. 25x20m, 6m Schusszone</p>	<p>3gg3: ca. 25x20m, 6m Schusszone;</p> <p>4gg4/5gg5: ca. 40x25m, 6m Schusszone bei Mini-Toren;</p> <p>Schusszone ab Mittellinie bei Kleinfeldtoren</p>	<p>7gg7: ca. 55x35m & Nebenspielfeld(er) im 2gg2 / 3gg3;</p> <p>4gg4/5gg5: ca. 40x25m, 6m Schusszone bei Mini-Toren;</p> <p>Schusszone ab Mittellinie bei Kleinfeldtoren</p>
Spieldauer	<p>2gg2: Bis zu 7 Durchgänge á max. 5 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten;</p> <p>3gg3: 7x7 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten</p>	<p>Mini-Tore: Bis zu 7 Durchgänge á max. 10 Minuten; Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten;</p> <p>Kleinfeld: 6x10-12min, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Minuten</p>	<p><u>Ligaspielbetrieb:</u> 4x15 Minuten, mit Wechsel aus Nebenspielfeldern, oder optional 2x25 Minuten</p> <p><u>Festivals / Turniere:</u> 6x 10-12min, Rotation nach 3 Minuten;</p>
Organisation	<p>Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern - Optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern</p>	<p>Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern - Optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern</p> <p>unterschiedliche Teamstärken auf verschiedenen Feldern möglich</p>	<p>Festivalform mit auf-/absteigenden Spielfeldern - Optional möglich: mit rollierenden Spielfeldern;</p> <p>Turnierform mit 3-4 Vereinen;</p> <p>Ligaspielbetrieb</p>
Spielbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Festivals* im zwei- bis drei wöchentlichen Rhythmus • Kein Ligaspielbetrieb • Keine Pokalwettbewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Festivals* im zwei- bis drei wöchentlichen Rhythmus • Kein Ligaspielbetrieb • Keine Pokalwettbewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Festivals* im (zwei)wöchentlichen Rhythmus (5gg5) • Turnierform (5vs5 & 7vs7) • Ligaspielbetrieb (7gg7 oder 5gg5 & Nebenspielfelder 2gg2 / 3gg3)

* Definition Festival: Zwei oder mehr teilnehmende Vereine

Fair-Play-Regeln

Bei den Spielen der F-Junioren/Juniorinnen und jünger, gegebenenfalls – sofern der jeweilige Mitgliedsverband dies beschließt – auch bei den E-Junioren/Juniorinnen, sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Fair-Play-Grundsätze zu beachten:

- a) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgetragen. Die Kinder treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- b) Die Trainer/Trainerinnen geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Kinder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
- c) Alle Zuschauer halten mindestens 3 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden soll. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

4. Sicheres Spiel

Damit die Kinder in einer sicheren Umgebung Fußballspielen können, gelten folgende Regeln:

- a) Kopfballsport
 - Kopfbälle sollten noch kein Schwerpunkt des Trainings sein. Hier sind die jeweils aktuellen und altersspezifischen Trainingsempfehlungen zu beachten.
 - Kindgerechte Wettbewerbsformen senken die Anzahl und Intensität von Kopfbällen auf ein Minimum (kleine Spielfelder, kleine Tore, weniger Spieler*innen, weniger hohe Bälle).
 - Leichte Bälle mit geringem Balldruck senken zusätzlich die Risiken von Kopfverletzungen.
- b) Sicheres Spielfeld
 - Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Teil 2:

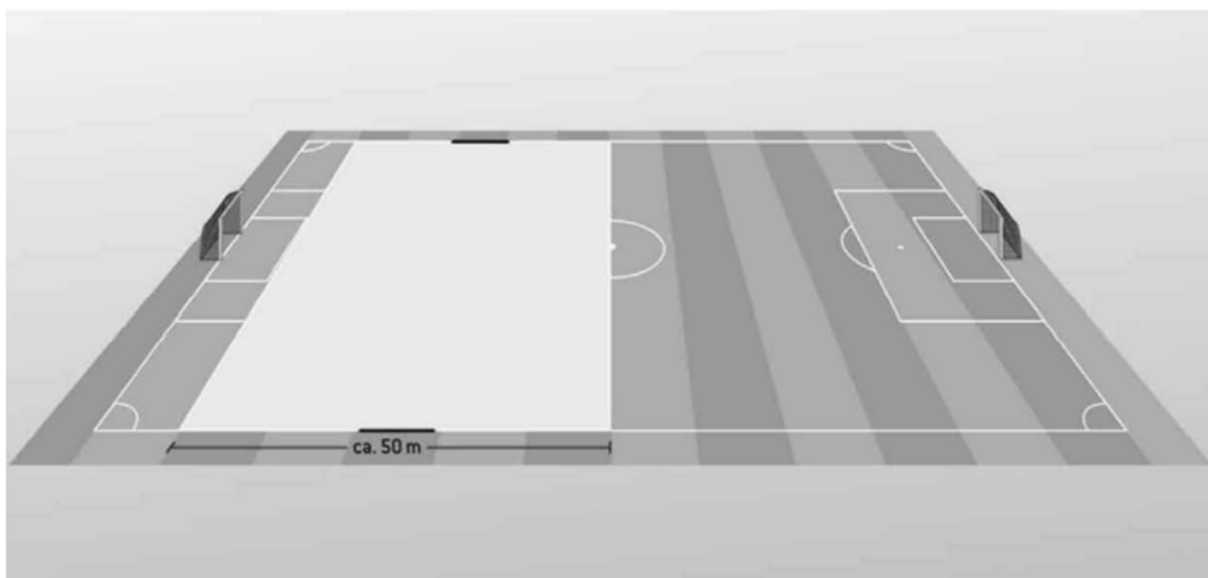
Empfehlungen für die Spielregeln und den Spielbetrieb für die D-Junioren/Juniorinnen

1. Empfehlungen

Bei Spielen der Altersgruppen der D-Junioren/Juniorinnen sollen die in Teil 1 geregelten Allgemeinen Spielprinzipien, Fair-Play-Regeln und die Regelungen Sicheres Spiel beachtet werden.

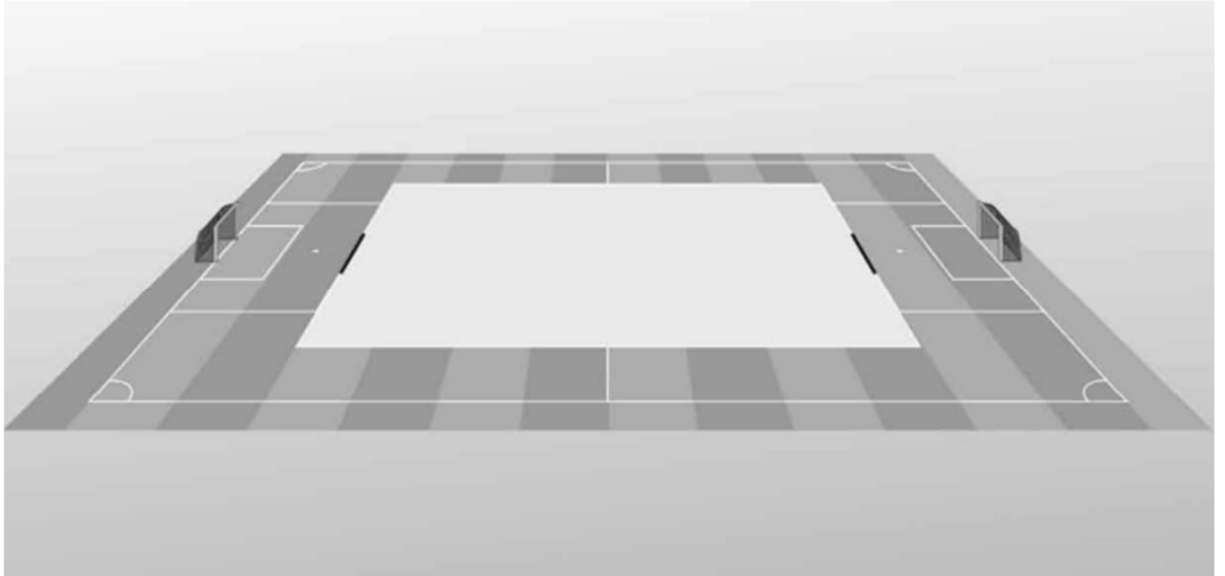
2. Spielregeln und Organisation

Für die D-Junioren/Juniorinnen sollen die folgenden Vorgaben für Spielregeln und Organisation beachtet werden:



D-Junioren/Juniorinnen

Spielformen:	7 gegen 7 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße:	etwa 50 x 65 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele
Ballgröße:	Größe 4/5 (350 g)



D-Junioren/Juniorinnen

Spielformen:	9 gegen 9 (inklusive Torhüter/Torhüterin), Spielfeld von 16er zu 16er; 8 gegen 8 (inklusive Torhüter/Torhüterin), Spielfeld quer von Außenlinie zu Außenlinie
Spielfeldmaße:	16er zu 16er oder mindestens 50 x 68 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele
Ballgröße:	Größe 4/5 (350 g)

- Antrag Nr.:** 50
- Betr.:** § 16 DFB-Jugendordnung
- Antragsteller:** DFB-Jugendausschuss, Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
- Antrag:** Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 16 DFB-Jugendordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 16

Jugendbeirat

1. Dem Jugendbeirat obliegt die Beratung des Jugendausschusses des DFB und der Mitgliedsverbände zur Förderung und Koordinierung ihrer Jugendarbeit. Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm der Bundesjugendtag übertragen hat. Der Jugendbeirat kann mit einfacher Mehrheit gegen Beschlüsse des Jugendausschusses, die nach der letzten Jugendbeiratstagung ergangen sind, Widerspruch beim Vorsitzenden des Jugendausschusses einlegen und den Antrag auf Aufhebung oder Neuentscheidung stellen. Hilft der Jugendausschuss dem Widerspruch nicht ab, kann der Jugendbeirat auf seiner darauf folgenden Sitzung mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder eine eigene Entscheidung treffen.

Der Jugendbeirat besteht aus:

- a) den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Mitgliedsverbände, ~~und~~
 - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses, ~~und~~
 - c) den für den Mädchenfußball zuständigen Mitgliedern des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.**
2. Ist ein Mitglied des Jugendausschusses Jugendausschuss-Vorsitzender seines Mitgliedsverbandes (**Nr. 1. Abs. 2 a)**), so kann dieser Mitgliedsverband an seiner Stelle ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses zum Jugendbeirat entsenden. Entsprechendes gilt, wenn der Jugendausschuss-Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes verhindert ist, als Vertreter seines Verbandes am Jugendbeirat teilzunehmen.
 3. **Ist ein für den Mädchenfußball zuständiges Mitglied des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (Nr. 1. Abs. 2 c) zugleich Mitglied des Jugendausschusses, so kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball an seiner Stelle ein anderes Mitglied zum Jugendbeirat als stimmberechtigtes Mitglied entsenden.**

34. Der Jugendbeirat soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und von ihm nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des DFB geleitet.

Begründung: Der Antrag setzt die beantragte Änderung der Stimmrechte der für Mädchenfußball zuständigen Mitglieder für Frauen- und Mädchenfußball beim Bundesjugendtag (§ 13 DFB-Jugendordnung) auch für den Jugendbeirat um.

Mit der Änderung und Ergänzung von § 16 DFB-Jugendordnung soll den Mitgliedern des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Jugendbeirat ein Stimmrecht eingeräumt werden, soweit ihnen ein Stimmrecht nicht schon über ihre Mitgliedschaft im Jugendausschuss zukommt.

Sofern die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball nach § 47 Nr. 3. Abs. 1 DFB-Satzung Mitglied des Jugendausschusses ist, kommt ihr bereits darüber ein Stimmrecht im Jugendbeirat zu. Um die dabei verlorene Stimme des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball auszugleichen, kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied zum Jugendbeirat entsenden, wobei die Regelung an die Entsendungsmöglichkeit für Mitgliedsverbände angelehnt ist, die für den Fall besteht, dass ein Mitglied des Jugendausschusses zugleich Jugendausschuss-Vorsitzender seines Mitgliedsverbands ist (§ 16 Nr. 2. DFB-Jugendordnung).

Die Änderung in Nr. 4 ist redaktioneller Natur.

DFB-Futsalordnung



ANTRAG DES HAMBURGER FUSSBALL-VERBANDES ZUM DFB-BUNDESTAG 2022

Der DFB-Bundestag möge beschließen:

§ 7 Abs. 1 Ziff. 1.4 DFB-Futsalordnung erhält folgende Fassung:

§ 7 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

....

- 1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Futsal-Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Futsal-Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten **Spiels Pflichtspiels** vermerken. Gleiches gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 8 Nr. 2.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Futsal-Spielerpass nicht beigefügt ist oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. im DFBnet nicht vorliegen, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Futsal-Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat, oder wenn er innerhalb dieser Frist die Eintragungen gemäß § 8 Nr. 2. in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Futsal-Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 8 Nr. 2. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

....



§ 8 Abs. 2 DFB-Futsalordnung erhält folgende Fassung:

§ 8 Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online für Futsal

....

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Futsal-Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 7 Nr. 1. der DFB-Futsalordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten **Spiels Pflichtspiels** und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Futsal-Spielerpass. Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online Futsal auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Futsal-Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten **Spiels Pflichtspiels** des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online Futsal erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Futsal-Spielerpass, sofern vorhanden, ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern Landesverbände keine Futsal-Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten **Spiels Pflichtspiels** des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen. Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten **Spiels Pflichtspiels**) ebenfalls in DFBnet Pass Online Futsal eingeben, sofern er im Besitz des Futsal-Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Futsal-Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn, alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

....



§ 8 Abs. 3 Ziff. 3.1 DFB-Futsalordnung erhält folgende Fassung:

§ 8 Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online für Futsal

....

- 3.1. Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:
Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online Futsal vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten **Spiels Pflichtspiels**), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.
Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online Futsal die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

....

§ 8a Abs. 4 DFB-Futsalordnung erhält folgende Fassung:

§ 8a Grundsätze für die Beantragung einer Futsal-Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online Futsal bei Landesverbänden, die keine Futsal-Spielerpässe mehr ausstellen

....

4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online Futsal erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten **Spiels Pflichtspiels** zu vermerken.
Die Landesverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.
Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.
Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet Pass Online Futsal. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.
Die Landesverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Pass Online Futsal – Abmeldung vorzunehmen.

....



§ 9 Abs. 2 Ziff. 2.6 DFB-Futsalordnung erhält folgende Fassung:

§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

...

- 2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate ~~nicht mehr gespielt~~ kein Pflichtspiel mehr für den abgebenden Verein ausgetragen haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

...

Begründung:

Es ist festzustellen, dass die derzeitige Bestimmung durch die zuständigen Passstellen der Landes-/Regionalverbände unterschiedlich ausgelegt wird. Einige Verbände legen in Bezug auf die derzeitige Regelung das letzte Pflichtspiel und andere beziehen sich auf das letzte Spiel, welches auch ein Freundschaftsspiel gewesen sein kann. Juristische Bewertungen, u.a. auch durch die Abteilung Recht des DFB, kamen zu dem Ergebnis, dass beide Auslegungen möglich sind, was in der Praxis zu Ungleichbehandlungen führt. Durch die Präzisierung des Bezuges auf Pflichtspiele wird eine einheitliche Vorgabe für alle Verbände geschaffen.

DFB-Schiedsrichterordnung

Antrag Nr.: 52
Betreff: §§ 13, 13a, 13b, 14, 15, 16 DFB-Schiedsrichterordnung
Antragsteller: DFB-Schiedsrichterausschuss
Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, die §§ 13, 13a, 13b, 14, 15, 16 Nr. 4. zu ändern und zu ergänzen:

[§§ 1 – 12 unverändert]

B. Besondere Bestimmungen für den DFB

§ 13

Vorrang von Bundesspielen

Der DFB **oder eine andere Organisation des DFB** ist **sind** berechtigt, Schiedsrichter der Mitgliedsverbände für Bundesspiele als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, Vierte Offizielle, Video-Assistenten (VA) und VA-Assistenten (VAA) einzusetzen. Dies gilt auch für den Einsatz als Schiedsrichter-Coach und Schiedsrichter-Beobachter. Die Berufung für diese Einsätze geht der Wahrnehmung der Pflichten dieser Schiedsrichter gegenüber den Mitgliedsverbänden vor.

Über die von ihm im Schiedsrichterbereich beanspruchten Personen führt der DFB **oder eine andere Organisation des DFB** entsprechende Listen.

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw., je nach Spielklasse, der DFB-Schiedsrichterausschuss können auch ausländische Schiedsrichter und -Assistenten einsetzen, sofern entsprechende Austauschabkommen dieses zulassen. Auf Verbandsebene regeln das die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

§ 13a

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und die 3. Liga

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich befindet, insbesondere vor Beginn jeder Spielzeit, über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und 3. Liga und gegebenenfalls über deren Ausscheiden, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf, **soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird.**

Für den Aufstieg von Schiedsrichtern in die Liste der 3. Liga unterbreitet der DFB-Schiedsrichterausschuss der Schiedsrichterführung für den Elitebereich Vorschläge.

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu ~~folgende~~ Voraussetzungen erfüllen ~~und~~, Nachweise erbringen **und vorlegen, welche in den Durchführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung näher geregelt sind.:**

Fachliche Eignung:

~~Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an allen Lehrgängen und Stützpunkten, sportmedizinische Untersuchung, Bestehen der von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich angesetzten Leistungsprüfungen:~~

~~Für die reine Tätigkeit als Video-Assistent oder VA-Assistent gilt: Teilnahme an allen Lehrgängen, Stützpunkten bzw. Unterrichtseinheiten mit inhaltlichem Bezug zum Video-Assistenten, Bestehen des von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich angesetzten Regelttests:~~

~~*Persönliche Eignung:*~~

~~Personalfragebogen mit Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses und einer aktuellen Schufa-Auskunft:~~

~~*Sonstige Voraussetzungen:*~~

~~Anerkennung und Beachtung der für die DFB-Schiedsrichter festgelegten Rahmenvereinbarungen und wirtschaftlichen Regelungen einschließlich der Ausstattungs- und Sponsor-Regelungen:~~

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich prüft für jeden Kandidaten anhand der erbrachten Nachweise die fachliche und persönliche Eignung. Sie zieht bei der Beurteilung der persönlichen Eignung die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung heran, die vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich erlassen werden. Sofern ein Kandidat aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht auf die Liste genommen wurde, kann er nach einem Jahr erneut eine Eignungsprüfung verlangen.

§ 13b

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet der DFB-Schiedsrichterausschuss über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die A- und B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, Futsal und Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden.

Der DFB-Schiedsrichterausschuss benennt ein Kompetenzteam unter der Leitung der Verantwortlichen für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss. Dieses Schiedsrichterinnen-Kompetenzteam entscheidet über die Aufnahme von Schiedsrichterinnen in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls über deren Ausscheiden. Der Schiedsrichterausschuss hat den Vorschlag zu bestätigen.

Der DFB-Schiedsrichterausschuss schlägt der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß § 13a die Schiedsrichter vor, die in die Liste der 3. Liga aufgenommen werden sollen. Dabei kann auch ein Austausch beantragt werden. Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an den für die Spielklasse vorgesehenen Lehrgängen und Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Regel- und Leistungsprüfung.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen **sowie eine absolvierte Schulung zur Prävention gegen (Wett- bzw.) Spielmanipulation.**

§ 14

Fortbildung

Der DFB **oder eine andere Organisation des DFB ist – je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters - sind** berechtigt, Schiedsrichter, die Bundesspiele leiten oder in Zukunft leiten sollen, zu Fortbildungs- und Überprüfungslehrgängen einzuberufen.

§ 13 gilt entsprechend.

§ 15

Auslagenersatz und Honorare für Bundesspiele

Wer Schiedsrichter (§ 13 Absatz 1, Satz 1) für Bundesspiele in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich für die Aufwendungen aufzukommen. Die Einzelheiten werden vertraglich oder in Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geregelt.

~~Die Höhe der Honorare der Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter nach § 13 Absatz 1, Satz 1 wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich festgesetzt.~~

Die Höhe der Honorare der Schiedsrichter; **und** Schiedsrichterbeobachter, ausgenommen des Elitebereichs, wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichterausschusses festgesetzt. ~~Auslagenersatz erfolgt im Rahmen der Näheres regelt die~~ DFB-Finanzordnung.

Für die Bundesspiele ist die vorherige Anhörung des jeweils zuständigen DFB-Ausschusses, für von der DFL Deutsche Fußball Liga veranstaltete Bundesspiele zudem das Einvernehmen mit der DFL Deutsche Fußball Liga erforderlich.

§ 16

Ahndungsbefugnisse gegen DFB-Schiedsrichter

[Nr. 1 - 3 unverändert]

4. Wird ein Schiedsrichter **durch den DFB-Schiedsrichterausschuss** von der Schiedsrichterliste des DFB gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Präsidium des DFB entscheidet, wenn ~~die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. der DFB-Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters,~~ der Beschwerde nicht abhilft. **Wird ein Schiedsrichter durch die Schiedsrichterführung für den Elitebereich von der Schiedsrichterliste des DFB gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Präsidium des DFB oder eine andere Organisation des DFB, je nach Zuordnung des betreffenden Schiedsrichters, entscheidet, wenn die**

Schiedsrichterführung für den Elitebereich der Beschwerde nicht abhilft. Der betroffene Schiedsrichter ist über sein Beschwerderecht zu belehren. Vor einer nachteiligen Entscheidung ist auch den Schiedsrichterausschüssen seiner Mitgliedsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[§§ 17, 18 unverändert]

Begründung: Der vorliegende Antrag zur DFB-Schiedsrichterordnung wird durch die Ausgliederung des Schiedsrichterbereichs Elite in die DFB Schiri GmbH und damit durch die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des 43. Ordentlichen DFB-Bundestags notwendig.

Die Anpassungen und Ergänzungen in der DFB-Schiedsrichterordnung ermöglichen, dass die Aufgaben im Schiedsrichterbereich Elite durch die DFB Schiri GmbH wahrgenommen werden können. Des Weiteren werden die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichter*innen in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und die 3. Liga in den Durchführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung redaktionell zusammengeführt.

DFB-Ehrungsordnung



ANTRAG DES HAMBURGER FUSSBALL-VERBANDES ZUM DFB-BUNDESTAG 2022

Der DFB-Bundestag möge beschließen:

§ 1 Abs. 2 DFB-Ehrungsordnung erhält folgende Fassung:

§ 1 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied

...

2. Zum Ehrenmitglied soll grundsätzlich nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der Goldenen DFB-Ehrennadel ist, sich als Mitglied des DFB-Präsidiums **oder** **Präsident/Vorsitzender eines Landes- oder Regionalverbandes** um den Fußballsport im DFB in besonders hohem Maße verdient gemacht hat und kein Amt mehr im DFB bekleidet. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte Goldene DFB-Ehrennadel.

Begründung:

Die derzeitige Formulierung des Abs. 2 beschränkt eine mögliche Ehrung als DFB-Ehrenmitglied auf einen sehr kleinen Kreis von Personen. Ehrungen von langjährigen Verbandspräsidenten/-vorsitzenden als DFB-Ehrenmitglied sind danach, im Gegensatz zu früheren Jahren, nicht mehr möglich.

Nach hiesiger Beurteilung ist ein Engagement als Verbandspräsident/-vorsitzender für den Fußballsport, insbesondere bei langjähriger Amtsausübung, jedoch ähnlich hoch zu bewerten wie eine Tätigkeit im DFB-Präsidium. Daher sollte die Möglichkeit einer Ehrung von Verbandspräsidenten/-vorsitzenden als DFB-Ehrenmitglied wieder ermöglicht werden. Da auch der Kreis der Landes- und Regionalverbandspräsidenten/-vorsitzenden überschaubar ist, ist auch bei Änderung der DFB-EO wie beantragt nicht zu befürchten, dass der Kreis der DFB-Ehrenmitglieder in Zukunft übermäßig ansteigt.

Sonstige Anträge



Antrag Nr.: 54

PRÄSIDENT

An das Präsidium
des Deutschen Fußballbundes
z.Hd. Frau Heike Ullrich
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt a. M.

Ihre Ansprechpartner:

Armin Bertsch
Telefon: (0261) 135-131
armin.bertsch@fv-rheinland.de

1. Oktober 2021

**Antrag für die Tagesordnung des DFB-Bundestages am 11.03.2022 gem. § 27 der DFB-Satzung;
hier: Änderung von Satzungsbestimmungen zur Gründung einer Deutschen Frauenfußball Liga mit eigenständiger Verantwortung als Mitgliedsverband des DFB**

Vorschläge zur Änderung der DFB-Satzung

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums,

der Fußballverband Rheinland stellt hiermit den Antrag, die in der Anlage niedergelegten Vorschläge zur Änderung der DFB-Satzung zur Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung des DFB-Bundestages am 11. März 2022 zu nehmen.

Begründung:

Der Frauenfußball, insbesondere der Spitzenfußball in der Frauen Bundesliga braucht einen neuen Schub und neue Impulse.

Wie Studien belegen und insbesondere die Entwicklung in England verdeutlicht, wird Frauenfußball gemeinhin als Wachstumsmarkt mit hoher gesellschaftlicher Bedeutung angesehen. Dieses Wachstum wird nur zu erreichen sein, wenn die Spitzenclubs in der Frauen Bundesliga die Professionalisierung weiterführen können. Das ist aber nur möglich, wenn das Produkt

- besser sichtbar gemacht werden kann,
- aus dem Gesamtkomplex Frauenfußball und den anderen DFB-Aufgaben hervorgehoben wird und damit
- eigene Verantwortlichkeiten in eigenen Strukturen mit eigenen kompetenten Persönlichkeiten begründet werden.

.../2

Dabei muss natürlich die enge Verzahnung des DFB mit dem Frauen- und Mädchenfußball, insbesondere mit der Talentförderung und der Entwicklung des Mädchenfußballs ebenso erhalten bleiben, wie der Ausbau der Kontakte zur DFL, deren Männerclubs die Bedeutung des Frauenfußballs längst erkannt haben.

Der Fußballverband Rheinland stellt diesen Antrag, weil er eine große Tradition im Frauen- und Mädchenfußball aufweist. Gerade weil einige seiner Clubs, etwa der SC 07 Bad Neuenahr oder der TuS Ahrbach, früher geradezu Vorreiter waren und die Entwicklung des Frauenfußballs maßgeblich mitgeprägt haben, sieht sich der FVR aufgerufen, diesen aus seiner Sicht dringend gebotenen Schritt den Mitgliedern des DFB zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind vor dem dargelegten Hintergrund selbsterklärend, sodass wir meinen, von einer näheren Begründung der Einzelvorschriften absehen zu können.

Im Übrigen halten wir es für durchaus denkbar, dass sich das mit dem Antrag angestrebte Ziel, nämlich die Stärkung der Frauen Bundesliga, auch durch andere Maßnahmen erreichen lassen könnte. Insoweit stehen wir für Gespräche zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Desch', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Walter Desch

Zu ändernde Bestimmungen der DFB-Satzung

§ 7 Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die Landes- und Regionalverbände
 - b) die DFL Deutsche Fußball Liga **und**
 - c) **die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga**

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

- I. der Norddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Bremer Fußball-Verband
 - b) Hamburger Fußball-Verband
 - c) Niedersächsischer Fußballverband
 - d) Schleswig-Holsteinischer Fußballverband
- II. der Nordostdeutsche Fußballverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Berliner Fußball-Verband
 - b) Fußball-Landesverband Brandenburg
 - c) Landesfußballverband Mecklenburg- Vorpommern
 - d) Fußballverband Sachsen-Anhalt
 - e) Sächsischer Fußball-Verband
 - f) Thüringer Fußball-Verband
- III. der Süddeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Badischer Fußballverband
 - b) Bayerischer Fußball-Verband
 - c) Hessischer Fußball-Verband
 - d) Südbadischer Fußballverband
 - e) Württembergischer Fußballverband
- IV. der Südwestdeutsche Fußball-Verband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Fußballverband Rheinland
 - b) Saarländischer Fußballverband
 - c) Südwestdeutscher Fußballverband
- V. der Westdeutsche Fußball- und Leichtathletikverband als Regionalverband und die in ihm zusammengeschlossenen Landesverbände:
 - a) Fußball-Verband Mittelrhein
 - b) Fußballverband Niederrhein
 - c) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen
- VI. die DFL Deutsche Fußball Liga
- VII. **die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga**

§ 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

1. a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga **und die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga**,
 - b) die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des DFB zu befolgen,
 - c) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften die für Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DFB unterwerfen,
 - d) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Vereins-strafgewalt dem DFB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen seiner Zuständigkeit zu übertragen; lit. c) gilt entsprechend,
 - e) dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften den Court of Arbitration for Sport (CAS) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) als unabhängige richterliche Instanz in internationalen Streitigkeiten anerkennen und sich den Entscheidungen des CAS unterwerfen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen,
 - f) dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbandsorganen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die F IFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs ist anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht,
 - g) die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben und die nach § 34 Absatz 8, 12. Spiegelstrich, umzusetzenden Entscheidungen zu vollziehen,
2. die Entscheidungen der DFB-Organe durchzuführen,
3. die beauftragten Vertreter des DFB-Präsidiums und -Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
4. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DFB mit diesem oder überregional zwischen ihnen oder der DFL Deutsche Fußball Liga erwachsen, den zuständigen Organen des DFB zur Entscheidung zu unterbreiten,
5. nach Ausschöpfung des DFB-Instanzenzugs unter Vermeidung des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht anzurufen,
6. die eigenen Beschwerden und solche ihrer Mitglieder gegen ausländische Verbände und Vereine dem DFB vorzulegen,
7. Schriftverkehr mit der FIFA, der UEFA und deren Mitgliedsverbänden in grundsätzlichen Fragen über den DFB zu führen.

8. Mitgliedsverbände des DFB sowie deren Mitglieder können sich nur unter außergewöhnlichen Umständen einem anderen der FIFA angehörenden Nationalverband anschließen oder an Wettbewerben auf dessen Gebiet teilnehmen. In jedem Fall haben der DFB, der bisherige Mitgliedsverband sowie die FIFA dazu ihre Genehmigung zu erteilen.

§§ 15 – 16d unverändert

V. Besondere Rechte und Pflichten der DFFL Deutsche Frauenfußball Liga

§ 17 (neu)

Allgemeine Bestimmungen

Die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga ist der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga.

Die besonderen Rechte und Pflichten der DFFL Deutsche Frauenfußball Liga und ihrer Mitglieder sind in den nachfolgenden Bestimmungen (§§ 17a bis 17d) geregelt.

Die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga regelt ihren eigenen Geschäftsbereich durch Satzung, Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen ihrer Organe unter Beachtung der DFB-Satzung und der den DFB bindenden Statuten und Reglemente der FIFA und UEFA.

§ 17a (neu)

Besondere Rechte

Die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga nimmt unter Beachtung von § 6 Nr. 2b die nachstehenden im Einzelnen aufgeführten Rechte, Aufgaben und Befugnisse eigenverantwortlich wahr:

1. Sie ermittelt in Wettbewerben der Lizenzligen des DFB den Deutschen Fußballmeister des DFB und die Teilnehmer an den europäischen Wettbewerben aus den Lizenzligen, indem sie die sich aus § 4 Nr. 1. g) und h) ergebende, ihr zur Nutzung überlassene Vereinseinrichtung des DFB betreibt. Für die Sportrechtsprechung und das Schiedsrichterwesen bedient sie sich der Organe und Einrichtungen des DFB nach dessen Regelungen.
2. Sie ist berechtigt, die sich aus Nr. 1. ergebenden Vermarktungsrechte exklusiv im eigenen Namen zu verwerten. Dies gilt auch für ein Ligalogo.
3. Sie erteilt die Lizenzen an Vereine und Kapitalgesellschaften für die Teilnahme am Wettbewerb der Lizenzligen in eigener Verantwortung nach sportlichen, technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kriterien. Sie regelt auch die Lizenzerteilung an die Spielerinnen. In diesem Zusammenhang erlässt sie ein eigenes Statut.
4. Sie hat ein Vorschlagsrecht für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA. Der DFB ist an die entsprechenden Vorschläge gebunden, wenn ausschließlich oder überwiegend Belange des Lizenzfußballs berührt sind.
5. Sie ist bei der Besetzung der Rechtsprechungsorgane zu beteiligen. Entsprechendes gilt für die Besetzung der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Anti-Doping-Kommission.
6. Sie entsendet Vertreter in die Organe und in die weiteren Ausschüsse des DFB nach Maßgabe des VII. Abschnitts dieser Satzung.

Die Ausgestaltung dieser Rechte wird in entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 17b

Besondere Pflichten

Die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga hat in ihrer Satzung und ihren Ordnungen sowie beim Handeln ihrer Organe sicherzustellen, dass die nachstehenden Pflichten von ihr, ihren Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern, deren Organen und Mitarbeitern beachtet werden:

1. Die Fußballspiele in den Lizenzligen sind nach den internationalen Fußballregeln auszutragen unter Berücksichtigung der verbindlichen Auslegung durch den DFB.
2. Die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga hat zu gewährleisten, dass zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga ein ausreichender Auf- und Abstieg stattfindet.
3. Sie hat auf Anforderung des DFB Spielerinnen abzustellen zur Bildung der deutschen Frauenfußball-Nationalmannschaft und weiterer Auswahlmannschaften unter der Verantwortung des Deutschen Fußball-Bundes.
4. Sie ist verpflichtet, sich für die Entwicklung des Mädchenfußballs, insbesondere der Talentförderung, einzusetzen.
5. Sie ist verpflichtet, sich an der Entwicklung, Betreuung und Förderung des gesamten Fußballsports in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Jugendtalentförderung, zu beteiligen und durch Abgaben aus dem Lizenzspielbetrieb nach Maßgabe des Grundlagenvertrags einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Deutschen Fußball-Bundes zu leisten.
6. Sie verpflichtet ihre Mitglieder, am Pokalwettbewerb des Deutschen Fußball-Bundes teilzunehmen.
7. Sie ist verpflichtet, das Dopingverbot zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
8. Sie ist verpflichtet, das Gebot der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu beachten und entsprechend den vom DFB erlassenen Bestimmungen durchzusetzen.
9. Sie stellt sicher, dass die vom DFB ausgestellte Fußball-Lehrer-Lizenz Voraussetzung für eine Tätigkeit in den Lizenzligen ist und in diesem Zusammenhang auch internationale Abkommen über Trainerlizenzen anerkannt werden.
10. Sie gewährt dem Präsidenten des DFB oder einem von ihm beauftragten Vertreter das Recht, an den Sitzungen der Organe, der Ausschüsse oder Kommissionen der DFFL Deutsche Frauenfußball Liga teilzunehmen.
11. Neben der Wahrnehmung eigener sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung verpflichten sich die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga und ihre Mitglieder, besondere Aktivitäten des DFB, die aus dessen sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung heraus dem Gesamtfußball dienen, ideell und materiell zu fördern. Dies gilt in besonderer Weise für die Unterstützung des Jugendfußballs, des Amateurfußballs, des Freizeit- und Breitensports und für die Förderung des Ehrenamts.
12. Sie gewährleistet, weitere Verpflichtungen einzuhalten, darunter insbesondere auch die vom DFB verabschiedeten allgemeinverbindlichen Bestimmungen sowie die FIFA- und UEFA-Vorschriften.

Die Ausgestaltung dieser Verpflichtungen wird in den entsprechenden Ordnungen oder vertraglich geregelt.

§ 17c

Mitgliedschaft in der DFFL Deutsche Frauenfußball Liga

1. Vereine der Frauenfußball- Bundesliga erwerben die Mitgliedschaft in der DFFL Deutsche Frauenfußball Liga mit Erteilung der Lizenz durch die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga.

2. Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFFL Deutsche Frauenfußball Liga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, das heißt auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Frauenfußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium der DFFL Deutsche Frauenfußball Liga. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Im Übrigen gilt § 16 c entsprechend.

§ 17d

Schlichtung

§ 16d gilt entsprechend

VI. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 18 Schiedsgericht (derzeit § 17) unverändert

§ 19 Finanzierung (derzeit § 18)

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2. e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB, ~~und~~ der DFL Deutsche Fußball Liga und der DFFL Deutsche Frauenfußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga und der Vizepräsidentin der DFFL Frauenfußball Liga nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Zur Förderung des gemeinnützigen Fußballs und seiner Entwicklung sowie zur Verbesserung ihrer Infrastruktur erhalten die gemeinnützigen Landesverbände zusätzlich zu und unabhängig von den Leistungen und Zuwendungen nach dem Grundlagenvertrag einen vom Präsidium zu beschließenden Betrag in Höhe von insgesamt mindestens drei Millionen Euro jährlich. Die Zuwendung setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Begünstigten und die ausschließliche Verwendung im ideellen Bereich voraus.

VII. Organe, Prüfungsausschuss und Ausschüsse des DFB

§ 20 (derzeit § 19)

Allgemeines

1. Die Organe des DFB sind:
 - a) der Bundestag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium

2. Die Rechtsorgane des DFB sind:
 - a) das Bundesgericht
 - b) das Sportgericht
3. Der DFB bildet einen Prüfungsausschuss und eine Ethik-Kommission.
4. Ausschüsse des DFB sind:
 - a) der Spielausschuss
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Kontrollausschuss
 - d) der Schiedsrichterausschuss
 - e) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
 - f) der Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport
 - g) der Ausschuss 3. Liga
 - h) der Ausschuss Frauen-Bundesligen
5. In die Organe, Rechtsorgane, den Prüfungsausschuss und die Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga und die DFFL Deutsche Frauen Fußball Liga. Für die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie für die Ethik-Beisitzer in den Rechtsorganen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nicht Mitglied in einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Verein sein müssen.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme, auch wenn es diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.
7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, des Prüfungsausschusses und der Ausschüsse beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Wahl, Neuwahl, Bestätigung oder Berufung für ein Amt im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen, im Prüfungsausschuss oder in den Ausschüssen ist nur bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres möglich.
9. Die Mitglieder der Rechtsorgane, Ausschüsse, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und sonstigen Kommissionen des DFB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Die Einzelheiten beschließt Vergütungs- und Beratungsausschuss.

§ 22 (derzeit § 21)

Zusammensetzung des Bundestags

1. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände
 - b) den Delegierten der Regionalverbände
 - c) den Delegierten der DFL Deutsche Fußball Liga und der DFFL Deutsche Frauenfußball-Liga
 - d) den Mitgliedern des Präsidiums
 - e) den Mitgliedern des Vorstands
 - f) den Ehrenmitgliedern

g) den Mitgliedern der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und Ausschüsse.

2. Stimmberechtigt sind:

- | | |
|--|----------------|
| a) die Landesverbände | |
| im Norddeutschen FV mit insgesamt | 22 |
| | Stimmen |
| im Nordostdeutschen FV mit insgesamt | 20 |
| | Stimmen |
| im Süddeutschen FV mit insgesamt | 49 |
| | Stimmen |
| im FRV Südwest mit insgesamt | 12 |
| | Stimmen |
| im Westdeutschen FuLV mit insgesamt | 27 |
| | Stimmen |
| b) die Regionalverbände mit | je 2 |
| | Stimmen |
| c) die DFL Deutsche Fußball Liga mit | 74 |
| | Stimmen |
| d) die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga mit | 12 |
| | Stimmen |

(Hinweis: Mit diesem Stimmenblock müssten dann ggf. die Stimmen der DFL und der LV angepasst werden, damit sich die Mehrheitsverhältnisse nicht verschieben.)

- e) die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit je 1 Stimme.
3. Die Stimmenzahl der Landesverbände wird von den Regionalverbänden im Rahmen der Stimmenzahl der Nr. 2. festgesetzt.
 4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.
 5. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft. Dies gilt nicht für Wahlen.
 6. Das Stimmrecht der Delegierten eines Mitgliedsverbandes entfällt, wenn über seinen Ausschluss (§ 10) abgestimmt wird.

§ 30 Außerordentlicher Bundestag (derzeit § 29)

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Zur Einberufung ist das Präsidium auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn der Vorstand, die DFL Deutsche Fußball Liga, **die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga** oder mindestens zwei Regional- oder sechs Landesverbände Anträge auf Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags in gleicher Sache stellen.
2. Tagesordnungspunkte eines Außerordentlichen Bundestags können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem Außerordentlichen Bundestag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrags besitzen.

3. Ein ordnungsgemäß beantragter Außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge auf Einberufung stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

Anträge gemäß § 27 sind spätestens zwei Wochen vor dem Außerordentlichen Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.

§ 32 Vorstand; Zusammensetzung, Wahl (derzeit § 31)

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
- c) zwölf Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga,
- d) drei Vertreter der DFFL Deutsche Frauenfußball Liga.**

2. Die Mitglieder nach Nr. 1. b)

Die Mitglieder nach Nr. 1. c) werden auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga vom Bundestag bestätigt.

Die Mitglieder nach Nr. 1. d) werden auf Vorschlag der DFFL Deutsche Frauenfußball Liga vom Bundestag bestätigt.

§ 33 Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung (derzeit § 32)

Entsprechende Folgeänderung in § 33 Nr .6 (Verteilung der Stimmen)

§ 34 Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung (des Präsidiums) – derzeit § 33 -

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem ersten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar

aa) dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und zwei weiteren stellvertretenden Sprechern des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga

bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball

d. einer Vizepräsidentin für die DFFL Deutsche Frauenfußball Liga

e) dem Generalsekretär

f) den Ehrenpräsidenten (§ 11).

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein, weshalb bei den einzeln durchzuführenden Wahlen der Vizepräsidenten nach c) bb) im ersten Wahlgang nur vom jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere bestimmt.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt.

Ein Vertreter der für die Nationalmannschaften zuständigen Direktion bzw. bei Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft gemäß § 6 Nr. 3. des entsprechenden Geschäftsbereichs, die Sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der Geschäftsführer für die Bereiche Marketing, Kommunikation, CSR der DFB EURO GmbH sowie der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstaussfall erhalten.

Die Einordnung einer Tätigkeit als Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die Festsetzung des Entgelts, der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, des Verdienstaussfalls und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss. Dieser besteht aus vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben.

Anmerkung: Entsprechende Anpassungen werden auch in weiteren Satzungsbestimmungen vorzunehmen sein, etwa in den §§ 38 ff (Rechtsorgane) oder § 50 (Kontrollausschuss).

§ 61 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung sollte am 1. August 2023 in Kraft treten, also erstmals zur Spielzeit 2023/2024.

Insoweit bleibt für die zuständigen Organe des DFB (Präsidium, Vorstand) ausreichend Zeit, ergänzende Regelungen zu treffen, insbesondere einen Grundlagenvertrag zu verabschieden. Hierfür sollten entsprechende Ermächtigungen durch den Bundestag erteilt werden.



Antrag Nr.: 55

Hessischer Fußball-Verband e.V.

Grundsatzbeschluss zum DFB-Bundestag 2022

Vorbemerkung

Die öffentliche Wahrnehmung des DFB, die Differenzen zwischen DFB und DFL, zahlreiche Veröffentlichungen über Interna des DFB und die überwiegend auf einzelne Personen bezogenen Diskussionen lassen den Eindruck entstehen, als sei der DFB kein arbeitsfähiger, zukunftsorientierter und sportlich erfolgreicher Verband.

Die immer wieder diskutierten Differenzen zwischen DFB, Regional- und Landesverbänden und DFL und zahlreiche Fragen der Zuständigkeiten vermitteln den Eindruck, als sei der deutsche Fußball in seiner Einheit zerbrochen.

Der DFB-Bundestag als oberstes Organ des DFB setzt ein klares Zeichen und bekennt sich dazu, dass in der Wahlperiode 2022-2025 notwendige Reformen angepackt und umgesetzt werden müssen.

Beschlussvorschlag

Der DFB-Bundestag bekräftigt, dass alle 27 Mitgliedsverbände des DFB für die Einheit des deutschen Fußballs stehen. Die unterschiedlichen Aufgaben und Rollen, die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der einzelnen Mitglieder und der sportliche Anspruch eines sowohl erfolgreichen Spitzenfußballs, wie auch eines breit aufgestellten Amateur- und Breitenfußballs sind keine Gegensätze, sondern zeichnen die Vielfalt des Fußballs in Deutschland aus.

Die Ausrichtung der Euro24 in Deutschland bietet eine große Chance und Motivation, den Fußball als Sportart Nummer 1 in Deutschland zu festigen und auszubauen. Diese muss genutzt werden als bekenndes Signal für einen Aufbruch und eine Neuausrichtung des deutschen Fußballs.

Um die Herausforderungen der Zukunft bestmöglich und gemeinschaftlich zu gestalten, wird das Präsidium des DFB beauftragt, eine zielgerichtete Struktur- und Organisationsanalyse mit externer Unterstützung durchzuführen. Ziel ist, die Ergebnisse spätestens beim ordentlichen DFB-Bundestag 2025 zu präsentieren und in Umsetzung zu bringen.

Die Zielsetzung der o.g. Analyse ist, die Zuständigkeiten der Mitglieder des DFB genauer zu definieren, Abgrenzungen zwischen Profi- und Amateurbereich zu schärfen und die erforderlichen Schnittstellen genau zu benennen und auszugestalten.

Dabei werden die unterschiedlichen Interessenlagen akzeptiert. Während die Landes- und Regionalverbände ehrenamtlich geführt werden und gemeinnützige Organisationen sind, sind die Mitglieder der DFL wirtschaftlich in Form von Kapitalgesellschaften tätig. Beide Seiten sind sich einig, dass erfolgreicher Amateur- und Profifußball in Deutschland unter einem gemeinsamen Dach möglich ist.

Die vielfältigen gemeinsamen Aufgaben der Mitglieder des DFB müssen unter Berücksichtigung der neu geschaffenen GmbH und Co KG Struktur analysiert, bewertet und umgesetzt werden.

Alle Grundsätze des Satzungszwecks des DFB gemäß § 4 DFB-Satzung sind zu berücksichtigen und haben die Compliance- und Ethikvorgaben einzuhalten. Auch die Grundsätze gesellschaftlicher Diversität sind zu beachten.

Die neu geschaffenen Strukturen von DFB GmbH und Co KG und der DFB-Akademie sind auf ihre Wirksamkeit hin nach Umsetzung innerhalb von 2 Jahren zu evaluieren und nötigenfalls kurzfristig anzupassen.

Ebenso ist das Projekt „Zukunft“ als gemeinsame Grundlage zu betrachten. Die Strukturen der Ausbildung des deutschen Fußballs sind kontinuierlich zu überprüfen und zielgerichtet den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Die Erkenntnisse der Regional- und Landesverbände sind nachhaltig zu berücksichtigen, um so den Leistungs- und Wettbewerbsgedanken gerecht zu werden.

Mehrfachstrukturen sind weder hilfreich noch wirtschaftlich darstellbar. Um diese auszuschließen ist es hilfreich, das Projekt „Zukunft“ nach 2 Jahren auf seinen Erfolg hin zu überprüfen und notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Das Präsidium hat dem DFB-Vorstand regelmäßig zu informieren und, wenn erforderlich, Umsetzungsbeschlüsse herbeizuführen.

Antrag Nr.: 56

Betr.: Vorschläge zur gendergerechten Überarbeitung der Satzung und Ordnungen des DFB

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Die Zentralverwaltung des DFB wird beauftragt, Vorschläge zur gendergerechten Überarbeitung der Satzung und Ordnungen zu entwickeln.

Begründung: Die Satzung und Ordnungen des DFB enthalten derzeit Genderklauseln. Eine unmittelbare Überprüfung und Umsetzung in eine gendergerechte Sprache ist weder zeitlich noch personell kurzfristig möglich. Der DFB-Bundestag soll daher einen Auftrag an die DFB-Zentralverwaltung zur Entwicklung von Vorschlägen für die Satzung und die Ordnungen des DFB erteilen.

Antrag Nr.: 57
Betr.: DFB-Satzung
Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: **Der DFB-Bundestag möge beschließen, das DFB-Präsidium zu ermächtigen, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht, die notwendige Satzungskorrektur zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen. Hierüber ist der DFB-Vorstand unverzüglich zu informieren.**

Begründung: Nach § 24 Nr. 2. f) DFB-Satzung ist der DFB-Bundestag ausschließlich zuständig für Änderungen der DFB-Satzung. Falls es jedoch hinsichtlich beschlossener Satzungsänderungen zu Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht kommen sollte, erscheint es angezeigt, das DFB-Präsidium für entsprechende Satzungskorrekturen zu ermächtigen, um die DFB-Satzung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters anpassen zu können. Dadurch soll die Einberufung eines bei Beanstandungen sonst notwendigen außerordentlichen DFB-Bundestages vermieden werden. Der Antrag wurde auch bei dem letzten DFB-Bundestag 2019 beschlossen.